Stühlingen
Luftkurort
Südschwarzwald

Stadt Stühlingen
Schlossstraße 9, 79780 Stühlingen

Telefon: +49 7744 532-0
Telefax: +49 7744 532-22
Internet: www.stuehlingen.de
E-Mail: stadtverwaltung@stuehlingen.de

Bürgermeisteramt – Schlossstraße 9 - 79780 Stühlingen

An die Damen und Herren
des Gemeinderates
und die Herren Ortsvorsteher

Abteilung: Hauptamt
Sachbearbeiter/in Herr Mosmann
Telefondurchwahl: 07744 532-30
E-Mail: mosmann@stuehlingen.de
Unser Zeichen: am/he
Datum: 12.09.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich Sie zu folgender Sitzung einladen:

Sitzung des Gemeinderates Nr. 09/2022
am Montag 19.09.2022 um 19.00 Uhr
im Feuerwehrgerätehaus in Stühlingen

Tagesordnung

Öffentlich:

TOP	Betreff	Drucksache-Nr.
1)	Einwohnerfragestunde	
2)	Bauantrag zum Neubau einer Wiederkehre und Außentreppe auf Grundstück Flst.Nr. 650/1, Am Golfplatz 3, Gemarkung Stühlingen-Bettmaringen	148/22
3)	Bauvoranfrage zur Errichtung von 4-feststehenden Tinyhäuser auf Grundstück Flst.Nr. 1764, Obergärten 1, Gemarkung Stühlingen-Eberfingen	149/22
4)	Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses auf Grundstück Flst.Nr. 2017/4, Beuggen 6, Gemarkung Stühlingen-Mauchen	150/22

5)	Bauantrag zur Umnutzung der bestehenden Garage/Gerätelager in eine Autopolitur-Werkstatt auf Grundstück Flst.Nr. 119, St. Gallusstraße 9, Gemarkung Stühlingen-Mauchen	151/22
6)	Bauantrag zum Neubau eines Gartenhauses auf Grundstück Flst.Nr. 3/2, Alte Kirchgasse 2b, Gemarkung Stühlingen-Mauchen	152/22
7)	Bauantrag zur Umnutzung des bestehenden Wohnhauses auf Grundstück Flst.Nr. 3117, Lettenweg 3a, Gemarkung Stühlingen-Schwaningen	153/22
8)	Bauantrag zur Überdachung der LKW-Stellplätze mit PV-Modulen auf Grundstücken Flst.Nrn. 4240/1 und 4240/2, Im Sulzfeld 36 – 40, Gemarkung Stühlingen	154/22
9)	Bauvoranfrage zur Errichtung eines Bauernhof-Kindergartens auf Grundstück Flst.Nr. 32, Michaelstraße 13, Gemarkung Stühlingen-Wangen	155/22
10)	Bauvoranfrage zum Neubau von 3 Einfamilienhäusern auf Grundstücken Flst.Nrn. 10 und 11, Sonnenbergstraße, Gemarkung Stühlingen-Weizen	156/22
11)	Antrag auf Vorbescheid gem. § 9 BImSchG auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung zum Bau eines Windparks auf dem Grundstück Flst. Nr. 2536, Gemarkung Stühlingen-Mauchen Antragsteller: Fa. Enerkraft GmbH, Kirchgasse 7, 74235 Erlenbach hier: Einvernehmen gem. § 36 BauGB	157/22
12)	Grabbau auf den Friedhöfen der Stadt Stühlingen hier: Auftragsvergabe für die Grabbauarbeiten ab dem 01.01.2023	158/22
13)	Änderung der Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlicher Tätigkeit hier: Änderungen bei § 6 Aufwandsentschädigung ehrenamtlicher Ortsvorsteher	159/22
14)	Jahresabschluss 2020 des Wasserversorgungsbetriebs der Stadt Stühlingen a) Anerkennung und Feststellung entsprechend der Anlage zum Feststellungsbeschluss b) Beschlussfassung über die Behandlung des Jahresgewinns 2020	160/22
15)	Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebs ZIS der Stadt Stühlingen	161/22

Bankverbindungen:
Sparkasse Bonndorf-Stühlingen IBAN: DE71 6805 1207 0008 1000 42 BIC: SOLADES1BND
Volksbank Hochrhein IBAN: DE08 6849 2200 0003 0509 04 BIC: GENODE61WT1
Steuer-Nr.: 28 20001/00845 Umsatzsteuer-ID: DE142827022

Sprechzeiten:
Montag – Freitag 08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Donnerstag 14:00 Uhr – 18:00 Uhr

	a) Anerkennung und Feststellung entsprechend der Anlage zum Feststellungsbeschluss b) Beschlussfassung über die Behandlung des Jahresverlusts 2020	
16)	Feststellung der Eröffnungsbilanz der Stadt Stühlingen zum 01.01.2019	162/22
17)	Entscheidung über die Annahme einer Zuwendung (Spende) gemäss § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung hier: zweckgebundene Spende von Apotheker B. Vollminghoff E.K.	163/22
18)	Entscheidung über die Annahme einer Zuwendung (Spende) gemäss § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung hier: Spenden laut Spenderliste für Defibrillator Schwaningen	164/22
19)	Entscheidung über die Annahme einer Zuwendung (Spende) gemäss § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung hier: zweckgebundene Spende von Dunkermotoren GmbH an die Realschule Stühlingen	165/22
20)	Entscheidung über die Annahme einer Zuwendung (Spende) gemäss § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung hier: zweckgebundene Spende von Hotz Frank und Tanja für die Feuerwehr Abt. Mauchen	166/22
21)	Entscheidung über die Annahme einer Zuwendung (Spende) gemäss § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung hier: zweckgebundene Spende von Löhle Wolfgang	167/22
22)	Entscheidung über die Annahme einer Zuwendung (Spende) gemäss § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung hier: zweckgebundene Spende von der Sto SE & Co. KGaA	168/22
23)	Auftragsvergabe an die Klinikum Hochrhein GmbH für die Projektbetreuung zur Konzeptionierung und Implementierung eines Primärversorgungszentrums in Stühlingen zur flächendeckenden Integration der Kreisbevölkerung in die Gesundheitsregion Hochrhein	169/22
24)	Sonstiges	
25)	Bekanntgaben	
26)	Anregungen und Anfragen	

Bankverbindungen:
Sparkasse Bonndorf-Stühlingen IBAN: DE71 6805 1207 0008 1000 42 BIC: SOLADES1BND
Volksbank Hochrhein IBAN: DE08 6849 2200 0003 0509 04 BIC: GENODE61WT1
Steuer-Nr.: 28 20001/00845 Umsatzsteuer-ID: DE142827023

Sprechzeiten:
Montag – Freitag 08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Donnerstag 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Stadt Stühlingen				**Drucksache Nr.:** 148/22			
Amt/Sachgebiet: Bauamt	Sachbearbeiter/in: Frau Wild			Tel.: 532-51		Datum: 25.08.2022	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff	nö	Sitzung am:	Anerkenntnis: Bgm	HA	RA	BA
Ortschaftsrat	☐	☐		—	—	—	—
Haupt- u. Finanzausschuss	☐	☐		—	—	—	—
Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt	☐	☐		—	—	—	—
Gemeinderat	☒	☐	19.09.2022	—	—	—	Wi

Verhandlungsgegenstand:
Bauantrag zum Neubau einer Wiederkehre und Außentreppe auf Grundstück Flst.Nr. 650/1, Am Golfplatz 3, Gemarkung Stühlingen-Bettmaringen

Finanzierungsnachweis:

Sachvortrag ab Seite 2:

Beschlussvorschlag:
Dem Bauantrag wird zugestimmt.

Stadt Stühlingen				**Drucksache Nr.:** 149/22			
Amt/Sachgebiet: Bauamt	Sachbearbeiter/in: Frau Wild			Tel.: 532-51		Datum: 18.08.2022	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff	nö	Sitzung am:	Anerkenntnis: Bgm	HA	RA	BA
Ortschaftsrat	☐	☐		—	—	—	—
Haupt- u. Finanzausschuss	☐	☐		—	—	—	—
Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt	☐	☐		—	—	—	—
Gemeinderat	☒	☐	19.09.2022	—	—	—	Wi

Verhandlungsgegenstand:
Bauvoranfrage zur Errichtung von 4-feststehenden Tinyhäuser auf Grundstück Flst.Nr. 1764, Obergärten 1, Gemarkung Stühlingen-Eberfingen

Finanzierungsnachweis:

Sachvortrag ab Seite 2:

Beschlussvorschlag:
Der Bauvoranfrage kann nicht zugestimmt werden, da sie den Bebauungsvorschriften des Bebauungsplanes „Obergärten" widerspricht.

Stadt Stühlingen				**Drucksache Nr.:** 150/22			
Amt/Sachgebiet: Bauamt	Sachbearbeiter/in: Frau Wild			Tel.: 532-51		Datum: 15.08.2022	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff	nö	Sitzung am:	Anerkenntnis: Bgm	HA	RA	BA
Ortschaftsrat	☐	☐		—	—	—	—
Haupt- u. Finanzausschuss	☐	☐		—	—	—	—
Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt	☐	☐		—	—	—	—
Gemeinderat	☒	☐	19.09.2022	—	—	—	Wi

Verhandlungsgegenstand:
Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses auf Grundstück Flst.Nr. 2017/4, Beuggen 6, Gemarkung Stühlingen-Mauchen

Finanzierungsnachweis:

Sachvortrag ab Seite 2:

Beschlussvorschlag:
Dem Bauantrag wird, vorbehaltlich der Zustimmung der übergeordneten Baurechtsbehörde, zugestimmt.

Ebenso wird den Befreiungen und Ausnahmen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Erweiterung Beuggen-Im Grund" hinsichtlich der Überschreitung des Dachüberstandes, verbunden mit der Überschreitung der Baugrenze und bezüglich von Abgrabungen, zugestimmt.

Stadt Stühlingen				**Drucksache Nr.:** 151/22			
Amt/Sachgebiet: Bauamt	Sachbearbeiter/in: Frau Wild			Tel.: 532-51	Datum: 18.08.2022		
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff	nö	Sitzung am:	Anerkenntnis: Bgm	HA	RA	BA
Ortschaftsrat	☐	☐		—	—	—	—
Haupt- u. Finanzausschuss	☐	☐		—	—	—	—
Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt	☐	☐		—	—	—	—
Gemeinderat	☒	☐	19.09.2022	—	—	—	Wi

Verhandlungsgegenstand:
Bauantrag zur Umnutzung der bestehenden Garage/Gerätelager in eine Autopolitur-Werkstatt auf Grundstück Flst.Nr. 119, St. Gallusstraße 9, Gemarkung Stühlingen-Mauchen

Finanzierungsnachweis:

Sachvortrag ab Seite 2:

Beschlussvorschlag:
Dem Bauantrag wird, vorbehaltlich der Zustimmung der übergeordneten Baurechtsbehörde, zugestimmt.

Stadt Stühlingen				**Drucksache Nr.:** 152/22			
Amt/Sachgebiet: Bauamt	Sachbearbeiter/in: Frau Wild			Tel.: 532-51		Datum: 15.08.2022	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff	nö	Sitzung am:	Anerkenntnis: Bgm	HA	RA	BA
Ortschaftsrat	☐	☐		—	—	—	—
Haupt- u. Finanzausschuss	☐	☐		—	—	—	—
Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt	☐	☐		—	—	—	—
Gemeinderat	☒	☐	19.09.2022	—	—	—	Wi

Verhandlungsgegenstand:
Bauantrag zum Neubau eines Gartenhauses auf Grundstück Flst.Nr. 3/2, Alte Kirchgasse 2b, Gemarkung Stühlingen-Mauchen

Finanzierungsnachweis:

Sachvortrag ab Seite 2:

Beschlussvorschlag:
Dem Bauantrag wird, vorbehaltlich der Zustimmung der übergeordneten Baurechtsbehörde, zugestimmt.

Stadt Stühlingen				**Drucksache Nr.:** 153/22			
Amt/Sachgebiet: Bauamt	Sachbearbeiter/in: Frau Wild			Tel.: 532-51		Datum: 15.08.2022	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff	nö	Sitzung am:	Anerkenntnis: Bgm	HA	RA	BA
Ortschaftsrat	☐	☐		—	—	—	—
Haupt- u. Finanzausschuss	☐	☐		—	—	—	—
Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt	☐	☐		—	—	—	—
Gemeinderat	☒	☐	19.09.2022	—	—	—	Wi

Verhandlungsgegenstand:
Bauantrag zur Umnutzung des bestehenden Wohnhauses auf Grundstück Flst.Nr. 3117, Lettenweg 3a, Gemarkung Stühlingen-Schwaningen

Finanzierungsnachweis:

Sachvortrag ab Seite 2:

Beschlussvorschlag:
Dem Bauantrag wird zugestimmt.

Stadt Stühlingen				**Drucksache Nr.:** 154/22			
Amt/Sachgebiet: Bauamt	Sachbearbeiter/in: Frau Wild			Tel.: 532-51	Datum: 18.08.2022		
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff	nö	Sitzung am:	Anerkenntnis: Bgm	HA	RA	BA
Ortschaftsrat	☐	☐		—	—	—	—
Haupt- u. Finanzausschuss	☐	☐		—	—	—	—
Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt	☐	☐		—	—	—	—
Gemeinderat	☒	☐	19.09.2022	—	—	—	Wi

Verhandlungsgegenstand:
Bauantrag zur Überdachung der LKW-Stellplätze mit PV-Modulen auf Grundstücken Flst.Nrn. 4240/1 und 4240/2, Im Sulzfeld 36 – 40, Gemarkung Stühlingen

Finanzierungsnachweis:

Sachvortrag ab Seite 2:

Beschlussvorschlag:
Dem Bauantrag wird, vorbehaltlich der Zustimmung der übergeordneten Baurechtsbehörde, zugestimmt.

Ebenso wird den Befreiungen und Ausnahmen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Sulzfeld III“ hinsichtlich der Überschreitung des Baufensters zugestimmt, sofern die übergeordnete Baurechtsbehörde ebenfalls zustimmt.

Stadt Stühlingen				**Drucksache Nr.:** 155/22			
Amt/Sachgebiet: Bauamt	Sachbearbeiter/in: Frau Wild			Tel.: 532-51	Datum: 18.08.2022		
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff	nö	Sitzung am:	Anerkenntnis: Bgm	HA	RA	BA
Ortschaftsrat	☐	☐		—	—	—	—
Haupt- u. Finanzausschuss	☐	☐		—	—	—	—
Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt	☐	☐		—	—	—	—
Gemeinderat	☒	☐	19.09.2022	—	—	—	Wi

Verhandlungsgegenstand:
Bauvoranfrage zur Errichtung eines Bauernhof-Kindergartens auf Grundstück Flst.Nr. 32, Michaelstraße 13, Gemarkung Stühlingen-Wangen

Finanzierungsnachweis:

Sachvortrag ab Seite 2:

Beschlussvorschlag:
Der Bauvoranfrage wird, vorbehaltlich der Zustimmung der übergeordneten Baurechtsbehörde, zugestimmt.

Stadt Stühlingen				**Drucksache Nr.:** 156/22			
Amt/Sachgebiet: Bauamt	Sachbearbeiter/in: Frau Wild			Tel.: 532-51	Datum: 15.08.2022		
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff	nö	Sitzung am:	Anerkenntnis: Bgm	HA	RA	BA
Ortschaftsrat	☐	☐		—	—	—	—
Haupt- u. Finanzausschuss	☐	☐		—	—	—	—
Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt	☐	☐		—	—	—	—
Gemeinderat	☒	☐	19.09.2022	—	—	—	Wi

Verhandlungsgegenstand:
Bauvoranfrage zum Neubau von 3 Einfamilienhäusern auf Grundstücken Flst.Nrn. 10 und 11, Sonnenbergstraße, Gemarkung Stühlingen-Weizen

Finanzierungsnachweis:

Sachvortrag ab Seite 2:

Beschlussvorschlag:
Der Bauvoranfrage wird aufgrund der Außenbereichslage und fehlender Privilegierung nicht zugestimmt.

Stadt Stühlingen				**Drucksache Nr.:** 157/22			
Amt/Sachgebiet: Bauamt	Sachbearbeiter/in: Herr Bendel			Tel.: 532-42		Datum: 05.09.2022	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff	nö	Sitzung am:	Anerkenntnis: Bgm	HA	RA	BA
Ortschaftsrat	☒	☐		—	—	—	—
Haupt- u. Finanzausschuss	☐	☐		—	—	—	—
Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt	☐	☐		—	—	—	—
Gemeinderat	☒	☐	19.09.2022	Bu	—	—	Be

Verhandlungsgegenstand:
Antrag auf Vorbescheid gem. § 9 BImSchG auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung zum Bau eines Windparks auf dem Grundstück Flst. Nr. 2536, Gemarkung Stühlingen-Mauchen
Antragsteller: Fa. Enerkraft GmbH, Kirchgasse 7, 74235 Erlenbach
Hier: Einvernehmen gem. § 36 BauGB

Finanzierungsnachweis:

Sachvortrag ab Seite 2:

Beschlussvorschlag:
Der Gemeinderat der Stadt Stühlingen erteilt sein grundsätzliches Einvernehmen gem. § 36 BauGB zum vorgestellten Vorhaben. Eine abschließende Beurteilung erfolgt dann zu gegebener Zeit im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) unter Berücksichtigung der Natur- und Umwelteinwirkungen sowie der Klärung der Erschließungsfragen.

Sachvortrag:

A. Antrag:
Die Firma Enerkraft hat beim Landratsamt Waldshut als zuständige Behörde einen Antrag auf Vorbescheid gem. § 9 BImSchG auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung zum Bau eines Windparks auf dem Grundstück Flst. Nr. 2536, Gemarkung Stühlingen-Mauchen gestellt.

B. Verfahren:
Anlagen, welche in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder die Allgemeinheit zu gefährden, sind genehmigungsbedürftige Anlagen. Sie bedürfen einer behördlichen Genehmigung nach Maßgabe des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG). Wer eine genehmigungsbedürftige Anlage betreibt, muss sich zwingend frühzeitig über das Genehmigungsmanagement Gedanken machen, da Fehler oder Verzögerungen im Genehmigungsverfahren oftmals mit großen finanziellen Einbußen oder rechtlichen Konsequenzen verbunden sind. Selbiges gilt auch beim Betrieb der Anlagen, da diese genehmigungskonform betrieben werden müssen.

C. Vorbescheid gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz:
Mit dem Vorbescheid liegt gemäß § 9 BImSchG Bundesimmissionsschutzgesetz ein Teil der Genehmigungsvoraussetzungen für das ganze Vorhaben „genehmigungsbedürftige Anlage" vor. Die erteilende Genehmigungsbehörde darf nach Bestandskraft eines Vorbescheides die dort entschiedenen Teilfragen nachträglich nicht mehr anders beurteilen. Der Vorbescheid berechtigt jedoch nicht zum Beginn der Ausführung des Vorhabens. Die Zulässigkeit eines Vorbescheides ist für einige umfangreiche Genehmigungsverfahren ausdrücklich gesetzlich geregelt. In den anderen Fällen kann ein Vorbescheid erlassen werden, wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse begründen kann. Ein Vorbescheid wird in der Regel unwirksam, wenn der Antragsteller nicht innerhalb einer bestimmten Frist nach Bestandskraft die Genehmigung beantragt. Der Vorbescheid wird unwirksam, wenn der Antragsteller nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Genehmigung beantragt; die Frist kann auf Antrag bis auf vier Jahre verlängert werden.

D. Beteiligung Ortschaftschaftsrat:
Die Ortschaftsräte Bettmaringen und Mauchen haben die Unterlagen zur Beratung erhalten.

E. Beteiligung Öffentlichkeit:
Am 08.09.2022 fand im Gemeindehaus Bettmaringen eine Informationsveranstaltung zum Vorhaben und zum Thema Windenergie statt.

F. Beschlussvorschlag:
Der Gemeinderat der Stadt Stühlingen erteilt sein grundsätzliches Einvernehmen gem. § 36 BauGB zum vorgestellten Vorhaben. Eine abschließende Beurteilung erfolgt dann zu gegebener Zeit im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gemäß § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) unter Berücksichtigung der Natur- und Umwelteinwirkungen sowie der Klärung der Erschließungsfragen.

Anl.: Antrag, Pläne, Artenschutzrechtliche Voreinschätzung (nur für GR und OR bestimmt)

Stadt Stühlingen				**Drucksache Nr.:** 158/22			
Amt/Sachgebiet: Bauamt	Sachbearbeiter/in: Herr Oberist			Tel.: 532-52		Datum: 06.09.2022	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff	nö	Sitzung am:	Anerkenntnis: Bgm	HA	RA	BA
Ortschaftsrat	☐	☐		—	—	—	—
Haupt- u. Finanzausschuss	☐	☐		—	—	—	—
Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt	☐	☐		—	—	—	—
Gemeinderat	☒	☐	19.09.2022	—	—	—	Ob

Verhandlungsgegenstand:
Grabbau auf den Friedhöfen der Stadt Stühlingen
Hier: Auftragsvergabe für die Grabbauarbeiten ab dem 01.01.2023

Finanzierungsnachweis:
Haushalt 2023

Sachvortrag ab Seite 2:

Beschlussvorschlag:
Den Zuschlag für die ausgeschriebenen Arbeiten erhält die Firma Jaworowski Uwe Kommunalpflege, Wutöschingen mit einer Bruttoangebotssumme von 37.927,68 €.

Sachvortrag:
Die Arbeiten für den Grabbau auf den Friedhöfen der Stadt Stühlingen wird nach drei Jahren neu ausgeschrieben.

Projekt:
Grabbau auf den Friedhöfen der Stadt Stühlingen

Ausschreibungsverfahren:
Beschränkte Ausschreibung
Zur Angebotsabgabe wurden 4 Fachfirmen aufgefordert

Submission:
Zur Submission lagen 2 Angebote vor.

Vergabevorschlag:
Es wird empfohlen, die ausgeschriebenen Arbeiten an die Firma Jaworowski Uwe Kommunalpflege, Wutöschingen zum Bruttoangebotspreis von 37.927,68 € zu vergeben.
Die Firma Jaworowski führt die Arbeiten für den Grabbau auf den Friedhöfen der Stadt Stühlingen bereits seit 2020 aus.

Anl.:
Vergabevorschlag (vertraulich nur für den Gemeinderat bestimmt)

Stadt Stühlingen				**Drucksache Nr.:** 159/22			
Amt/Sachgebiet: Hauptamt	Sachbearbeiter/in: Herr Mosmann			Tel.: 532-30	Datum: 09.08.2022		
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff	nö	Sitzung am:	Anerkenntnis: Bgm	HA	RA	BA
Ortschaftsrat	☐	☐		—	—	—	—
Haupt- u. Finanzausschuss	☐	☐		—	—	—	—
Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt	☐	☐		—	—	—	—
Gemeinderat	☒	☐	19.09.2022	—	Mo	—	—

Verhandlungsgegenstand:
Änderung der Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlicher Tätigkeit
hier: Änderungen bei § 6 Aufwandsentschädigung ehrenamtlicher Ortsvorsteher

Haushalt 2022; Produkt 11.10

Sachvortrag ab Seite 2:

Beschlussvorschlag:
Der Gemeinderat stimmt der Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlicher Tätigkeit zu und beschließt den vorliegenden Satzungsentwurf mit Wirkung ab dem 01.10.2022.

Sachvortrag:

Hinweis
Die nachfolgend benutzte männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet. Damit sind alle anderen Formen gleichermaßen miteingeschlossen. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter und bezieht die weibliche Form mit ein.

Hintergrund
In der bisher gültigen Entschädigungssatzung gibt es für die Verwaltung keine Rechtsgrundlage, die Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsvorstehers im Falle einer längerfristigen Abwesenheit zu kürzen oder auszusetzen. Weiterhin sieht die derzeitige Satzung keine Entschädigungsmöglichkeit für den Stellvertretenden Ortsvorsteher, bei einer längeren ununterbrochenen Abwesenheit des Ortsvorstehers vor.

Zielsetzung
Aus diesem Grunde wurde beim § 6 der neue Absatz 3 und 4 eingefügt.

Absatz 3 soll zukünftig bei einer ununterbrochenen Abwesenheit von mehr als 3 Monaten des Ortsvorstehers ein Entfall der Aufwandsentschädigung vorsehen.

Absatz 4 soll zukünftig den Erhalt einer Aufwandsentschädigung des stellv. Ortsvorstehers im Vertretungsfalle gewährleisten, insbesondere im Falle der längeren ununterbrochenen Abwesenheit des Ortsvorstehers von mehr als 4 Wochen.

Es wird um Zustimmung zum vorliegenden Entwurf zur Änderungssatzung ab dem 01.10.2022 gebeten.

Anlagen

Satzungsentwurf Änderungssatzung
Satzung vom 27.01.2020

Stadt Stühlingen
Landkreis Waldshut

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 27. Januar 2020

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 19.09.2022 folgende 1. Änderung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit vom 27.01.2020 beschlossen:

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet. Damit sind alle anderen Formen gleichermaßen miteingeschlossen. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

Artikel 1

§ 6 Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsvorstehers wird wie folgt neu gefasst:

(3) Die Aufwandsentschädigung entfällt:

1. wenn der Ortsvorsteher ununterbrochen länger als drei Monate sein Amt tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

2. solange der Anspruchsberechtigte seines Dienstes enthoben ist.

(4) Die ehrenamtlichen Stellvertreter der Ortsvorsteher erhalten für die Zeit ihrer dienstlichen Inanspruchnahme bei Verhinderung des Ortsvorstehers, im Falle der längeren ununterbrochenen Abwesenheit von mehr als 4 Wochen, eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden an einem Tag	15 €
für jede weitere angefangene Stunde	8 €
höchstens aber je Tag	35 €

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.10.2022 in Kraft.

Stühlingen, den 19.09.2022

Joachim Burger
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeineordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Stadt Stühlingen
Landkreis Waldshut

Satzung
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom 27. Januar 2020

Inhalt

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen 1-2
§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme 2
§ 3 Aufwandsentschädigung 2
§ 4 Aufwandsentschädigung Ortschaftsräte 2-3
§ 5 Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterstellvertreter 3
§ 6 Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsvorstehers 3
§ 7 Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen 3-4
§ 8 Zahlungsfristen 4
§ 9 Reisekostenvergütung 4
§ 10 Inkrafttreten 4

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 27.01.2020 folgende Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit beschlossen:

Hinweis:

Die in dieser Satzung benutzte männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.

§ 1
Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtliche Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	**15,-- €**
von mehr als 2 bis zu 4 Stunden	**25,-- €**
von mehr als 4 bis zu 8 Stunden	**30,-- €**
von mehr als 8 Stunden (Tageshöchstsatz)	**35,-- €**

(3) Ehrenamtliche Mitglieder eines Wahlvorstandes und Wahlhelfer erhalten bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

a) bei Kommunalwahlen und weiteren gemeinsam durchgeführten Wahlen und Abstimmungen

von mehr als 4 bis zu 8 Stunden	**40,-- €**
von mehr als 8 Stunden (Tageshöchstsatz je Wahltag/Abstimmungstag)	**70,-- €**

b) bei allen übrigen Wahlen, Abstimmungen und Bürgerentscheiden

von mehr als 4 bis zu 8 Stunden	**40,-- €**
von mehr als 8 Stunden (Tageshöchstsatz je Wahltag/Abstimmungstag)	**60,-- €**

§ 2
Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet werden, aber den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3
Aufwandsentschädigung

(1) Gemeinderäte und sonstige Mitglieder von Ausschüssen des Gemeinderats erhalten für die Ausübung ihres Amts anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt:

1. als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse in Höhe von **30,00 €** je Sitzung.

   Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen (Gemeinderat und Ausschüsse) wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

2. als Sitzungsgeld je ganztägige/mehrtägige Veranstaltung in Höhe von **45,00 €** je Tag.

(2) Mit der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 ist die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die für die Vorbereitung von Gemeinderats- und Ausschusssitzungen notwendig sind, abgegolten.

§ 4
Aufwandsentschädigung Ortschaftsräte

(1) Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von **15,00 €** gezahlt.

Im Übrigen ist § 1 Absatz 2 anzuwenden.

(2) Ortschaftsräte, die zugleich Mitglieder des Gemeinderates sind, erhalten die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 neben derjenigen des § 3 Abs. 1.

(3) § 3 Abs. 1 Nr. 1 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 5
Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterstellvertreter

(1) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von **jährlich 300,00 €.**

Eine Entschädigung der Fahrt- und Reisekosten erfolgt darüber hinaus nur bei auswärtigen Dienstgeschäften.

(2) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters (z.B. längere Krankheitsvertretung) erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 eine Entschädigung nach § 1.

§ 6
Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsvorstehers

(1) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine monatliche Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt 55 % des jeweiligen Mittelbetrages der Rahmensätze der monatlichen Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister der entsprechenden Gemeindegrößengruppen. Maßgebend sind das Gesetz über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister in seiner jeweils geltenden Fassung und die aufgrund dieses Gesetzes ergehenden Erhöhungsverordnung des Innenministeriums.

(2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher, die zugleich Gemeinderäte sind, erhalten die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 neben derjenigen des § 3 Absatz 1. Ein Anspruch auf Sitzungsgeld nach § 4 Absatz 1 ist ausgeschlossen.

§ 7
Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen

(1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats und seiner Ausschüsse, der sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien und der Ortschaftsräte, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit im häuslichen, durch die Inanspruchnahme einer Aufsichts-, Betreuungs- oder Pflegekraft entstehen, erhalten für jede angefangene Stunde der Tätigkeit eine Erstattung in Höhe von **10,00** €. Erstattungsfähig sind die angemessenen Kosten für eine geeignete Betreuungskraft.

Dies gilt insbesondere für die Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr oder unabhängig von einer Altersgrenze für die Pflege/Betreuung von erkrankten, pflege- oder betreuungsbedürftigen Familienangehörigen.

Sie haben den Bürgermeister über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung während des bestimmten Zeitraums unverzüglich zu unterrichten.

(2) Bei ehrenamtlich Tätigen bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen, Volksabstimmungen des Landes, Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden auf kommunaler Ebene (Wahlhelfer) sowie anderen ehrenamtlich Tätigen für die Stadt, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während ihrer Tätigkeit entstehen, gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Absatz 5 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg (LVwVfG). Wer Kind oder Jugendlicher ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 7 Sozialgesetzbuch Achter Teil (SGB VIII).

(4) Der Bürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen für die Erstattung fordern.

§ 8
Zahlungsfristen

(1) Die Sitzungsgelder und die Aufwandsentschädigung nach §§ 3, 4 Absatz 1 und 5 Absatz 1 werden im Monat Januar des Nachfolgejahres für das vorangehende Tätigkeitsjahr gezahlt.

(2) Die Entschädigung nach § 1 Abs. 2 wird unmittelbar nach der Inanspruchnahme gezahlt.

(3) Die Aufwandsentschädigung nach § 5 Absatz 2 wird nach dem Vertretungsfall abgerechnet und ausbezahlt.

(4) Übt der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht aus, entfällt die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 9
Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes oder für die Teilnahme an auswärtigen Veranstaltungen im Auftrag der Stadt erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach den Bestimmungen der Satzung nach § 1 Absatz 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes berücksichtigt.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 01.10.2016, einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, außer Kraft.

Stühlingen, den 27.01.2020

Joachim Burger
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeineordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Stadt Stühlingen				**Drucksache Nr.:** 160/22			
Amt/Sachgebiet: Rechnungsamt	Sachbearbeiter/in: Frau Carreira			Tel.: 532-41	Datum: 25.08.2022		
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff	nö	Sitzung am:	Anerkenntnis: Bgm	HA	RA	BA
Ortschaftsrat	☐	☐		—	—	—	—
Haupt- u. Finanzausschuss	☐	☐		—	—	—	—
Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt	☐	☐		—	—	—	—
Gemeinderat	☒	☐	19.09.2022	—	—	Bö	—

Verhandlungsgegenstand:
Jahresabschluss 2020 des Wasserversorgungsbetriebs der Stadt Stühlingen

a) Anerkennung und Feststellung entsprechend der Anlage zum Feststellungsbeschluss
b) Beschlussfassung über die Behandlung des Jahresgewinns 2020

Finanzierungsnachweis:

Sachvortrag ab Seite 2:

Beschlussvorschlag:

a) Der Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebs Wasserversorgung wird durch Beschluss festgestellt.

b) Der Jahresgewinn von 84.564,31 Euro wird vollständig als Gewinnvortrag verwendet.

Sachvortrag:

Der von der KOBERA Steuerberatungsgesellschaft GmbH in Herrenberg erstellte Jahresabschluss des Eigenbetriebs Wasserversorgung für das Jahr 2020 bedarf der Anerkennung durch den Gemeinderat.

Grundlage der Anerkennung ist § 95 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit dem Eigenbetriebsgesetz (EigBG).

Zusätzlich zum Anerkennungsbeschluss hat der Gemeinderat darüber zu entscheiden, wie der entstandene Jahresgewinn behandelt werden soll. Grundsätzlich stehen zwei Möglichkeiten offen:

a) Der Gewinn kann an den Hoheitsbereich der Gemeinde abgeführt werden.
b) Der Gewinn kann zur Tilgung des Verlustvortrages des Eigenbetriebs bzw. als Gewinnvortrag und somit zur Stärkung des Eigenkapitals des Eigenbetriebs verwendet werden.

Mit dem Gewinn des Jahres 2008 wurde der über viele Jahre bestehende Verlustvortrag des Eigenbetriebs vollständig beglichen. Die Gewinne der Jahre 2009 bis 2019 wurden als Gewinnvortrag zur Stärkung des Eigenkapitals verwendet und verbleiben somit beim Eigenbetrieb.

Die Verwaltung empfiehlt, auch den Jahresgewinn 2020 in Höhe von 84.561,31 Euro als Gewinnvortrag zu verwenden und somit beim Eigenbetrieb zu belassen und damit das Eigenkapital weiter zu stärken.

Die Verwaltung bittet um Feststellung des Jahresabschlusses 2020, sowie den Jahresgewinn 2020 in Höhe von 84.561,31 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.

Anlagen:
- Anlage 1: Jahresbericht 2020 mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, sowie Übersicht über die Entwicklung des Anlagevermögens
- Anlage 2: Grafik über die Entwicklung der Verschuldung
- Anlage 3: Grafik über die Entwicklung der Tilgung
- Anlage 4: Grafik über die Entwicklung der Zinszahlungen
- Anlage 5: Grafik über die Entwicklung des Verlust-/Gewinnvortrags

Stühlingen
Luftkurort
Südschwarzwald

Wasserversorgungsbetrieb
der Stadt Stühlingen

Jahresbericht und Bilanz

zum 31.12. 2020

Jahresbericht

Rechnungsabschluss Wasserversorgung 2020

I. Allgemeines

Der Wasserversorgungsbetrieb der Stadt Stühlingen wird als Sonderrechnung separat vom Kernhaushalt der Stadt Stühlingen geführt, wobei hierfür sinngemäß die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen nach dem Eigenbetriebsgesetz angewendet werden.

Mit Beschluss Nr. 16 vom 15.12.1981 wurde beim Wasserversorgungsbetrieb die Gewinnerzielungsabsicht ausgeschlossen. Das Finanzamt Waldshut-Tiengen hat damals eine Befreiung der Gewerbesteuerpflicht erteilt.
Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 24.11.2008 seinen ehemaligen Beschluss, mit dem Wasserversorgungsbetrieb keine Gewinne zu erwirtschaften, zum 01.01.2009 aufgehoben. Der Wasserversorgungsbetrieb dient seither der Gewinnerzielung und ist damit gewerbesteuerpflichtig.

Die Stadt Stühlingen hat im März 2014 mit der KOBERA GmbH in Herrenberg einen Steuerberatungsvertrag abgeschlossen. Von der KOBERA wird im Rahmen dieses Vertrags auch die Bilanz zum Ende eines Wirtschaftsjahres erstellt. Seit dem Jahresabschluss 2015 wird dieser elektronisch (E-Bilanz) an das Finanzamt übermittelt, dies erfolgt ebenfalls durch die KOBERA GmbH.

II. Erläuterungen zur Erfolgsrechnung

Das Wirtschaftsjahr 2020 schließt mit einem Jahresgewinn in Höhe von	84.561,31 €.
Im Vorjahr war ein Jahresgewinn entstanden in Höhe von	64.507,08 €.

Durch die nachfolgende Gegenüberstellung der wichtigsten Ertrags- und Aufwandsposten wird dieses Ergebnis verdeutlicht:

Erträge	**2020**	**2019**	**2018**	**2017**
Umsatzerlöse	919.609,71 €	865.862,07 €	925.288,61 €	930.971,53 €
Aktivierte Eigenleistungen	19.409,51 €	24.283,81 €	13.185,21 €	29.225,62 €
Sonstige Erträge (inkl. Sonst. Zinsen u. ähnliche Erträge)	3.133,00 €	5.607,89 €	1.155,89 €	1.982,87 €
Summe Erträge	**942.152,22 €**	**895.753,77 €**	**939.629,71 €**	**962.180,02 €**
Aufwendungen				
Betriebsaufwendungen	105.939,59 €	124.323,72 €	115.627,05 €	98.714,87 €
Personalaufwand	149.959,62 €	160.973,59 €	139.697,01 €	139.154,13 €
Abschreibungen	247.663,99 €	244.938,60 €	243.295,73 €	249.140,49 €
Sonstige Aufwendungen	255.078,68 €	198.796,37 €	253.892,33 €	254.260,34 €
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	67.568,06 €	78.413,40 €	96.959,93 €	103.359,24 €
Steuern vom Einkommen und vom Ertag	30.491,28 €	22.791,32 €	23.884,50 €	31.718,53 €
Sonstige Steuern	889,69 €	1.009,69 €	845,69 €	845,69 €
Summe Aufwendungen	**857.590,91 €**	**831.246,69 €**	**874.202,24 €**	**877.193,29 €**
Betriebsergebnis	**84.561,31 €**	**64.507,08 €**	**65.427,47 €**	**84.986,73 €**
Außerordentl. Erfolgsposten saldiert:	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Jahresergebnis	**84.561,31 €**	**64.507,08 €**	**65.427,47 €**	**84.986,73 €**

Im Erfolgsplan waren für 2020 insgesamt veranschlagt: **57.165,00 €**

Das Rechnungsergebnis 2020 weist aus:

Einnahmen:	942.152,22 €
Ausgaben:	857.590,91 €
Gewinn/Verlust:	**+84.561,31 €**

Für Zinsen mussten 2020 aufgewendet werden: 67.568,06 €

Gegenüber 2019 verringerte sich die Zinsbelastung damit um: 10.845,34 €

II.1 Ertragsseite (Erfolgsplan)

Das Rechnungsergebnis 2020 weist einen Gewinn in Höhe von 84.561,31 € aus. Mit der Wasserpreiserhöhung mit Wirkung vom 01.01.2004 wurden Gewinne einkalkuliert, um den Verlustvortrag aus Vorjahren abzubauen. Dieses Ziel wurde im Jahr 2008 erreicht.

Der Gewinn des Jahres 2020 liegt rd. 11 % über dem Durchschnittsgewinn der Vorjahre (2017-2020 durchschnittlich 74.871 €). Der Wasserabsatz in 2020 betrug 316.100 cbm; im Jahr 2019 wurden 297.600 cbm Wasser verkauft. Die weiteren Vorjahreswerte können der Seite 11 entnommen werden. 2020 wurde damit 18.500 cbm mehr Wasser als im Vorjahr verkauft. Durch die Ausweisung und Bebauung von Bauplätzen ist lediglich mit leichten Anstiegen zu rechnen, da es sich i.d.R. nicht um große Gebäude mit vielen Bewohnern handelt.

Mit dem Verkauf von 316.100 cbm Wasser konnten statt der im Plan einkalkulierten 870.000 €, Umsatzerlöse in Höhe von 895.163,16 € aus dem Wasserverkauf erzielt werden. Die restlichen Erträge in Höhe von 46.989,06 € ergeben sich aus den Einnahmen aus dem Materialverkauf, der Installationen und der Auflösung der empfangenen Ertragszuschüsse, einem Teil der sonstigen Umsatzerlöse, der aktivierten Eigenleistungen und den sonstigen Erträgen.
Zwischen 01.01.2009 und 31.12.2015 wurden pro verbrauchten Kubikmeter Frischwasser 2,53 € zzgl. MwSt. erhoben, in den Jahren davor waren es 2,30 € zzgl. MwSt. Zum 01.01.2016 wurden die Wassergebühren angepasst und zugleich die Einführung einer Grundgebühr beschlossen. Über diese Grundgebühr, die ebenfalls bei den Umsatzerlösen berücksichtigt ist, wird ein größerer Teil der Fixkosten, als bislang, gedeckt. Seit 01.01.2016 werden pro Kubikmeter Frischwasser 2,47 € zzgl. MwSt erhoben.

Die bis einschließlich 31.12.2002 entstandenen Ertragszuschüsse (Wasserversorgungsbeiträge und Hausanschlusskostenersätze), welche nach der kommunalen Satzung erhoben wurden, wurden wie bisher mit 5 % der Ursprungsbeträge erfolgswirksam aufgelöst (§ 8 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung-HGB). Wasserversorgungsbeiträge und Hausanschlusskostenersätze, die nach dem 01.01.2003 entstanden sind, werden direkt von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abgesetzt.

II.2 Aufwandsseite (Erfolgsplan)

	2020	2019	2018	2017
Strombezug	32.548,43 €	24.520,31 €	30.541,36 €	29.471,34 €
Wasserbezug	2.222,99 €	3.492,72 €	3.592,82 €	5.070,45 €
Fahrzeughaltung	12.121,68 €	9.208,00 €	9.478,17 €	11.401,88 €
Wasseruntersuchungen	12.224,40 €	14.469,45 €	19.340,25 €	12.174,25 €
Unterhaltung der Anlagen	46.822,09 €	72.633,24 €	52.674,45 €	40.596,95 €
Summe	**105.939,59 €**	**124.323,72 €**	**115.627,05 €**	**98.714,87 €**

Die durchschnittlichen Ausgaben der Jahre 2017-2020 liegen bei 111.151 €. Die Ausgaben 2020 bewegen sich damit rd. 5 % unter dem Niveau der Vorjahre.

Die Abweichungen vom Strombezug im Jahr 2019 zu 2020 entstanden dadurch, dass die Stromkosten in 2019 ausversehen unter dem Konto Bewirtschaftung Büro Hochbehälter Rieße verbucht wurden diese sind bei Unterhaltung der Anlagen enthalten.

Die Kostensenkung im Bereich Unterhaltung der Anlagen betragen 25.811,15 € weniger als im Vorjahr 2019. Dies hängt damit zusammen, dass wir im Jahr 2020 Ausgaben für Anschlussleitungen in Höhe von 4.470,05€ hatten und im Jahr 2019 16.703,31 €. Der Unterschied liegt darin, dass im Jahr 2020 weniger Anschlussleitungen erneuert wurden.
Des Weiteren bezieht sich die Kostensenkung auch auf die falsch gebuchten Stromkosten (wie oben beschrieben).

Den Wasserbedarf im Versorgungsgebiet deckt die Gemeinde größtenteils aus eigenen Gewinnungsanlagen, zu einem Teil aber auch durch Zukauf von Wassermengen bei der Gruppenwasserversorgung Hochschwarzwald. Vom Zweckverband wurden folgende Mengen (siehe Tabelle) bezogen:

Jahr	Menge	Preis
2017	6.585 cbm	0,77 zzgl. MwSt.
2018	4.666 cbm	0,77 zzgl. MwSt.
2019	4.536 cbm	0,77 zzgl. MwSt.
2020	2.887 cbm	0,77 zzgl. MwSt.

Hier wird ersichtlich, dass der Wasserbedarf größtenteils selbst durch die Gewinnungsanlagen unserer Gemeinde abgedeckt werden kann.

Personalaufwand

Die Personalkosten belaufen sich im Jahr 2020 auf insgesamt 149.959,62 € gegenüber 160.974 € im Vorjahr, bei einem Planansatz i. H. v. 116.605 €. Der Planansatz wurde damit zu niedrig veranschlagt.

Abschreibungen

Die Höhe der Abschreibungen beliefen sich 2020 auf 247.664 € und blieben im Vergleich mit dem Vorjahr stabil (244.939 €).

Die Abschreibungen wirken sich aufgrund ihrer Refinanzierungsfunktion stark auf den Wasserpreis aus. Ein Ansteigen der Abschreibungen ist die logische Schlussfolgerung aus hohen Investitionstätigkeiten eines Betriebes. Je mehr neue Anlagenwerte geschaffen werden, umso höher wird der Wert der Abschreibungen. Ein stabiler Abschreibungswert über mehrere Jahre ist ein Zeichen dafür, dass gleich viel in Anlagen investiert wird, wie abzuschreiben ist. Es erfolgt somit eine Erhaltung der geschaffenen Werte.

Jahr	Abschreibung
2016	252.422 €
2017	249.410 €
2018	243.296 €
2019	244.939 €
2020	247.664 €

Sonstige Aufwendungen

Verwaltungskostenbeitrag	71.040,03 €	82.042,07 €	81.480,61 €	82.943,15 €
Wasserentnahmeentgelt	36.725,60 €	35.317,20 €	30.464,37 €	30.623,18 €
Versicherungen und Beiträge	9.929,51 €	9.895,31 €	9.549,63 €	12.741,71 €
Verluste aus Anlagenabgängen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Geschäftsaufwand	21.929,76 €	8.711,18 €	48.470,11 €	38.309,30 €
Konzessionsabgabe	115.453,78 €	62.830,61 €	83.927,61 €	89.643,00 €
Summe	**255.078,68 €**	**198.796,37 €**	**253.892,33 €**	**254.260,34 €**

Im Verwaltungskostenbeitrag sind die Bauhofleistungen und die Leistungen der Verwaltung für den Wasserversorgungsbetrieb enthalten. Sie wurden dem Eigenbetrieb mit insgesamt 71.040,03 € in Rechnung gestellt und liegen damit rund 15 % unter dem Vorjahreswert.

Die Verwaltung hat für den Wasserversorgungsbetrieb Leistungen mit einem Gegenwert von 56.237 € erbracht. Der Gegenwert der erbrachten Bauhofleistungen liegt bei 14.803 €. Dieser Betrag liegt 21.196,97€ unter dem Planansatz und bedeutet eine Verbesserung des Ergebnisses.
Diese Werte hängen von den im jeweiligen Jahr realisierten Vorhaben im Bereich der Wasserversorgung mit Unterstützung durch die Verwaltungs- bzw. Bauhofmitarbeiter ab. Im mehrjährigen Vergleich liegt der Wert 2020 unter dem Normalbereich.

Bei den Versicherungen und Beiträgen beträgt der Wert 9.930 € und blieb im Vergleich mit dem Vorjahr stabil (9.895 €).

Die Höhe der Beiträge für das Wasserentnahmeentgelt (36.726 €), welches die Stadt an das Land für die Entnahme von Wasser abzuführen hat, blieb im Vergleich zum Vorjahr ähnlich (35.317 €). Die Höhe des Wasserentnahmeentgelts hängt direkt von der geförderten Wassermenge ab. Diese Kosten betragen ab 2019 10 Cent pro Kubikmeter.

Die Ausgaben des Geschäftsaufwands 2020 betragen insgesamt 21.930 € und liegen somit über den Werten des Jahres 2019 aber deutlich unter den Werten der Jahre 2018 und 2017. Zu diesen Ausgaben zählen beispielsweise Ausgaben für EDV, Bürobedarf, Postversand, Steuerberatungskosten sowie Ingenieurleistungen.
2020 wurden mehr Bestandspläne und Zeichnungen in das Geoinformationssystem (GIS) eingepflegt, deshalb sind die Ingenieurleistungen gegenüber dem Vorjahr gestiegen.
Die Steuerberatungskosten stiegen von 2019 (3.267 €) auf 4.794 € an. Dies liegt daran, dass der Stundenlohn von 140,00 € auf 155,00 € angehoben wurde.

Zinsen

Bei den Zinsen machen sich der Rückgang der Verschuldung des Eigenbetriebes durch die Sondertilgung 2011 sowie der Umschuldung von Krediten in 2019, bei den die Zinsbindung ausgelaufen war sowie der generelle Schuldenabbau durch die regulären Tilgungen bemerkbar:

Jahr	Zinsen
2017	103.359 €
2018	96.960 €
2019	78.413 €
2020	67.568 €

Die Aufwendungen für Zinsen sind damit gegenüber dem Vorjahr um weitere 10.845 € gesunken. Kassenkreditzinsen fielen 2020 keine an, da der Kassenbestand durchschnittlich positiv war (372 € Zinseinnahmen bei der Wasserversorgung).
Der Basiszinssatz von plus 2 Prozent bleibt weiterhin für uns die Zinsgrundlage für die Ermittlung der Kassenkreditzinsen, welche der Eigenbetrieb an den Hoheitsbereich zu bezahlen hat.

Die Kassenkreditzinsen werden nach dem Steuerrecht als verdeckte Gewinnausschüttung gewertet, wenn das Kassensaldo einen Dauerschuldcharakter aufweist und die Eigenkapitalausstattung des Betriebes unter 30 % liegt. Dann fallen für diese Zinszahlungen an den Hoheitsbereich 15 % Kapitalertragsteuer zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag an, welche wir an das Finanzamt abzuführen haben. Wenn ein positiver Kassenbestand vorliegt und die Eigenkapitalausstattung des Betriebes über 30 % liegt, dann ist diese Besteuerung der Kassenkreditzinsen nicht zu entrichten.

Der eingeschlagene Weg des Wasserversorgungsbetriebes Gewinne zu erzielen führt mittelfristig zu einem dauerhaft positiven Kassenbestand, sodass keine Kassenkreditzinsen und Kapitalertragsteuer anfallen. Es muss daher weiterhin vorrangiges Ziel des Wasserversorgungsbetriebes sein, die Gewinne beim Eigenbetrieb zu belassen und den negativen Kassenbestand so weiter zu minimieren.

Steuern

Im Jahr 2020 zahlte der Wasserversorgungsbetrieb Körperschaftsteuer in Höhe von 17.414,88 € und Gewerbesteuer in Höhe von 13.076,40€ aus dem erwirtschaftetem Gewinn.

Diese Werte liegen 7.700,36 € über den Werten des Vorjahres (Körperschaftsteuer rd. 13.022,92 € und Gewerbesteuer rd. 9.768 €) da in 2019 der Gewinn niedriger als in 2020 war. Die Umsatzsteuererklärung des Eigenbetriebs Wasserversorgung wird zusammen mit den übrigen „Betrieben gewerblicher Art" (Ehrenbachhalle Weizen, Stadthalle Stühlingen, Freibäder Stühlingen und Mauchen, Jagd- und Fischereiverpachtung, Ratsschreiber und Photovoltaik-Anlagen) und dem Eigenbetrieb ZIS der Stadt Stühlingen erstellt.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 20.11.2014 die Einführung einer Konzessionsabgabe ab dem 01.01.2015 beschlossen. Die Soll-Konzessionsabgabe für 2020 in Höhe von 88.607,00 € wurde in voller Höhe erwirtschaftet und an den Hoheitsbereich abgeführt. Die nicht erwirtschaftete Konzessionsabgabe für das Jahr 2019 in Höhe von 22.436,39 € und 4.410,39 € aus dem Jahr 2018 konnten nachgeholt und

auch an den Hoheitsbereich in der Jahresrechnung 2020 abgeführt werden. Insgesamt beträgt die Konzessionsabgabe in 2020 115.453,78 €.

Durch die Konzessionsabgabe verringert sich der Jahresgewinn und dadurch bedingt letztlich auch die Belastung bei der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer.
Anhand der nachfolgenden Tabelle sieht man die Konzessionsabgabe der letzten Jahre:

Jahr	**Höhe Konzessionsabgabe**
2017	89.643,00 €
2018	83.927,61 €
2019	62.830,61 €
2020	115.453,78 €

III. Erläuterungen zur Bilanz

III.1 Aktivseite

Die Sachanlagen des Wasserversorgungsbetriebes wurden ursprünglich von unserer früheren Steuerberatungsgesellschaft WIBERA in Fortschreibungsbögen erfasst und fortgeschrieben. Seit 1985 erfolgte eine schrittweise Übernahme auf eine Anlagenkartei, die später ins EDV-System der Steuerberatungsgesellschaft übernommen wurde. Im Jahr 2007 wurde von uns diese Anlagenkartei in unser Finanzsystem SAP übernommen und 2012 in Finanz+ von Data-Plan überführt.

Per 01.01.2020 betrug der Anlagenwert	4.349.535,03 €
Neuzugänge AHK (inkl. Zuschüsse, Beiträge, Kostenersätze) erfolgten in Höhe von	326.277,37 €
Abgänge (AHK) wurden gebucht in Höhe von	-27.347,56 €
Abschreibungen (Zugang)	-247.663,99 €
Zuschüsse wurden an Herstellungskosten abgesetzt WV-Beiträge und Hausanschluss-Kostenersätze (werden seit 2003 an Herstellungskosten abgesetzt)	-84.684,45 €
Abgänge an Abschreibungen	-10.920,58 €
Anlagenwert (Restbuchwert) per 31.12.2020	**4.327.036,98 €**

Die Investitionszugänge zu Anschaffungs- und Herstellungskosten betreffen im Einzelnen:

Maßnahme und Durchführungsort	**Betrag**
Immaterielle Vermögensgegenstände	0 €
Grundstücksverkehr unbebaute Grundstücke	2.284 €
Gewinnungs- und Bezugsanlagen	0 €
Speicheranlagen	-2.989 €
Hochbehälter Schlossbergsiedlung	21.606 €
Sachanlagen Bettmaringen: Untere Breite II	92.964 €
Sachanlagen Mauchen Beuggen-Im Grund	25.227 €
Sanierung Wasserleitungen Mauchen Strukturkonzept	3.751 €
Sachanlagen Stühlingen Sulzfeld	30.173 €
Sachanlagen Stühlingen Inneres Zelgle	5.238 €
Wasserleitung Grimmelshofen Herrenwiese	49.846 €
Wasserleitung Weizen Buchwaldstraße	42.410 €
Sachanlagen allgemein: Hydrantensanierung	8.814 €
Wasserzählerwechsel	8.324 €
Fahrzeuge	0 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.794 €
Erwerb von Vorräten	0 €
Entnahme von Stammkapital	0 €
Gesamtinvestitionen 2020	**290.441 €**

III.2 Passivseite

Der Verlustvortrag der vergangenen Jahre auf der Passivseite der Bilanz konnte mit dem Jahresgewinn 2008 vollständig ausgeglichen werden. Nun gilt es, die erwirtschafteten Gewinne als Gewinnvortrag beim Eigenbetrieb zu belassen, um für die Investitionen in Folgejahren gerüstet zu sein.

Gewinnvortrag 2009	107.724,43 €
Gewinnvortrag 2010	72.713,38 €
Gewinnvortrag 2011	92.999,38 €
Gewinnvortrag 2012	94.444,65 €
Gewinnvortrag 2013	83.992,92 €
Gewinnvortrag 2014	86.705,09 €
Gewinnvortrag 2015	69.940,30 €
Gewinnvortrag 2016	71.430,30 €
Gewinnvortrag 2017	84.986,73 €
Gewinnvortrag 2018	65.427,47 €
Gewinnvortrag 2019	64.507,08 €
Jahresgewinn 2020	84.561,31 €
Gewinn/Verlust gesamt 31.12.2020	**1.001.764,60 €**
Das Stammkapital beträgt	1.070.000,00 €
Als offene Rücklagen sind ausgewiesen	24.622,25 €
Zuzüglich Bilanzgewinn	1.001.764,60 €
Tatsächliches Eigenkapital	**2.096.386,85 €**

Unter Berücksichtigung der 30 %-Grenze nach Abschnitt 33 Abs. 2 der Körperschaftsteuerrichtlinien 2004 (KStR) beträgt das notwendige Eigenkapital 1.480.983 €. Das tatsächliche Eigenkapital bzw. die Eigenkapitalquote der Wasserversorgung können aus der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Jahr	Tats. Eigenkapital	Eigenkapitalquote in %
2017	1.881.890 €	38,26 %
2018	1.947.318 €	40,21 %
2019	2.011.825 €	42,37 %
2020	2.096.386 €	42,47 %

Die Eigenkapitalquote konnte somit kontinuierlich von 2008 bis 2020 von 22,08 % auf 42,47 % gesteigert werden.

Damit liegt die Eigenkapitalquote zum achten Mal in Folge über der Mindestanforderung von 30 %. Somit ist das Eigenkapital 2020 im Hinblick auf die Verzinsung von Trägerdarlehen (inneren Darlehen) bzw. Kassenmehrausgaben ausreichend bemessen.

Liegt die Eigenkapitalquote unter 30 % wie es bis 2012 regelmäßig der Fall war, so sind auf das fehlende Eigenkapital gezahlte Zinsen als verdeckte Gewinnausschüttung zu erfassen und dem jeweiligen Jahresergebnis in der Körperschaftsteuererklärung hinzuzurechnen. Der Zinsaufwand hat zur Folge, dass er in der Gewinn- und Verlustrechnung

gewinnmindernd wirkt. Ab dem Jahr 2001 löste eine verdeckte Gewinnausschüttung 10 % Kapitalertragssteuer aus. Dieser Steuersatz hat sich ab 2009 auf 15 % erhöht.

IV. Wirtschaftliche Verhältnisse

Durch die Wasserpreiserhöhungen in den Jahren 2004 und 2009 von 1,79 €/m³ auf 2,30 €/m³ bzw. von 2,30 €/m³ auf 2,53 €/m³, jeweils zzgl. MwSt, konnte der Verlustvortrag gestoppt werden und im Jahr 2008 vollständig abgebaut werden. Zum 01.01.2016 wurden die Wassergebühren auf 2,47 €/m³ zzgl. MwSt gesenkt unter gleichzeitiger Erhebung einer Grundgebühr.

Im Jahr 2020 kann ein Gewinnvortrag in Höhe von insgesamt 1.001.764,60 € verzeichnet werden. Dieser Gewinnvortrag dient zur Stärkung der Eigenkapitalquote.

Nachfolgend wird die Entwicklung der Wasserabgabe der letzten zehn Jahre aufgezeichnet:

Jahr	Wasserpreis €/m³	Wasserabgabe (m³)	Einwohner
2011	2,53 €	298.788	5.175
2012	2,53 €	299.386	5.140
2013	2,53 €	301.600	4.995
2014	2,53 €	306.000	4.967
2015	2,53 €	333.200	4.959
2016	2,47 €	320.965	5.172
2017	2,47 €	318.800	5.234
2018	2,47 €	313.100	5.298
2019	2,47 €	298.897	5.343
2020	2,47 €	316.100	5.374

Die Kostenseite wirkt sich auf die Gebühren folgendermaßen aus:

Aufwand	Betrag	Prozent
Materialaufwand	105.939,59 €	11,2
Personalaufwand	149.959,62 €	15,9
Sonstiger Betriebsaufwand	255.078,68 €	27,1
Abschreibung	247.663,99 €	26,3
Zinsen	67.568,06 €	7,2
Steuern	31.380,97 €	3,3
Hinweis: Jahresgewinn	84.561,31 €	9,0
Summe	**942.152,22 €**	100

V. Vermögensplan

Ausgaben:

Im Vermögensplan waren veranschlagt	523.350,00 €
An Ausgaben wurden gebucht	534.907,22 €
davon Darlehenstilgungen	207.506,62 €
davon Darlehensumschuldung	0,00 €
davon Auflösung Ertragszuschüsse	973,23 €
davon Entnahme Sonderposten mit Rückl.	150,00 €
davon sonstige Ausgaben	0,00 €
davon nichtverbrauchte Deckungsmittel Vorjahr	0,00 €
Bereinigtes Ausgabensoll	**326.277,37 €**

Im Vermögensplan im Jahr 2020 waren 523.350 € veranschlagt. Die Sollausgaben betrugen 534.907,22 € laut Sachbuch (ohne Deckungsmittelfehlbetrag des Vorjahres). Die bereinigten Sollausgaben 2020 liegen bei 326.277,37€.

Einnahmen:
Im Jahr 2020 betrugen die Solleinnahmen 433.336,73 €. Damit liegen die Einnahmen 90.013 € unter dem Planansatz von 523.350 €.

Diese Mindereinnahmen sind damit begründet, dass der erwartete Jahresgewinn um 27.396 € höher als geplant ausgefallen ist. Ebenso wurde bei den Wasserversorgungsbeiträgen 79.684 € mehr als geplant eingenommen. Die in 2020 geplante Darlehensaufnahme 213.355 € wurde mit 0 € nicht ausgeschöpft.

Nach dem Jahr 2019 wurde ein Finanzierungsfehlbetrag von 65.018,19€ vorgetragen.
Im Jahr 2020 wurde ein Deckungsmittelfehlbetrag von 101.570,49 € erwirtschaftet. Dies führt zu einem Finanzierungsfehlbetrag zum 31.12.2020 von 166.588,68 €, welcher ins folgende Wirtschaftsjahr vorgetragen wird. Dieser Deckungsmittelfehlbetrag muss der Eigenbetrieb Wasserversorgung im Jahr 2021 ausgleichen.

Der bisherige Vermögensplanvergleich wird aufgrund der neugefassten Eigenbetriebsverordnung zukünftig durch einen Liquiditätsplan ersetzt, welche die Liquidität des Eigenbetriebs zukünftig in der doppischen Buchführungsform darstellen soll.

VI. Schlussbetrachtung

Zum 31.12.2020 beträgt der Kassenvorgriff der Wasserversorgung bei der Hoheitsverwaltung 395.867,59 €.

Die **Verschuldung** des Eigenbetriebs liegt zum Stichtag 31.12.2020 bei **2.063.019,50 €** bzw. bei 383 €/Einwohner (Vorjahr 429 €/Einwohner). Diesen Werten liegen die letzten Einwohnerzahlen gem. Seite 11 des jeweiligen Jahres zu Grunde. Der Schuldenstand hat sich in 2020 aufgrund der Tilgungsleistungen gegenüber dem Vorjahr (31.12.2019) um 207.506,62 €verringert. Die Tilgungsleistungen sind gegenüber dem Vorjahr von 210.099 € auf 207.507 € leicht gesunken. Zu beachten ist diesbezüglich auch, dass die Tilgungsleistungen erst erwirtschaftet werden müssen.

Der eingeschlagene Weg im Hinblick auf die Verschuldung des Eigenbetriebes Wasserversorgung sollte in den kommenden Jahren möglichst beibehalten werden. Das Augenmerk sollte auf einer negativen Netto-Neuverschuldung liegen, was bedeutet, dass der Schuldenstand sukzessive, trotz eventueller Darlehensaufnahmen reduziert wird.

Die Stadt Stühlingen verfügt über umfangreiche Wasserversorgungsanlagen, um die zehn Ortsteile jederzeit mit ausreichend Trinkwasser von guter Qualität zu versorgen. Um die bestehenden Trinkwassernetze der Stadt Stühlingen in einem guten Zustand zu bewahren, muss auch weiterhin - wenn erforderlich - in die Versorgungsanlagen investiert werden.

Der Eigenbetrieb Wasserversorgung ist mit der erneuten Gewinnerwirtschaftung im Jahr 2020 im laufenden Betrieb auf einem guten Weg. Auf diese Art stehen erwirtschaftete Gewinne für zwingend erforderliche neue Investitionen zur Verfügung.

Weiterhin vorrangiges Ziel des Eigenbetriebes Wasserversorgung bleibt die dauerhafte Umkehrung des negativen in einen positiven Kassenbestand.

Seit dem Jahr 2015 zahlt der Eigenbetrieb Wasserversorgung an den Hoheitsbereich der Stadt eine Konzessionsabgabe, Voraussetzung hierfür ist, dass der Eigenbetrieb Wasserversorgung den Mindesthandelsbilanzgewinn auch erwirtschaften kann. Die Konzessionsabgabe wurde nun zum sechsten Mal in Höhe von 115.453,78 € an den Hoheitsbereich abgeführt. Wofür der Hoheitsbereich die Einnahmen aus der Konzessionsabgabe verwendet, ist frei wählbar. Er könnte diese beispielsweise auch wieder an den Eigenbetrieb zurückzahlen.

Stühlingen, im September 2022

Burger, Bürgermeister	Bölle, stellv. RAL

Wasserversorgung der Stadt Stühlingen

Bilanz zum 31. Dezember 2020

AKTIVSEITE

	€	31.12.20 €	31.12.19 €
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte u.ä. Rechte		9.644,83	6.328,58
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	31.626,88		30.420,76
2. Gewinnungs- und Bezugsanlagen	153.163,72		179.006,80
3. Verteilungsanlagen	4.031.092,66		3.954.271,47
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	65.066,34		77.658,42
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	36.442,55	4.317.392,15	101.849,00
		4.327.036,98	4.349.535,03
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Vorräte			
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		67.090,00	66.509,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen *) 0,00 €, Vj. 0,00 €	458.546,34		279.661,20
2. Forderungen an die Stadt *) 0,00 €, Vj. 0,00 €	558,93		950,31
3. Sonstige Vermögensgegenstände *) 0,00 €, Vj. 0,00 €	83.825,32	542.930,59	52.956,57
		4.937.057,57	4.749.612,11

*) = davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr

PASSIVSEITE

	€	31.12.20 €	31.12.19 €
A. EIGENKAPITAL			
I. Stammkapital		1.070.000,00	1.070.000,00
II. Rücklagen			
Allgemeine Rücklage		24.622,25	24.622,25
III. Gewinn / Verlust			
Ergebnis des Vorjahres	917.203,29		852.696,21
Jahresgewinn	84.561,31	1.001.764,60	64.507,08
		2.096.386,85	2.011.825,54
B. SONDERPOSTEN MIT RÜCKLAGEANTEIL		595,00	745,00
C. EMPFANGENE ERTRAGSZUSCHÜSSE		446,95	1.420,18
D. RÜCKSTELLUNGEN			
1. Steuerrückstellungen	53.281,80		22.790,92
2. Sonstige Rückstellungen	19.590,00	72.871,80	16.960,00
E. VERBINDLICHKEITEN			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten *) 208.933,72 €, Vj. 207.506,62 €	2.063.019,50		2.270.526,12
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen *) 88.067,55 €, Vj. 34.698,32 €	88.067,55		34.698,32
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt *) 567.528,37 €, Vj. 388.421,60 €	567.528,37		388.421,60
4. Sonstige Verbindlichkeiten *) 48.141,55 €, Vj. 2.224,43 €	48.141,55	2.766.756,97	2.224,43
		4.937.057,57	4.749.612,11

*) = davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr

Wasserversorgung der Stadt Stühlingen

Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2020 (01.01. bis 31.12.)

	€	€	2020 €	2019 €
1. Umsatzerlöse		919.609,71		865.862,07
2. andere aktivierte Eigenleistungen		19.409,51		24.283,81
3. sonstige betriebliche Erträge		2.761,33		5.043,64
			941.780,55	895.189,52
4. Materialaufwand:				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	34.834,47			28.103,74
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	71.105,12	105.939,59		96.219,98
5. Personalaufwand:				
a) Löhne und Gehälter	116.818,46			124.729,44
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	33.141,16	149.959,62		36.244,15
b) davon für Altersversorgung: 9.819,07 €, Vj. 9.517,30 €				
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		247.663,99		244.938,60
7. sonstige betriebliche Aufwendungen:		255.078,68		198.796,37
			758.641,88	729.032,28
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			371,67	564,25
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			67.568,06	78.413,40
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit			115.942,28	88.308,09
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			30.491,28	22.791,32
12. Sonstige Steuern			889,69	1.009,69
13. Jahresergebnis			84.561,31	64.507,08

Nachrichtlich:
Verwendung des Jahresgewinns

	€
a) zur Tilgung des Verlustvortrages	0,00
b) zur Einstellung in die Rücklagen	0,00
c) zur Abführung an den Haushalt der Stadt	0,00
d) auf neue Rechnung vorzutragen	84.561,31

Wasserversorgung der Stadt Stühlingen

Anlage zum Anhang

Übersicht über die Entwicklung des Anlagevermögens
im Wirtschaftsjahr 2020 (01.01. - 31.12.)

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen					Restbuchwerte		Kennzahlen	
	01.01.20	Zugang	Abgang	Umbuchungen	31.12.20	01.01.20	Zugang	Zuschüsse	Abgang	31.12.20	31.12.20	31.12.19	durchschnittlicher Abschr.-satz	durchschnittlicher Restbuch-wert
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	v.H.	v.H.
1	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
I. Immaterielle Vermögens-gegenstände														
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	6.669,63	3.750,82	0,00	0,00	10.420,45	341,05	434,57	0,00	0,00	775,62	9.644,83	6.328,58	4,2	92,6
II. Sachanlagen														
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	36.996,96	1.631,90	0,00	0,00	38.628,86	6.576,20	425,78	0,00	0,00	7.001,98	31.626,88	30.420,76	1,1	81,9
2. Gewinnungs- und Bezugsanlagen	1.944.877,95	0,00	0,00	0,00	1.944.877,95	1.765.871,15	25.843,08	0,00	0,00	1.791.714,23	153.163,72	179.006,80	1,3	7,9
3. Verteilungsanlagen														
a) Speicheranlagen	3.081.280,43	1.450,22	0,00	0,00	3.082.730,65	2.515.841,88	30.048,90	0,00	0,00	2.545.890,78	536.839,87	565.438,55	1,0	17,4
b) Leitungsnetz und Hausanschlüsse	14.949.738,34	28.223,10	0,00	329.082,71	15.307.044,15	11.580.023,79	173.551,67	84.684,45	0,00	11.838.259,91	3.468.784,24	3.369.714,55	1,1	22,7
c) Meßeinrichtungen	53.342,61	8.324,38	10.920,58	0,00	50.746,41	34.224,24	1.974,20	0,00	10.920,58	25.277,86	25.468,55	19.118,37	3,9	50,2
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	364.022,97	2.793,71	0,00	0,00	366.816,68	286.364,55	15.385,79	0,00	0,00	301.750,34	65.066,34	77.658,42	4,2	17,7
5. Anlagen im Bau und Anzahlungen auf Anlagen	101.849,00	280.103,24	16.426,98	-329.082,71	36.442,55	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	36.442,55	101.849,00	0,0	100,0
	20.532.108,26	322.526,55	27.347,56	0,00	20.827.287,25	16.188.901,81	247.229,42	84.684,45	10.920,58	16.509.895,10	4.317.392,15	4.343.206,45		
Anlagevermögen insgesamt	20.538.777,89	326.277,37	27.347,56	0,00	20.837.707,70	16.189.242,86	247.663,99	84.684,45	10.920,58	16.510.670,72	4.327.036,98	4.349.535,03	1,2	20,8

Entwicklung der Verschuldung im Wasserversorgungsbereich

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Schulden-stand 31.12.	3.325.227 €	3.627.924 €	3.626.022 €	3.360.623 €	3.350.591 €	3.146.725 €	3.455.123 €	3.522.126 €	3.318.449 €	3.346.482 €	3.172.757 €	3.013.078 €	3.010.381 €	2.771.156 €	2.566.244 €	2.366.880 €	2.480.625 €	2.270.526 €	2.063.019 €

nachrichtlich Pro-Kopf-Verschuldung: **384 €** (Basis Einwohner zum 30.06.2020 - 5.374 Einwohner)

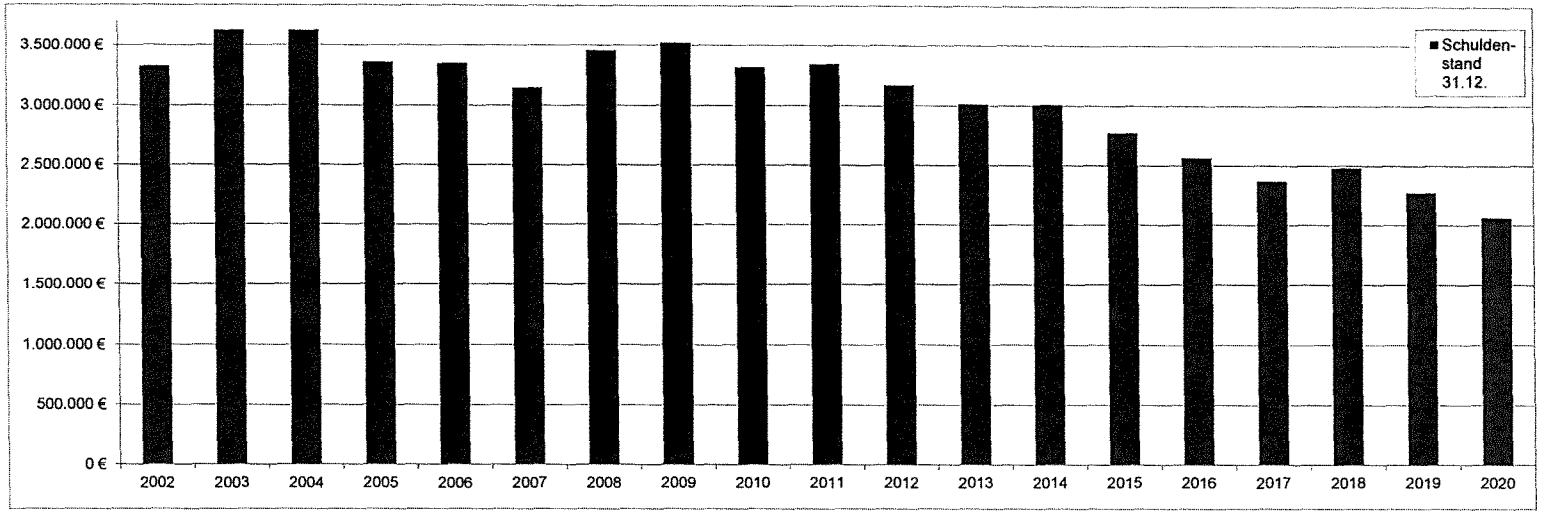

Stadt Stühlingen				**Drucksache Nr.:** 161/22			
Amt/Sachgebiet: Rechnungsamt	Sachbearbeiter/in: Frau Carreira			Tel.: 532-41		Datum: 25.08.2022	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff	nö	Sitzung am:	Anerkenntnis: Bgm	HA	RA	BA
Ortschaftsrat	☐	☐		—	—	—	—
Haupt- u. Finanzausschuss	☐	☐		—	—	—	—
Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt	☐	☐		—	—	—	—
Gemeinderat	☒	☐	19.09.2022	—	—	Bö	—

Verhandlungsgegenstand:
Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebs ZIS der Stadt Stühlingen

a) Anerkennung und Feststellung entsprechend der Anlage zum Feststellungsbeschluss
b) Beschlussfassung über die Behandlung des Jahresverlusts 2020

Finanzierungsnachweis:

Sachvortrag ab Seite 2:

Beschlussvorschlag:
a) Der Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebs ZIS wird durch Beschluss festgestellt.

b) Der Jahresverlust von -325.923,20 Euro wird vollständig als Verlustvortrag auf neue Rechnung vorgetragen.

Sachvortrag:

Der von der KOBERA Steuerberatungsgesellschaft GmbH in Herrenberg erstellte Jahresabschluss des Eigenbetriebs ZIS für das Jahr 2020 bedarf der Anerkennung durch den Gemeinderat.

Grundlage der Anerkennung ist § 95 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit dem Eigenbetriebsgesetz (EigBG).

Zusätzlich zum Anerkennungsbeschluss hat der Gemeinderat darüber zu entscheiden, wie der entstandene Jahresverlust behandelt werden soll. Zur Behandlung eines Jahresverlusts stehen zwei Möglichkeiten offen:

a) Der Verlust wird durch eine Entnahme aus Rücklagen gedeckt.
b) Der Verlust wird als Verlustvortrag auf neue Rechnung übertragen. Das bedeutet, dass ein späteres Geschäftsjahr durch den Verlust belastet wird.

Wird der Jahresverlust als Verlust vorgetragen, vermindert sich das Eigenkapital. Ein Ausgleich des Verlustes durch eine Entnahme aus Rücklagen ist derzeit nicht möglich.

Durch zukünftige Entwicklungen gilt es letztlich den Verlust des Eigenbetriebs ZIS auszugleichen und das Eigenkapital dann wieder zu stärken.

Die Verwaltung bittet um Feststellung des Jahresabschlusses 2020, sowie den Jahresverlust 2020 in Höhe von -325.923,20 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.

Anlagen:
- Anlage 1: Jahresbericht 2020 mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, sowie Übersicht über die Entwicklung des Anlagevermögens
- Anlage 2: Grafik über die Entwicklung des Verlust-/Gewinnvortrags

Stühlingen
Luftkurort
Südschwarzwald

Eigenbetrieb ZIS
(Zukunftsfähige Infrastruktur
Stühlingen)

Jahresbericht und Bilanz

zum 31.12. 2020

Jahresbericht

Rechnungsabschluss ZIS 2020

I. Allgemeines

Der Eigenbetrieb ZIS der Stadt Stühlingen wird als Sonderrechnung separat vom Kernhaushalt der Stadt Stühlingen geführt, wobei hierfür sinngemäß die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen nach dem Eigenbetriebsgesetz angewendet werden.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 17.07.2014 die Gründung des Eigenbetriebs zum 01.09.2014 beschlossen. Der Eigenbetrieb ZIS baut und unterhält im Gemeindegebiet eine Netzinfrastruktur für die Breitbandversorgung, damit darauf Telekommunikations-, TV-, Rundfunk- und Internetdienstleistungen angeboten werden können. Außerdem erbringt er Nebenleistungen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Netzes. Er verwaltet die von der Stadt eingekauften Durchleitungsrechte und Datenbeförderungsmengen.

Die Stadt Stühlingen hat im März 2014 mit der KOBERA GmbH in Herrenberg einen Steuerberatungsvertrag abgeschlossen. Von der KOBERA wird im Rahmen dieses Vertrags auch die Bilanz des Eigenbetriebs ZIS und neu seit dem Wirtschaftsjahr 2015 auch die E-Bilanz zum Ende eines Wirtschaftsjahres erstellt.

II. Erläuterungen zur Erfolgsrechnung

Das Wirtschaftsjahr 2020 (01.01. bis 31.12.2020) schließt mit einem Jahresverlust in Höhe von	325.923,20 €.
Im Vorjahr war ein Jahresverlust entstanden in Höhe von	380.745,91 €.

Im Erfolgsplan waren für 2020 insgesamt veranschlagt:		452.925,00 €
Das Rechnungsergebnis 2020 weist aus:	Einnahmen:	63.171,97 €
	Ausgaben:	389.095,17 €
	Gewinn/**Verlust:**	**-325.923,20 €**
Für Zinsen mussten 2020 aufgewendet werden:		73.109,67 €

Durch die nachfolgende Gegenüberstellung der wichtigsten Ertrags- und Aufwandsposten wird dieses Ergebnis verdeutlicht:

Erträge	2020	2019	2018	2017
Umsatzerlöse	63.159,97 €	16.300,24 €	5.711,36 €	680,69 €
Aktivierte Eigenleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Sonstige Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	12,00 €	0,00 €	11.238,52 €	326,94 €
Summe Erträge	**63.171,97 €**	**16.300,24 €**	**16.949,88 €**	**1.007,63 €**
Aufwendungen				
Betriebsaufwendungen	5.423,48 €	71.714,06 €	-52.078,00 €	6.931,59 €
Personalaufwand	81.415,06 €	76.601,08 €	73.786,57 €	73.068,52 €
Abschreibungen	136.766,25 €	107.731,87 €	48.877,12 €	16.661,78 €
Sonstige Aufwendungen	92.380,71 €	90.862,84 €	116.620,65 €	62.396,34 €
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	73.109,67 €	50.136,30 €	36.763,20 €	3.063,60 €
Sonstige Steuern	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe Aufwendungen	**389.095,17 €**	**397.046,15 €**	**223.969,54 €**	**162.121,83 €**
Betriebsergebnis	**-325.923,20 €**	**-380.745,91 €**	**-207.019,66 €**	**-161.114,20 €**
Außerordentl. Erfolgsposten saldiert:	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Jahresergebnis	**-325.923,20 €**	**-380.745,91 €**	**-207.019,66 €**	**-161.114,20 €**

II.1 Ertragsseite (Erfolgsplan)

Das Rechnungsergebnis 2020 weist einen Verlust in Höhe von - 325.923,20 € aus. Gemäß Wirtschaftsplan 2020 wurde ein Verlust in Höhe von - 452.925,00 € eingeplant. Dies bedeutet gegenüber der Planung eine Verbesserung des Ergebnisses um 127.001,80 €.

II.2 Aufwandsseite (Erfolgsplan)

Betriebsaufwendungen

Bei den Betriebsaufwendungen handelt es sich zum größten Teil um Material und Lagerbestände. Diese lagen im Wirtschaftsjahr 2020 bei 5.423,48 € und somit 66.290,58 € unter dem Vorjahr.

Personalaufwand

Im Wirtschaftsjahr 2020 fielen Personalkosten in Höhe von insgesamt 81.415,06 € an.

Abschreibungen

Die Höhe der Abschreibungen belief sich 2020 auf 136.766,25 € und bezieht sich derzeit auf die DV-Software, Verteilungsanlagen überörtlich, Leitungsnetze örtlich, PoP's und Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Investition	Betrag zum 31.12.2020
DV-Software	
Abschreibung	+ 999,29 €
Verteilungsanlagen überörtlich	
Abschreibung	+ 37.348,37 €
Leitungsnetze örtlich	
Abschreibung	+ 146.609,17 €
PoP	
Abschreibung	+ 30.772,94 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung	
Abschreibung	+ 105,08 €
Gesamt Abschreibung	**+ 215.834,85 €**
Abzgl. Sonderposten Gesamt	**- 79.068,60 €**
= Abschreibungen	**136.766,25 €**

Dieser Posten steigt in den Folgejahren stetig an, wenn der Eigenbetrieb die entsprechenden Leerrohre und Glasfaserleitungen verlegt hat. Die Zunahme der Abschreibungen ist dann die logische Schlussfolgerung aus hohen Investitionstätigkeiten eines Betriebes. Je mehr neue Anlagenwerte geschaffen werden, umso höher wird der Wert der Abschreibungen.

Sonstige Aufwendungen

	2020	2019	2018	2017
Zweckverbandsumlage	4.477,62 €	4.477,62 €	0,00 €	0,00 €
Verwaltungskostenbeitrag	59.185,00 €	58.480,00 €	56.193,00 €	47.025,00 €
Bauhofverrechnungen	2.300,51 €	2.464,31 €	17.831,63 €	1.683,31 €
Verrechnung Wasserversorgung	0,00 €	0,00 €	264,97 €	62,34 €
Steuerberater, Ing.Leist. Rechtsbei	17.978,86 €	18.830,35 €	29.741,99 €	3.351,11 €
Geschäftsaufwand	8.438,72 €	7.663,40 €	12.589,06 €	10.274,58 €
Summe	**92.380,71 €**	**91.915,68 €**	**116.620,65 €**	**62.396,34 €**

Der Verwaltungskostenbeitrag spiegelt den Arbeitseinsatz der Mitarbeiter/innen der Verwaltung und der Gemeindeorgane (Bürgermeister und Gemeinderat) für den Eigenbetrieb ZIS wieder. Dem zeitlichen Aufwand entsprechend, leistet der Eigenbetrieb ZIS einen Verwaltungskostenbeitrag an den Hoheitsbereich für die ausführten Tätigkeiten. Die Leistungen wurden dem Eigenbetrieb ZIS mit insgesamt 59.185 € in Rechnung gestellt und liegen somit 3.685 € über dem Planansatz i.H.v. 55.500 €.

Ausgeführte Arbeiten durch den Bauhof bzw. durch den Eigenbetrieb Wasserversorgung werden separat verrechnet und wurden für 2020 mit 10.000 € eingeplant. Hier fielen in 2020 Arbeitsleistungen mit einem Verrechnungssatz von 2.301 € an. Somit eine Verbesserung von 7.699,00 €.

Die Kosten für Steuerberater, Ingenieursleistungen sowie Rechtsbeistand liegen 2020 wieder im durchschnittlichen Bereich. Laut Plan waren hierfür 40.000 € vorgesehen. Jedoch wurden nicht alle geplanten Ingenieursleistungen sowie Rechtsberatungskosten in 2020 in Anspruch genommen.
Dies bedeutet eine Verbesserung des Ergebnisses gegenüber der Planung um 22.021,14 €.

Die Ausgaben des Geschäftsaufwands 2020 betrugen 8.438,72 €. Zu diesen Ausgaben zählen beispielsweise Ausgaben für Miete, Besondere Aufwendungen für Beschäftigte, Bürobedarf, Leasingkosten EDV, Postversand / Telekommunikationskosten, Reisekosten, Versicherungen, Kreditbeschaffungskosten und sonstige zahlungswirksame Aufwendungen. Die Ausgaben in 2020 liegen 3.262,28 € unter dem Planansatz i.H.v. 11.700 €. Hier fielen 2020 weniger Kosten als geplant an.

Der Planansatz 2020 für die Sonstigen Aufwendungen insgesamt betrug 122.700 €.

Zinsen

Zinsaufwendungen gegenüber dem Hoheitsbereich für Kassenmehrausgaben fielen in 2020 i.H.v. 20.744,66 €. Die Zinsausgaben für Kredite vom Kreditmarkt betragen 52.365,01 €. Der Planansatz war hier mit 51.600 € vorgesehen.

Steuern

Aufgrund des erneuten Jahresverlustes in 2020 fielen erneut keine Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag an.

Von der Gewerbesteuerpflicht ist der Eigenbetrieb ZIS als Verpachtungsbetrieb nach R 2.2 GewStR 2009 befreit. Die Umsatzsteuererklärung des Eigenbetriebs ZIS wird zusammen mit den übrigen „Betrieben gewerblicher Art" (Stadthalle Stühlingen, Ehrenbachhalle Weizen, Freibäder Stühlingen und Mauchen, Jagd- und Fischereiverpachtung und Photovoltaik-Anlagen sowie dem Eigenbetrieb Wasserversorgung) der Stadt Stühlingen erstellt.

III. Erläuterungen zur Bilanz

III.1 Aktivseite

Die Sachanlagen des Eigenbetriebs ZIS werden von Beginn an in Finanz+ von Data-Plan geführt.

Per 01.01.2020 betrug der Anlagenwert	6.848.430,84 €
Neuzugänge AHK (inkl. Zuschüsse, Beiträge, Kostenersätze) erfolgten i.H.v.	4.687.184,45 €
Abgänge (AHK) wurden gebucht in Höhe von	-78.916,11 €
Abschreibungen (Zugang)	-136.766,25 €
Zuschüsse wurden an Herstellungskosten abgesetzt	-4.670.637,14 €
Abgänge an Abschreibungen	0,00 €
Anlagenwert (Restbuchwert) per 31.12.2020	**6.649.295,79 €**

Die Investitionszugänge zu Anschaffungs- und Herstellungskosten betreffen im Einzelnen:

Maßnahme und Durchführungsort	**Betrag**
Anlagen im Bau (überörtlich - Ortsverbinder)	1.516.003,50 €
Leitungsneuverlegung	158.390,00 €
Anlagen im Bau (Bettmaringen)	20.355,76 €
Anlagen im Bau (Blumegg)	91.720,44 €
Anlagen im Bau (Eberfingen)	22.482,48 €
Anlagen im Bau (Grimmelshofen)	205.678,96 €
Anlagen im Bau (Lausheim)	95.363,42 €
Anlagen im Bau (Mauchen)	183.179,25 €
Anlagen im Bau (Schwaningen)	20.295,35 €
Leitungsnetz (Stühlingen Industriegebiet)	37.368,12 €
Anlagen im Bau (Stühlingen Ost)	934.793,15 €
Anlagen im Bau (Stühlingen West)	1.156.523,10 €
Anlagen im Bau (Wangen)	73.937,90 €
Leitungsnetz (Weizen)	2.924,94 €
PoP Verteilerstationen	84.198,04 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.053,93 €
Gesamtinvestitionen 2020	**4.608.268,34 €**

III.2 Passivseite

Der Verlustvortrag sollte auf neue Rechnung vorgetragen werden:

Verlustvortrag 2015	-158.068,97 €
Verlustvortrag 2016	-162.476,04 €
Verlustvortrag 2017	-161.114,20 €
Verlustvortrag 2018	-207.019,66 €
Jahresverlust 2019	-380.745,91 €
Jahresverlust 2020	-325.923,20 €
Verlustvortrag gesamt 31.12.2020	**-1.463.339,94 €**
Das Stammkapital beträgt	1.400.000,00 €
Als offene Rücklagen sind ausgewiesen	0,00 €
Abzüglich Verlustvortrag	-1.463.339,94 €
Tatsächliches Eigenkapital	**-63.339,94 €**

Der Jahresverlust mindert das Eigenkapitel. Das Eigenkapital ist Ende 2020 negativ und liegt damit unter der Mindestanforderung von 30 % gemäß Abschnitt 33 Abs. 2 der Körperschaftsteuerrichtlinien 2004 (KStR).

Liegt die Eigenkapitalquote unter 30 %, so sind auf das fehlende Eigenkapital gezahlte Zinsen ggf. als verdeckte Gewinnausschüttung zu erfassen und dem jeweiligen Jahresergebnis in der Körperschaftssteuererklärung hinzuzurechnen. Der Zinsaufwand hat zur Folge, dass er in der Gewinn- und Verlustrechnung gewinnmindernd wirkt. Seit 2009 löst eine verdeckte Gewinnausschüttung zudem 15 % Kapitalertragsteuer nebst Solidaritätszuschlag (5,5 % der Kapitalertragssteuer) aus.

Das Eigenkapital 2020 ist im Hinblick auf die Verzinsung von Trägerdarlehen (inneren Darlehen) bzw. Kassenmehrausgaben, nach Rechtsauffassung der Finanzverwaltung, nicht ausreichend bemessen.

Aufgrund der Eigenkapitalquote unter 30 %, wurde für das Jahr 2020 eine verdeckte Gewinnausschüttung berechnet. Die verdeckte Gewinnausschüttung beträgt 21.054 €. In Zuge dessen fallen rund 3.340,00 € Kapitalertragssteuer inklusive Solidaritätszuschlag an.

IV. Wirtschaftliche Verhältnisse

Da sich der Eigenbetrieb auch noch 2020 in der Aufbauphase befindet und sich die Einnahmen aus der Verpachtung des Glasfasernetzes über die zurzeit beim Pächter abgeschlossenen Anschlussverträge erwirtschaften, schließt das Wirtschaftsjahr erneut mit einem erheblichen Jahresverlust. Dieser kann nicht durch eine Entnahme aus Rücklagen gedeckt werden und ist daher als Verlustvortrag auf neue Rechnung zu übertragen. Dies mindert derzeit das Eigenkapital.

Durch die Abrechnung der vertraglich vereinbarten Baukostenzuschüsse in Eberfingen, Schwaningen, zum Teil Stühlingen, Wangen, Grimmelshofen, Lausheim, und Mauchen flossen dem Eigenbetrieb ZIS 2020 462.669 € Einnahmen zu. Die weiteren vertraglich vereinbarten Baukostenzuschüsse in den übrigen Ortsteilen werden zeitnah nach Fertigstellung der dortigen Anlagen mit den Grundstückseigentümern abgerechnet Die vom Land zugesagten Zuwendungen werden nach Fertigstellung der einzelnen Anlagenteile abgerufen.

Diese Einzahlungen aus den Baukostenzuschüssen und Zuwendungen werden entsprechend jährlich aufgelöst und verbessern dadurch das jährliche Rechnungsergebnis mit zum Positiven.

V. Vermögensplan

Ausgaben:

im Vermögensplan waren veranschlagt	4.733.250,00 €
an Ausgaben wurden gebucht	5.036.107,65 €
davon Darlehensumschuldungen	0,00 €
davon nichtverbrauchte Deckungsmittel	0,00 €
Bereinigtes Ausgabensoll	**5.036.107,65 €**

Im Vermögensplan waren im Jahr 2020 Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 4.733.250,00 € veranschlagt. Die Sollausgaben betrugen **5.036.107,65 €** laut Vermögensplanabrechnung (ohne nichtverbrauchte Deckungsmittel).

Einnahmen:

Im Jahr 2020 betrug der Gesamtplanansatz 4.733.250,00 €, inkl. einer geplanten Darlehensaufnahme in Höhe von 1.000.000,00 €. Gebucht wurden Einnahmen in Höhe von 4.886.319,50 €. Die Einnahmen resultieren überwiegend aus Zuweisungen und Zuschüsse vom Land. Eine Darlehensaufnahme ist im Haushaltsjahr 2020 nicht notwendig gewesen. Die Summe der Abschreibungen von 136.766,25 € ergibt sich aus der Differenz von Abschreibungen (215.834,85 €) – Sonderposten (79.068,60 €).

Folgende Zuweisungen und Zuschüsse vom Land wurden im Haushaltsjahr 2020 vereinnahmt:

Maßnahme	**Betrag**
Verteilungsanlagen Ortsverbindung 1	327.362,40 €
Verteilungsanlagen Ortsverbindung 2	243.240,60 €
Verteilungsanlagen Ortsverbindung 3	306.015,60 €
Verteilungsanlagen Ortsverbindung 4	250.003,80 €
Verteilungsanlagen Ortsverbindung 5	0,00 €
Verteilungsanlagen Ortsverbindung 6	596.346,45 €
Verteilungsanlagen Ortsverbindung 7	288.184,00 €
Verteilungsanlagen Ortsverbindung 8	240.256,27 €
Verteilungsanlagen Eberfingen	206.682,30 €
Verteilungsanlagen Grimmelshofen	187.800,00 €
Verteilungsanlagen Lausheim	205.785,90 €
Verteilungsanlagen Mauchen	271.458,90 €
Verteilungsanlagen Schwaningen	0,00 €
Verteilungsanlagen Stühlingen Industriegebiet	403.574,00 €
Verteilungsanlagen Stühlingen Ost	341.683,30 €
Verteilungsanlagen Stühlingen West	211.859,25 €
Verteilungsanlagen Wangen	127.714,50 €
Hausanschlusskostenersätze allgemein	462.669,87 €
GESAMT:	**4.670.637,14 €**

Die Vermögensplanabrechnung 2020 weist einen Deckungsmittelfehlbetrag des Vorjahres i. H. v. 2.303.647,58 € aus und schließt mit einem höheren Deckungsmittelfehlbetrag zum Jahresende 2020 mit 2.453.435,73 € ab. Dieser Deckungsmittelfehlbetrag muss in den zukünftigen Haushaltsjahren wieder erwirtschaftet werden.
Dies bedeutet eine Verschlechterung des Ergebnisses von 149.788,15 €.

VI. Schlussbetrachtung

Der Eigenbetrieb ZIS konnte nach seiner Gründung im Wirtschaftsjahr 2014 auch 2020 noch nicht alle Investitionen wie geplant tätigen. Grund hierfür waren neben den geänderten Bauzeitenplänen auch die gute wirtschaftliche Auslastung der Tiefbau- und Glasfaserfirmen. Die Tiefbaumaßnahmen konnten im Jahr 2020 und die LWL-Montage und Spleißarbeiten im Jahre 2021 vollständig vergeben. Für die Aufgabenwahrnehmung u.a. der Durchführung der Verlegung von Leerrohren bzw. deren Auftragsvergabe- und Überwachung wurde 2015 im Eigenbetrieb ZIS eine Vollzeitstelle eingerichtet und besetzt. Zur bautechnischen Unterstützung (Bauleitung) wurde 2018 ein externer Mitarbeiter hinzugezogen.

Zum 31.12.2020 beträgt der Kassenvorgriff des Eigenbetriebs ZIS bei der Hoheitsverwaltung 1.599.438,53 €. Dies kann im Augenblick noch durch den guten Kassenbestand der Einheitskasse abgedeckt werden. Jedoch sollte dieser Kassenvorgriff in naher Zukunft durch die Umwidmung in ein reguläres (Träger-) Darlehen abgelöst werden.

Die **Verschuldung** des Eigenbetriebs ZIS liegt zum Stichtag 31.12.2020 bei **4.265.708 €** (794 € / Einwohner).

Die Stadt Stühlingen wird es allen zehn Ortsteile mit der Verlegung von Leerrohren und Glasfaserleitungen ermöglichen, einen Anschluss an ein leistungsstarkes und schnelles Glasfasernetz zu erlangen. Der Breitbandausbau hat für den Wirtschaftsstandort Deutschland enorme Bedeutung. Gerade auf dem Land braucht der Mittelstand und die Bevölkerung den Breitbandausbau dringend, um mit unserer digitalen Welt in Verbindung bleiben zu können, wie uns die zurückliegende Corona-Pandemie eindrucksvoll aufgezeigt hat.

Wie wichtig der Bevölkerung und den Betrieben eine Anbindung an einen guten Breitbandanschluss ist, war bereits bei Beginn des Breitbandausbaus in Stühlingen erkennbar. Zum Stichtag 30.04.2015 lagen uns insgesamt 1.289 Anträge von 1.864 möglichen Anschlüssen aus allen Ortsteilen vor, was einer Resonanz von 69 % entspricht.

Mit dem Eigenbetrieb ZIS ist die Stadt Stühlingen auf dem guten Weg, Ihrer Bevölkerung einen optimalen Zugang zum Breitband zu ermöglichen, was in der heutigen digitalen Zeit unumgänglich ist.

Stühlingen, im September 2022

Burger, Bürgermeister

Bölle, stellv. RAL

Eigenbetrieb Zukunftsfähige Infrastruktur Stühlingen (ZIS)

Bilanz zum 31. Dezember 2020

AKTIVSEITE

		€	31.12.20 €	31.12.19 €
A.	**ANLAGEVERMÖGEN**			
I.	**Immaterielle Vermögensgegenstände**			
	Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte u.a. Rechte		4.062,50	61,79
II.	**Sachanlagen**			
1.	Leitungsnetz	3.085.906,38		2.001.310,12
2	Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.155,92		1.261,00
3.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	3.558.170,99	6.645.233,29	4.845.797,93
			6.649.295,79	6.848.430,84
B.	**UMLAUFVERMÖGEN**			
I.	**Vorräte**			
	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		26.742,06	29.205,71
II.	**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**			
1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen *) 0,00 €, Vj. 0,00 €	345.855,41		234.361,05
2.	Forderungen an die Stadt *) 0,00 €, Vj. 0,00 €	151,50		0,00
3.	Sonstige Vermögensgegenstände	103.014,38		29.344,53
			449.021,29	
			7.125.059,14	7.141.342,13

*) = davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr

PASSIVSEITE

		€	31.12.20 €	31.12.19 €
A.	**EIGENKAPITAL**			
I.	**Stammkapital**		1.400.000,00	1.400.000,00
II.	**Rücklagen**			
	Allgemeine Rücklage		0,00	0,00
III.	**Gewinn / Verlust**			
	Ergebnis des Vorjahres	-1.137.416,74		-756.670,83
	Jahresverlust	-325.923,20	-1.463.339,94	-380.745,91
			-63.339,94	262.583,26
B.	**RÜCKSTELLUNGEN**			
	Sonstige Rückstellungen		5.050,00	4.550,00
C.	**VERBINDLICHKEITEN**			
1.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten *) 29.508,39 €, Vj. 24.555,55 €	4.265.708,39		4.284.155,55
2.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen *) 1.453.759,63 €, Vj. 1.453.759,63 €	1.234.626,93		1.453.759,63
3.	Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt *) 1.683.013,76 €, Vj. 1.136.293,69 €	1.683.013,76		1.136.293,69
			7.183.349,08	
			7.125.059,14	7.141.342,13

*) = davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr

Eigenbetrieb Zukunftsfähige Infrastruktur Stühlingen (ZIS)

Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2020 (01.01. bis 31.12.)

	€	€	2020 €	2019 €
1. Umsatzerlöse		63.159,97		16.300,24
2. sonstige betriebliche Erträge		0,00		0,00
			63.159,97	16.300,24
3. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	2.463,65			71.714,06
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	2.959,83	5.423,48		0,00
4. Personalaufwand:				
a) Löhne und Gehälter	63.631,67			60.022,67
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	17.783,39	81.415,06		16.578,41
b) davon für Altersversorgung: 8.887,40 €, Vj. 8.647,51 €				
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		136.766,25		107.731,87
6. sonstige betriebliche Aufwendungen:		92.380,71		90.862,84
			315.985,50	346.909,85
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			12,00	0,00
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			73.109,67	50.136,30
9. Jahresergebnis			-325.923,20	-380.745,91

Nachrichtlich:
Behandlung des Jahresverlustes

	€
a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag	0,00
b) zur Einstellung in die Rücklagen	0,00
c) auszugleichen aus dem Haushalt der Stadt	0,00
d) auf neue Rechnung vorzutragen	325.923,20

Eigenbetrieb Zukunftsfähige Infrastruktur Stühlingen (ZIS)

Anlage zum Anhang

Übersicht über die Entwicklung des Anlagevermögens
im Wirtschaftsjahr 2020 (01.01. - 31.12.)

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten						Abschreibungen					Restbuchwerte		Kennzahlen	
	01.01.20	Zugang	Abgang Zuschuss (Z)		Umbuchungen	31.12.20	01.01.20	Zugang	Zuschüsse	Abgang	31.12.20	31.12.20	31.12.19	durchschnittlicher Abschr.-satz	Restbuch-wert
	€	€	€		€	€	€	€	€	€	€	€	€	v.H.	v.H.
1	1	2	3		4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
I. Immaterielle Vermögens-gegenstände															
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	638,38	5.000,00	0,00		0,00	5.638,38	576,59	999,29	0,00	0,00	1.575,88	4.062,50	61,79	17,7	72,1
II. Sachanlagen															
1. Leitungsnetz	2.172.537,95	1.324,94	2.327.988,57	(Z)	3.546.921,77	3.392.796,09	171.227,83	135.661,88	0,00	0,00	306.889,71	3.085.906,38	2.001.310,12		
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.139,47	0,00	0,00		0,00	4.139,47	2.878,47	105,08	0,00	0,00	2.983,55	1.155,92	1.261,00	2,5	27,9
3. Anlagen im Bau und Anzahlungen auf Anlagen	4.845.797,93	4.680.859,51	2.421.564,68	(Z)	-3.546.921,77	3.558.170,99	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.558.170,99	4.845.797,93	0,0	100,0
	7.022.475,35	4.682.184,45	4.749.553,25		0,00	6.955.106,55	174.106,30	136.766,96	0,00	0,00	309.873,26	6.645.233,29	6.848.369,05		
Anlagevermögen insgesamt	7.023.113,73	4.687.184,45	4.749.553,25		0,00	6.960.744,93	174.682,89	136.766,25	0,00	0,00	311.449,14	6.649.296,79	6.848.430,84	2,0	95,5

Entwicklung des Gewinn-/Verlustvortrags

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Höhe des Gewinn-/ Verlustvortrags	-67.992 €	-226.061 €	-388.537 €	-549.651 €	-756.671 €	-1.137.417 €	-1.463.340 €

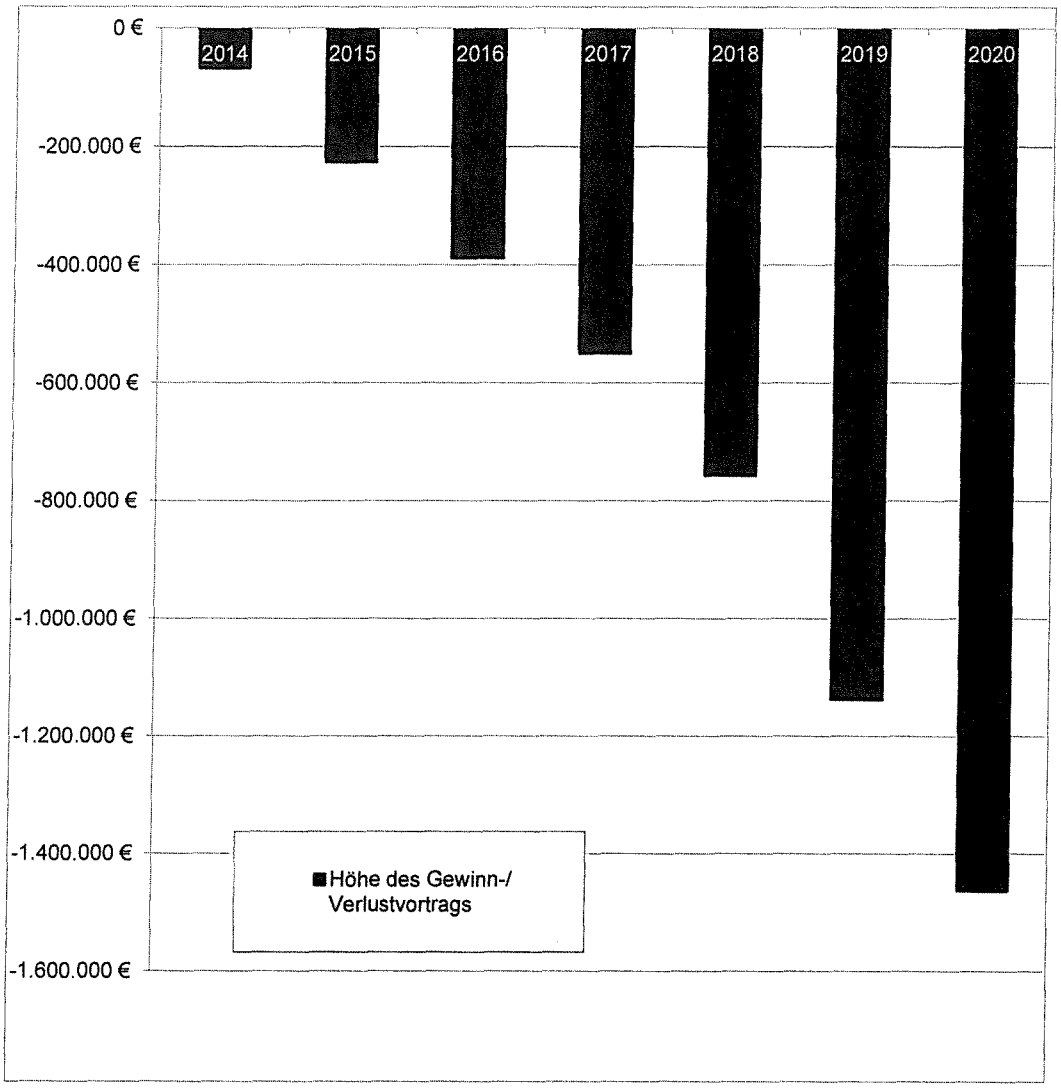

Stadt Stühlingen				**Drucksache Nr.: 162/22**			
Amt: Rechnungsamt	Sachbearbeiter/in: Frau Carreira			Tel.: 532-40	Datum: 09.09.2022		
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff.	nö	Sitzung am:	Anerkenntnis: Bgm	HA	RA	BA
Ortschaftsrat	☐	☐					
Haupt- und Finanzausschuss	☐	☐					
Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt	☐	☐					
Gemeinderat	☒	☐	19.09.2022				

Verhandlungsgegenstand:

Feststellung der Eröffnungsbilanz der Stadt Stühlingen zum 01.01.2019

Finanzierungsnachweis:

Sachvortrag ab Seite 2:

Beschlussvorschlag:

Die Eröffnungsbilanz der Stadt Stühlingen zum 01.01.2019 wird mit den im Anhang dargestellten Bewertungsgrundlagen unter Vorbehalt der örtlichen Prüfung festgestelt.

Sachvortrag:

Mit der Einführung des NKHR zum 01.01.2019 ist auch eine Eröffnungsbilanz zu diesem Stichtag zu erstellen. Die Bilanz umfasst das Anlagevermögen, Finanzvermögen, Eigenkapital und das Fremdkapital und bildet somit das Vermögen, als auch die Verbindlichkeiten der Stadt Stühlingen zu diesem Stichtag ab.

Die Festzustellende Eröffnungsbilanz weist eine Bilanzsumme von 101.064.283,64 € aus. Von dieser Summe sind auf der Aktivseite 90.839.146,82 € im Anlagevermögen, 10.213.235,07 € im Finanzvermögen und 11.901,75 € als Abgrenzungsposten gebunden. Auf der Passivseite teilt sich die Bilanzsumme auf in 75.283.833,26 € Eigenkapital und 25.780.450,38 € Fremdkapital.

Die Eröffnungsbilanz der Stadt Stühlingen mit Anhang sowie Erläuterungen hierzu erhalten Sie als Anlage.

Die Bilanzpositionen wurden anhand der Bewertungsrichtlinie für die Bilanzpositionen der Stadt Stühlingen bewertet und in die Bilanz übernommen. Es wurde der Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg in der Fassung vom Juni 2017 (3. Auflage) verwendet.

Die Stadt Stühlingen wird die festgestellte Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019 zeitnah dem Landratsamt Waldshut und der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg zur rechtlichen Überprüfung vorlegen.

Anlagen:

Anlage 1 – Vorläufige Eröffnungsbilanz
Anlage 2 – Bericht Eröffnungsbilanz der Stadt Stühlingen zum 01.01.2019
Anlage 3 – Bewertungsleitfaden der Stadt Stühlingen

Bilanzposition	Bezeichnung AKTIVA	Saldo in EUR
1.	**Vermögen**	**101.052.381,89 €**
1.1	**Immaterielle Vermögensgegenstände**	**27.639,21 €**
	00210000 weitere Lizenzen	3.4[illegible],61 €
	00[illegible]0000 DV-Software	24.170,60 €
1.2	**Sachvermögen**	**90.811.507,61 €**
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	22.938.332,40 €
	01110000 Grund und Boden bei Grünflächen	715.[illegible]2,46 €
	01120000 Aufwuchs, Aufbauten und Ausstattung bei Grünflächen	1[illegible]6.305,43 €
	01200000 Ackerland	[illegible]93.[illegible]03,43 €
	01310000 Grund und Boden bei Wald, Forsten	5.135.353,37 €
	01320000 Aufwuchs bei Wald, Forsten	14.223.093,[illegible] €
	01900000 Sonstige unbebaute Grundstücke	1.713.048,0[illegible] €
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	11.370.451,27 €
	02110000 Grund und Boden bei Wohnbauten	[illegible]9.382,[illegible] €
	02120000 Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Wohnbauten	36.452,74 €
	02210000 Grund und Boden mit sozialen Einrichtungen	221.[illegible]41,31 €
	02220000 Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Sozialen Einrichtungen	2.815.887,32 €
	02230000 Außenanlage bei sozialen Einrichtungen	277.[illegible] €
	02310000 Grund und Boden mit Schulen	[illegible]53,24 €
	02320000 Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Schulen	3.550.785,24 €
	02330000 Außenanlage bei Schulen	91.[illegible]68,22 €
	02410000 Grund und Boden mit Kultur-, Sport- Freizeit- und Gartenanlagen	4[illegible]60,02 €
	02420000 Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen	931.844,60 €
	02430000 Außenanlage bei bei Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen	112.62[illegible] 18 €
	02910000 Grund und Boden mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden	291.634,85 €
	0[illegible]920000 Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden	2.147.906,78 €
	02930000 Außenanlage bei sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden	172.750,[illegible] €
1.2.3	Infrastrukturvermögen	53.600.749,67 €
	03100000 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	3.[illegible]87.075,02 €
	03200000 Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen	2.134.088,[illegible] €
	03410000 Anlagen zur Abwasserbeseitigung	12.102.435,53 €

Bilanzposition	Bezeichnung PASSIVA	Saldo in EUR
1.	**Eigenkapital**	**75.283.833,26 €**
1.1	**Basiskapital und Kapitalrücklage**	**75.283.833,26 €**
1.1.1	Basiskapital	75.283.833,26 €
1.1.2	Kapitalrücklage	
1.2	**Rücklagen**	
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	
1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	
1.3	**Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses**	
1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren	
1.3.2	Jahresfehlbetrag, soweit eine Deckung im Jahresabschluss durch Entnahme aus den Ergebnisrücklagen nicht möglich ist	
1.4	**Ergebnis des laufenden Jahres**	
2.	**Sonderposten**	**21.774.299,42 €**
2.1	**für Investitionszuweisungen**	**14.633.250,75 €**
	21100000 Sonderposten aus Zuwendungen und Umlagen für Vermögensgegenstände	14.633.250,75 €
2.2	**für Investitionsbeiträge**	**7.140.772,36 €**
	21200000 Sonderposten aus Beiträgen und ähnl. Entgelten	7.140.772,36 €
2.3	**für Sonstiges**	**276,31 €**
	21900000 Sonstige Sonderposten	276,31 €
3.	**Rückstellungen**	**21.702,72 €**
3.1	**Lohn- und Gehaltsrückstellungen**	**21.702,72 €**
	[illegible]200000 Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	21.702,72 €
3.2	**Unterhaltsvorschussrückstellungen**	
3.3	**Stillegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien**	
3.4	**Gebührenüberschussrückstellungen**	
3.5	**Altlastensanierungsrückstellungen**	
3.6	**Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen**	
3.7	**Sonstige Rückstellungen**	
4.	**Verbindlichkeiten**	**3.466.329,62 €**
4.1	**Anleihen**	
4.2	**Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen**	**2.566.950,70 €**

Bilanzposition	Bezeichnung AKTIVA	Saldo in EUR
	03420000 Anlagen zur Abwasserreinigung	[illegible] 08 €
	03500000 Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	[illegible]2.226,22 €
	03600000 Strom-, Gas-, Wasserleitungen und zugehörige Anlagen	87.[illegible] €
	03700000 Wasserbauliche Anlagen	156.177,71 €
	03800000 Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	[illegible] 804,[illegible] €
	03900000 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	117.152,[illegible] €
1.2.4	**Bauten auf fremden Grundstücken**	**82.433,81 €**
	04100000 Bauten auf fremdem Grund und Boden	82.433,81 €
1.2.5	**Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler**	**17.089,64 €**
	05100000 Kunstgegenstände	17.084,64 €
	05200000 Sonstige Kulturdenkmäler	5,00 €
1.2.6	**Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge**	**1.001.393,92 €**
	06100000 Fahrzeuge	78[illegible].976,54 €
	06200000 Maschinen	101.0[illegible],84 €
	06300000 Technische Anlagen	116.[illegible],54 €
1.2.7	**Betriebs- und Geschäftsausstattung**	**189.853,73 €**
	07200000 Betriebs- und Geschäftsausstattung	189.853,73 €
1.2.8	**Vorräte**	**82.357,08 €**
	08300000 Betriebsstoffe	82.357,08 €
1.2.9	**Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau**	**1.528.846,09 €**
	09600000 Anlagen im Bau	1.528.846,09 €
1.3	**Finanzvermögen**	**10.213.235,07 €**
1.3.1	**Anteile an verbundenen Unternehmen**	**- €**
1.3.2	**Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen**	**850,00 €**
	11131000 Beteiligungen an Badischer Gemeinde-Versicherungs-Verband	850,00 €
1.3.3	**Sondervermögen**	**2.470.000,00 €**
	12111000 Sondervermögen Stammkapital EB Wasserversorgung	1.070.000,00 €
	12112000 Sondervermögen Stammkapital EB Breitband ZIS	1.400.000,00 €
1.3.4	**Ausleihungen**	**3.060,00 €**
	13173100 Ausleihungen an Volksbank Hochrhein e.G. -Geschäftsanlage-	100,00 €
	13182000 Ausleihungen an sonstigen inländischen Bereich - Laufzeit mehr als 1 Jahr	- €
	13183100 Ausleihungen an Waldgenossenschaft Südschwarzwald -Geschäftsanlage-	2.000,00 €

Bilanzposition	Bezeichnung PASSIVA	Saldo in EUR
	23163000 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen - Laufzeit mehr als 5 Jahre	23.008,44 €
	23173000 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen bei Kreditinstituten Laufzeit mehr als 5 Jahre Eurowährung	2.543.[illegible] €
4.3	**Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen**	
4.4	**Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**	**634.655,68 €**
	25110000 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	538.[illegible],22 €
	25111000 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Buchung in Eröffnungsbilanz 2019)	[illegible],46 €
4.5	**Verbindlichkeiten aus Transferleistungen**	
4.6	**Sonstige Verbindlichkeiten**	**264.723,24 €**
	27910000 Bestand FFM	2[illegible],42 €
	27900000 Weitere sonstige Verbindlichkeiten	
	279[illegible] Verbindlichkeiten aus Einheitskasse	
	27980100 Verbindlichkeiten Zinsabgrenzung	6.027,62 €
	27980200 Verbindlichkeiten aus überhängende Zins- und Tilgungszahlungen am Jahresende	13.775,00 €
	27980400 Verbindlichkeiten Personalaufwendungen	16.4[illegible],21 €
5.	**Passive Rechnungsabgrenzungsposten**	**518.118,62 €**
	29111000 Passive Rechnungsabgrenzung Grabnutzungsgebühren	518.118,62 €

Bilanzposition	Bezeichnung AKTIVA	Saldo in EUR	Bilanzposition	Bezeichnung PASSIVA	Saldo in EUR
	13183200 Ausleihungen an Baugenossenschaft FOFA Waldshut-Tiengen eG - Geschäftsanlagen	[illegible]0,00 €			
1.3.5	**Wertpapiere**	**36.630,38 €**			
	14900000 Sonstige Einlagen	36.630,38 €			
1.3.6	**Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen**	**1.017.403,69 €**			
	15110000 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	320.403,30 €			
	15111000 Zweifelhafte öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	[illegible] €			
	15120000 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen (Beitragsverbindungen nach § 23 KAG-BW)	485.752,73 €			
	15191000 Einzelwertberichtigung öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen -	[illegible] €			
	15210000 Steuerforderungen	103.451,51 €			
	15211000 Zweifelhafte Steuerforderungen	35.114,00 €			
	15291000 Einzelwertberichtigung Steuerforderungen -	35.114,00 €			
	15310000 Forderungen aus sonstigen Transferleistungen	78.[illegible],19 €			
	15910000 Übrige öffentlich-rechtliche Forderungen	27.930,76 €			
	15911000 Zweifelhafte übrige öffentlich-rechtliche Forderungen	13.201,45 €			
	15912000 Bußgelder (OWi)	[illegible] €			
	15990000 Wertberichtigung übrige öffentlich-rechtliche Forderungen	- €			
	15991000 Einzelwertberichtigung übrige öffentlich-rechtliche Forderungen -	13.201,45 €			
1.3.7	**Privatrechtliche Forderungen**	**504.183,90 €**			
	16110000 Privatrechtliche Forderungen aus Lieferung und Leistung	22[illegible].283,[illegible] €			
	16111000 Zweifelhafte privatrechtliche Forderungen aus Lieferung und Leistung	18.401,[illegible] €			
	16191000 Einzelwertberichtigung privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen -	18.401,[illegible] €			
	16910000 Übrige privatrechtliche Forderungen				
	16990000 Wertberichtigung übrige privatrechtliche Forderungen				
	16991000 Einzelwertberichtigung übrige privatrechtliche Forderungen				
	26110000 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	13.2[illegible],40 €			
	27[illegible] Buchungskreis 33 und 88 Verrechnungskonto Einheitskasse	264.674,11 €			
1.3.8	**Liquide Mittel**	**6.181.107,10 €**			
	17111100 Girokonto Sparkasse Bonndorf-Stühlingen	1.380.221,04 €			
	17111200 Tagesgeldkonto Sparkasse Bonndorf-Stühlingen	4.509.204,52 €			
	17112100 Girokonto Volksbank Hochrhein	2[illegible].571,47 €			
	17310100 Barkasse	2.[illegible],07 €			
	17310200 Zahlstelle Bürgerservice	50,00 €			
	17410100 Handvorschuss Grundschule Stühlingen	50,00 €			
	17410200 Handvorschuss Realschule Stühlingen	50,00 €			

Bilanzposition		Bezeichnung AKTIVA	Saldo Bilanzposition in EUR	Bezeichnung PASSIVA	Saldo in EUR
2.		**Abgrenzungsposten**	**11.901,75 €**		
2.1		**Aktive Rechnungsabgrenzungsposten**	**11.648,01 €**		
	16010000	Aktive Rechnungsabgrenzung (RAP)	11.648,01 €		
2.2		**Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse**	**253,74 €**		
	16030000	Sonderposten für geleistete Zuwendungen	253,74 €		
3.		**Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)**			
		Summe AKTIVA	**101.064.283,64 €**	**Summe PASSIVA**	**101.064.283,64 €**

Ende der Liste

Stühlingen

Luftkurort
Südschwarzwald

Eröffnungsbilanz der Stadt Stühlingen zum 01.01.2019

Inhaltsverzeichnis

Eröffnungsbilanz – Aktiva

1.1 Sachvermögen
- Immaterielle Vermögensgegenstände 5
- Unbebaute Grundstücke 5
- Bebaute Grundstücke 5-6
- Infrastrukturvermögen 6
- Bauten auf fremdem Grund und Boden 6
- Kunstgegenstände 6
- Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen 7
- Betriebs- und Geschäftsausstattung 7
- Vorräte 7
- Anlagen im Bau 7

1.2 Finanzvermögen
- Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen 8
- Sondervermögen 8
- Ausleihungen 8-9
- Wertpapiere 9
- Forderungen 9-10
- Öffentlich-rechtliche Forderungen 10-11
- Privatrechtliche Forderungen 11-12
- Liquide Mittel 13

1.3 Aktive Abgrenzungsposten
- Aktive Rechnungsabgrenzungsposten 14
- Sonderposten für geleistete Zuwendungen 14
- Nettoposition 15

Inhaltsverzeichnis

Eröffnungsbilanz – Passiva

2.1 Eigenkapital
- Basiskapital 15-16
- Rücklagen 16
- Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses 16

2.2 Sonderposten
- für Investitionszuweisungen 16-17
- für Investitionsbeiträge 17
- für sonstiges 17

2.3 Rückstellungen
- Lohn- und Gehaltsrückstellungen 17-18

2.4 Verbindlichkeiten
- Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen 18
- Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen 19
- Verbindlichkeiten aus Transferaufwendungen 19
- Sonstige Verbindlichkeiten 19
- Verbindliche Zinsabgrenzung 20
- Verbindlichkeiten schwebende Tilgung und Zinszahlungen 20
- Verbindlichkeiten Personalaufwendungen 20-21

2.5 Rechnungsabgrenzungsposten
- Passive Rechnungsabgrenzung 21

3.1 Sonstige Pflichtanlagen
- Vorbelastungen künftige Haushaltsjahre 22
- Vermögensübersicht 23
- Schuldenübersicht 24
- Übersicht über den Stand der Rücklagen 25
- Übersicht über den Stand der Rückstellungen 25
- Organe der Stadt Stühlingen 26
- Feststellungsbeschluss 27

Eröffnungsbilanz - Aktiva

Entsprechend § 52 Abs. 3 GemHVO enthält die Aktivseite das Vermögen der Stadt. Die Aktivseite stellt die Mittelverwendung dar.

1.1. Sachvermögen

Bilanzkonto 002100 & 002500 Immaterielle Vermögensgegenstände 27.639,21 €

Die immateriellen Vermögengenstände umfassen überwiegend Softwarelizenzen und Datenverarbeitungssoftware. Die Erfassung sowie die Bewertung ist dem Bilanzierungsleitfaden der Stadt Stühlingen zu entnehmen.

Bilanzkonto 01110 bis 01900 Unbebaute Grundstücke 22.938.322,40 €

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden, wie Grünflächen, Ackerland, Gartenland, Wald/Forsten und sonstige unbebaute Grundstücke (Bauwartungsland, Bauplätze, Brachland etc.) einschließlich aller Grundstücke, die im Erbbaurecht vergeben sind.

Grund und Boden bei Grünflächen	715.962,46 €
Aufwuchs bei Grünflächen	156.306,43 €
Grund und Boden bei Ackerland	993.668,43 €
Grund und Boden bei Wald/Forst	5.135.353,37 €
Aufwuchs bei Wald/Forst	14.223.093,65 €
Sonstige unbebaute Grundstücke	1.713.948,06 €

Bilanzkonto 02110 bis 02930 Bebaute Grundstücke 11.370.451,27 €

Bebaute Grundstücke sind grundsätzlich Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude oder sonstige Aufbauten befinden. Bei der Bewertung von bebauten Grundstücken wurde zunächst der Grund und Boden und anschließend die Aufbauten bewertet. Die Werte des Grund und Bodens erfahren keine Abschreibungen. Gebäude unterliegen der Abschreibung und werden in der Regel auf 50 Jahre abgeschrieben. Die Werte der Gebäude wurden mit Hilfe des Gebäudeversicherungswertes ermittelt. Unter die bebauten Grundstücke fallen Wohnbauten, soziale Einrichtungen (Kindergärten und Jugendcontainer) Grundschulen, Kultur-, Sport-, Garten- und

Freizeitanlagen, Veranstaltungsgebäude und sonstige Dienstgebäude (Rathaus, Bauhof, Feuerwehr etc.).

	Bodenwert	Gebäudewert
Wohnbauten	26.382,36 €	36.452,74 €
Soziale Einrichtungen	221.941,31 €	2.815.887,32 €
Schulen	266.858,24 €	3.550.788,24 €
Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen	425.560,02 €	931.844,60 €
Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	291.834,05 €	2.147.906,78 €

Bilanzkonto 03100 bis 03900 – Infrastrukturvermögen 53.600.749,67 €

Zum Infrastrukturvermögen zählen der Grund und Boden sowie Aufbauten für Straßen, Wege, Plätze, Brücken Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen, Abwasserbeseitigungsanlagen, wasserbaulichen Anlagen, Gewässer sowie sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens. Der Grund und Boden und die dazugehörigen Aufbauten, Betriebseinrichtungen und Bauwerke sind jeweils separat erfasst und bewertet worden.

Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	3.987.075,02 €
Brücken, Tunnel und Ingenieurbauliche Anlagen	2.134.084,55 €
Anlagen zur Abwasserbeseitigung und –reinigung	16.929.274,21 €
Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	29.892.226,22 €
Strom-, Gas-, und Wasserleitungen	87.953,89 €
Wasserbauliche Anlagen	196.177,71 €
Friedhofsanlagen	256.804,38 €
Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	117.152,69 €

Bilanzkonto 04100 - Bauten auf fremdem Grund und Boden 82.433,81 €

Hier werden Gebäude und sonstige Aufbauten erfasst, die sich nicht auf gemeindeeigenen Grundstücken befindet.

Bilanzkonten 05100 – Kunstgegenstände & 05900 – Kulturdenkmäler 17.089,64 €

Kunstgegenstände zählen zum beweglichen Vermögen. Die Werte basieren auf die tatsächlichen Anschaffungskosten der Kunstgegenstände. Sie unterliegen keiner gewöhnlichen Wertminderung, d.h. diese Vermögensgegenstände werden nicht abgeschrieben.

Bilanzkonto 06100 – Fahrzeuge & 06200 - Maschinen und 06300 - technischen Anlagen 1.001.393,92 €

Das bewegliche Vermögen umfasst Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen. Die Aktivierungsgrenze wurde auf 800 € netto festgelegt. Darüber hinaus wurde bei bewegliches Vermögen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als 6 Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz zurückliegt, von einer nachträglichen Aufnahme in die Anlagebuchhaltung abgesehen.

Fahrzeuge	783.976,54 €
Maschinen	101.056,84 €
Technische Anlagen	116.360,54 €

Bilanzkonto 07200 - Betriebs- und Geschäftsausstattung 189.853,73 €

Hierbei handelt es sich um bewegliches Vermögen. Die Aktivierungsgrenze liegt auch hier bei 800 € netto. Darüber hinaus wurde bei bewegliches Vermögen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als 6 Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz zurückliegt, von einer nachträglichen Aufnahme in die Anlagebuchhaltung abgesehen.

Bilanzkonto 08300 – Vorräte 82.357,08 €

Vorräte sind Vermögensgegenstände, die nicht dauerhaft dem Geschäftsbetrieb der Stadt dienen, z.B. Rohstoffe. Vorräte werden verbraucht, sie sind nicht abnutzbar und werden daher nicht planmäßig abgeschrieben (vgl. § 46 Abs. 1 GemHVO). Die Bewertung erfolgt zu den Anschaffungskosten. In der Stadt Stühlingen gibt es zum Bilanzstichtag vorhandenen Vermögensgegenstände, die dem Vorratsvermögen zugeordnet werden können. Hierbei handelt es sich ausschließlich um Heizöl. Typische Verbrauchsmittel wie z. B. Papier, Reinigungsmittel, etc. sind keine Vermögensgegenstände.

Bilanzkonto 09600 - Anlagen im Bau 1.528.846,09 €

Hier werden Zahlungen für Vermögen, dass sich zum Bilanzstichtag in Herstellung befindet, nachgewiesen. Bei Fertigstellung oder Inbetriebnahme werden diese zu einem späteren Zeitpunkt den vorstehenden Bilanzpositionen zugeordnet.

1.2. Finanzvermögen

Bilanzkonto 11131000 - (sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen oder anderen kommunalen Zusammenschlüsse) 850,00 €

Eine sonstige Beteiligung der Kommune liegt vor, wenn sie keinen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann.

Die Stadt Stühlingen ist Mitglied des Badischen Gemeinde-Versicherungsverband in Karlsruhe als Kommunalversicherungsverband. Die Höhe der Mitgliedschaft richtet sich nach der Satzung des BGV. Der Stammkapitalanteil beträgt nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung EUR 50,00 je angefangene EUR 5.000,00 der Jahresprämie und ist jedes Jahr festzustellen und einzufordern.

Zum Stichtag 01.01.2019 beträgt das Stammkapital laut Mitteilung des BGV vom 04.01.2019 bei einer Jahresprämie von 84.141,30 EUR ein Betrag in Höhe von 850,00 EUR. Dies entspricht zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz ein Stammkapitalanteil von 0,116 %.

Bilanzkonto 12111000 – Sondervermögen 2.470.000,00 €

Der Posten Sondervermögen umfasst grundsätzlich Stiftungen und Eigenbetriebe. Die Stadt Stühlingen tritt nicht als Stiftungsgeber auf. Das Sondervermögen der Eigenbetriebe wurden mit dem eingebrachten Stammkapital zum Bilanzstichtag bewertet.

Laut Betriebssatzung des Eigenbetriebs Wasserversorgung beträgt nach § 3 dieser Satzung das Stammkapital des Eigenbetriebes Wasserversorgung 1.070.000,00 EUR. Dieses Stammkapital hat die Stadt Stühlingen dem Eigenbetrieb Wasserversorgung Stand 01.01.2019 vollständig einbezahlt.

Laut Betriebssatzung des Eigenbetriebs Zukunftsfähige Infrastruktur Stühlingen (ZIS) beträgt nach § 3 dieser Satzung das Stammkapital des Eigenbetriebs ZIS 1.400,000,00 EUR. Dieses Stammkapital hat die Stadt Stühlingen dem Eigenbetrieb ZIS Stand 01.01.2019 vollständig einbezahlt.

Bilanzkonto 13173100 – Ausleihungen 3.060,00 €

Unter der Bilanzposition Ausleihungen werden die Genossenschaftsanteile der Stadt Stühlingen ausgewiesen.

Laut Bestätigung der Volksbank Hochrhein eG in Waldshut-Tiengen vom 21.01.2021 ist die Stadt Stühlingen Mitglied bei Volksbank Hochrhein eG. Der dort gezeichnete Geschäftsanteil beträgt zum 01.01.2019 100,00 EUR.

Die Stadt Stühlingen ist Mitglied in der Waldgenossenschaft Südschwarzwald eG. Die einbezahlte Geschäftseinlage bei der Waldgenossenschaft Südschwarzwald eG beträgt zum Stichtag 01.01.2019 2.000,00 EUR.

Die Stadt Stühlingen ist Mitglied der Baugenossenschaft FÖFA Waldshut-Tiengen eG. Die Stadt Stühlingen hat mit Stand 01.01.2019 dort drei Anteile mit je 320,00 EUR dies entspricht eine Gesamtsumme in Höhe v. 960,00 EUR gezeichnet.

Bilanzkonto 14920000 – Wertpapiere 36.630,38 €

Unter Bilanzposition Wertpapiere werden die sonstigen Einlagen ausgewiesen.

Aus dem Nachlass der verstorbenen Frau Elisabeth Vogt erhielt die Stadt Stühlingen einen Geldbetrag, zweckgebunden für den Ortsteil Wangen, vererbt. Damit dieser Geldbetrag nicht in der Einheitskasse der Stadt untergeht, wurde dieser bei der Volksbank Hochrhein eG als VR-Kündigungsgeld längerfristig angelegt. Laut Kontoauszug dieses VR-Kündigungsgeld betrug der Kontostand einschließlich erwirtschafteter Zinszahlungen am 01.01.2019 36.630,38 EUR.

Forderungen

In der Vermögensrechnung sind die Forderungen vollständig auszuweisen und hinreichend zu gleidern § 40 Abs. 1 GemHVO). Die Forderungen sind mit ihrem Nominalwert anzusetzen. Nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung sind Forderungen erst dann zu berücksichtigen, wenn sie realisiert wurden. Sie sind einzeln zu bewerten und in Höhe des voraussichtlichen Zahlungseingangs anzusetzen. Des Weiteren sind sie nach ihrer Art in der Vermögensrechnung den einzelnen Posten zuzuordnen. Ebenso sind diese mindestens in die Positionen nach § 52 Abs. 3 GemHVO zu gliedern.

- Öffentlich-rechtliche Forderungen (Gebühren, Beiträge und Steuern)
- Forderungen aus Transferleistungen
- Privatrechtliche Forderungen (z. B. Miet- oder Pachtvertrag)

Wird eine Forderung voraussichtlich nicht oder nur zum Teil vereinnahmt, sind hierfür Wertberichtigungen vorzunehmen. Dabei werden für einzelne Forderungen Einzelwertberichtigungen und für zusammengefasste Forderungen Pauschalwertberichtigen gewählt.

Die zweifelhaften Forderungen sowie die Einzelwertberichtigungen wurden zum Bilanzstichtag mit der Summe der Niederschlagungen abgeglichen.

Neben dem speziellen Ausfallrisiko besteht für alle Forderungen ein allgemeines Ausfallrisiko, das mit Pauschalwertberichtigungen berücksichtigt werden soll.

Bilanzkonto 15110, 15111, 15210, 15211, 1591 und 15911 - öffentlich-rechtliche Forderungen

Durch die Festsetzung von Gebühren, Beiträgen und Steuern werden öffentlich-rechtliche Forderungen begründet. Säumniszuschläge, Mahngebühren, Zinsen und Kostenerstattungen stellen übrige öffentlich-rechtliche Forderungen dar.

Die öffentlich-rechtliche Forderungen setzen sich im Wesentlichen zusammen aus:

Bezeichnung	Buchwert
Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	**+ 320.403,30 €**
Zweifelhafte öffentlich-rechtliche Forderungen	+ 35.369,59 €
Einzelwertberichtigung öffentlich-rechtliche Forderungen	- 35.369,59 €
Öffentlich-rechtliche Forderungen Beitragsstundungen	**+ 485.752,73 €**
Steuerforderungen	**+ 103.451,51 €**
Zweifelhafte Steuerforderungen	+ 35.114,00 €
Einzelwertberichtigung Steuerforderungen	- 35.114,00 €
Forderungen aus Transferleistungen	**+ 78.936,19 €**
Übrige öffentlich-rechtliche Forderungen	**+ 27.930,76 €**
Zweifelhafte übrige öffentlich-rechtliche Forderungen	+ 13.201,45 €
Einzelwertberichtigung übrige öffentlich-rechtliche Forderungen	- 13.201,45 €
Bußgelder	**+ 929,20 €**
Summe	**1.017.403,69 €**

Die offenen öffentlich-rechtliche Forderungen werden zum Eröffnungsbilanzstichtag mit ihren kameralen Buchwerten, getrennt nach Forderungsarten, übernommen. Die Forderungen wurden anhand der Kasseneinnahmenreste ermittelt.

Offene Posten (öffentliche-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen)	**Betrag**
Verwaltungshaushalt (Ergebnishaushalt)	266.948,05 €
Vermögenshaushalt (Finanzhaushalt)	53.455,25 €
Summe	**320.403,30 €**

Offene Posten (Steuerforderungen)	**Betrag**
Verwaltungshaushalt (Ergebnishaushalt)	103.451,51 €
Vermögenshaushalt (Finanzhaushalt)	0,00 €
Summe	**103.451,51 €**

Offene Posten (Forderungen aus Transferleistungen)	**Betrag**
Verwaltungshaushalt (Ergebnishaushalt)	78.936,19 €
Vermögenshaushalt (Finanzhaushalt)	0,00 €
Summe	**78.936,19 €**

Offene Posten (Übrige öffentlich-rechtliche Forderungen)	**Betrag**
Verwaltungshaushalt (Ergebnishaushalt)	27.930,76 €
Vermögenshaushalt (Finanzhaushalt)	0,00 €
Summe	**27.930,76 €**

Offene Posten (Bußgelder)	**Betrag**
Verwaltungshaushalt (Ergebnishaushalt)	929,20 €
Vermögenshaushalt (Finanzhaushalt)	0,00 €
Summe	**929,20 €**

Bilanzkonto 16110 und 16111 - privatrechtliche Forderungen

Eine privatrechtliche Forderung ist das Recht, von einem anderen, aufgrund eines Schuldverhältnisses, eine Leistung zu erbringen. Das Schuldverhältnis ergibt sich aus einem privatrechtlichen Vertrag.

Bei den privatrechtlichen Forderungen handelt es sich im Wesentlichen um offene Forderungen aus Mieten, Pachten sowie noch nicht abgewickelte Vorsteuer bzw. noch

nicht bezahlte Abrechnungen für privatrechtliche Leistungen seitens der Stadt Stühlingen.

Die privatrechtlichen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen setzen sich im Wesentlichen zusammen aus:

Bezeichnung	**Buchwert**
Privatrechtliche Forderungen	**226.253,39 €**
Zweifelhafte privatrechtliche Forderungen	+ 18.401,98 €
Einzelwertberichtigung privatrechtliche Forderungen	- 18.401,98 €
Übrige privatrechtliche Forderungen	**0,00 €**
Zweifelhafte übrige privatrechtliche Forderungen	0,00 €
Einzelwertberichtigung übrige privatrechtliche Forderungen	0,00 €
Einheitskasse Eigenbetriebe 33 und 88	**264.674,11 €**
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	**13.256,40 €**
Summe	**504.183,90 €**

Die offenen Forderungen wurden zum Bilanzstichtag mit ihren kameralen Buchwerten übernommen.

Offene Posten (Privatrechtliche Forderungen)	**Betrag**
Verwaltungshaushalt (Ergebnishaushalt)	37.766,62 €
Vermögenshaushalt (Finanzhaushalt)	11.500,00 €
Betriebe gewerbliche Art	176.986,77 €
Summe	**226.253,39 €**

Die Gesamtsumme der Niederschlagungen beträgt zum 01.01.2019 insgesamt 102.087,02 €. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung	**Summe**	**Prozent-anteil**
Niederschlagungen aus öffentlich-rechtliche Forderungen	35.369,59 €	35 %
Niederschlagungen aus Steuerforderungen	35.114,00 €	34 %
Niederschlagungen aus Nebenforderungen	13.201,45 €	13 %
Niederschlagungen aus privat-rechtliche Forderungen	18.401,98 €	18 %
Gesamtsumme	**102.087,02 €**	**100 %**

Liquide Mittel

Bilanzkonto 17111000, 17111200, 17112100, 17310100, 17310200, 17410100 und 17410200 - Liquide Mittel

Zu den liquiden Mitteln gehören die Sichteinlagen bei Banken, die Kassenbestände und Handvorschüsse. Als Teil des Finanzvermögens sind liquide Mittel mit ihrem Nennwert zu bilanzieren, diese stellen den Kassenbestand der Stadt Stühlingen zum 31.12.2018 dar.

Die Konten- und Barbestände wurden anhand der Kontoauszüge, getrennt nach Konten und nach Zählung des Geldes in Abstimmung mit dem letzten Tagesabschluss des Jahres 2018 erfasst.

Die Stadt Stühlingen, der Eigenbetrieb Wasserversorgung und der Eigenbetrieb ZIS nutzen ein gemeinsames Bankkonto das sog. Einheitskonto. Die Verbuchung der Kontostände ist nur in der städtischen Bilanz möglich. Damit die Kontostände von den Eigenbetrieben sich aber ebenfalls in der dortigen Bilanz wiederfinden, werden die Kassenbestände der einzelnen Mandanten zum Jahresende ermittelt und dort bei Guthaben als Forderungen oder bei negativem Kassenbestand als Verbindlichkeit gegenüber der Stadt ausgewiesen. Damit das Prinzip der doppelten Buchführung aufgeht, muss die gegenlautende Buchung in der städtischen Bilanz erfolgen bzw. es muss ein positiver oder negativer Bestand aus der Einheitskasse verbucht werden. Dieser Vorgang wird unter der Bilanzposition 27999999 (Buchungskreis 33 und 88 Verrechnungskonto Einheitskasse) dargestellt.

Bezeichnung	**Buchwert**
Girokonto Sparkasse Bonndorf - Stühlingen	1.380.221,04 €
Tagesgeldkonto Sparkasse Bonndorf – Stühlingen	4.508.204,52 €
Girokkonto Volksbank Hochrhein	289.571,47 €
Barkasse	2.960,07 €
Handkassen (Bürgerservice, Realschule, GS Stühlingen)	150,00 €
Summe	**6.181.107,10 €**

1.3 Abgrenzungsposten

Bilanzkonto 18010000 - Aktive Rechnungsabgrenzungsposten 11.648,01 €

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind auszuweisen, wenn Auszahlungen und der Aufwand (Leistungserbringung) nicht im selben Haushaltsjahr sind. Aus Vereinfachungsgründen setzen sich die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten bei der Stadt Stühlingen ausschließlich aus den Beamtengehälter.

Die Beamten erhalten aufgrund des Beamtengesetzes ihre monatlichen Bezüge immer zum Beginn des entsprechenden Monats. Das heißt, dass die bei der Stadt Stühlingen beschäftigten Beamten erhielten die Bezüge für den Monat Januar 2019 bereits Ende Dezember 2018 ausbezahlt. Die Höhe dieser Nettoauszahlung mit vermögenswirksamen Leistungen betrug 11.208,01 EUR, welcher zum 01.01.2019 als aktive Rechnungsabgrenzung gebucht wurde.

Bilanzkonto 18030000 - Sonderposten für geleistete Zuwendungen 253,74 €

Gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 GemHVO sollen von der Stadt geleistete Investitionszuschüsse als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend dem Zuwendungsverhältnis aufgelöst werden.

Nach der Vereinfachungsregelung aus § 62 Abs. 6 Satz 2 GemHVO kann auf den Ansatz geleisteter Investitionskostenzuschüsse in den Jahren vor der Eröffnungsbilanz (bis 31.12.2018) verzichtet werden. Diese Vereinfachungsregelung wurde bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz angewandt. Dieser Vereinfachungsregelung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 30.05.2022 zugestimmt.

Die Ausnahme hiervon sind die geleisteten Investitionszuschüsse an die Zweckverbände. Die Stadt Stühlingen ist Mitglied beim Zweckverband Musikschule Südschwarzwald im Landkreis Waldshut. Im Jahr 2018 hat die Musikschule Südschwarzwald aufgrund ihres Haushaltsplanes 2018 bei den Mitgliedsgemeinden neben der Betriebsumlage auch eine Vermögensumlage für die investive Anschaffung von Musikinstrumenten erhoben. Die Vermögensumlage 2018 betrug für die Stadt Stühlingen 279,35 EUR.

Nach Rücksprache mit der Musikschule Südschwarzwald wird diese Umlage bei ihnen investiv mit 10 % jährlich aufgelöst. Dies entspricht dem durchschnittlichen Abschreibungssatz für die Vermögensgegenstände der Musikschule.

Somit beträgt der Restbuchwert dieser Vermögensumlage zum 01.01.2019 abzüglich der Abschreibungen 253,74 EUR.

Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag) 0,00 €

Die Nettoposition ist ein Korrekturposten. Dieser entsteht, wenn die Passivposten höher als die Aktivposten sind. Das ist der Fall, wenn die Kommune überschuldet ist. Es handelt sich also um einen nicht gedeckten Fehlbetrag. Da die Stadt Stühlingen ein positives Basiskapital hat, ist unter dieser Position nichts auszuweisen. Bei einem "nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag" auf der Aktivseite der Bilanz wird ist zu verstehen, dass die Kommune in der Vergangenheit auf Kosten kommender Generationen gelebt hat.

Eröffnungsbilanz - Passiva

Entsprechend § 52 Abs. 4 GemHVO erhält die Passivseite die Kapitalposition, die Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten sowie die passiven Rechnungsabgrenzungsposten.

2.1 Eigenkapital

Bilanzkonto 200000 – Basiskapital 75.283.833,26 €

Durch die Umstellung auf die Doppik ist im Rahmen der vorliegenden Eröffnungsbilanz erstmals das bilanzielle Eigenkapital als Saldogröße ermittelt worden. Das Basiskapital ist die sich in der Bilanz ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite (§ 61 Nr. 6 GemHVO). Das Eigenkapital ist als Basiskapital auszuweisen. Die ermittelte Saldogröße wird später in den jeweiligen Jahresabschlussbilanzen fortgeschrieben (z. B. durch Abdeckung von Fehlbeträgen oder bei einer Berichtigung der Eröffnungsbilanz).

Basiskapitalquote

In der Bilanz werden auf der Aktivseite das Vermögen und auf der Passivseite das Gesamtkapital ausgewiesen. Die Passivseite zeigt auf, woher das Kapital kommt, das zur Finanzierung von Vermögenswerten verwendet wird. Auf der Passivseite wird in Eigen- und Fremdkapital aufgeteilt.

Fremdkapital umfasst von außen angezogene Finanzmittel. Sie werden auch als Schulden wahrgenommen, da sie innerhalb eines vereinbarten Zeitrahmens zurückgezahlt werden müssen.

Das Eigenkapital zeigt hingegen auf, welche Finanzmittel die Stadt aus eigener Kraft erbringen kann.

An der Bilanzsumme gemessen ergibt sich eine Basiskapitalquote von 74,5 %. Die Basiskapitalquote der Stadt Stühlingen ist höher als die Fremdkapitalquote. Das bedeutet die Stadt Stühlingen hat eine geringere Verschuldung.

Bilanzkonto 201000 bis 204000 – Rücklagen 0,00 €

Die Bilanzposition Rücklagen umfasst gem. § 23 GemHVO Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses sowie Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses sowie sonstige zweckgebundenen Rücklagen. In der vorliegenden erstmaligen Eröffnungsbilanz kann keine doppische Ergebnisrücklagen aus ordentlichem Ergebnis oder Sonderergebnis ausgewiesen werden. Somit sind die Ergebnisse der Vorjahre nicht zu berücksichtigen.

Bilanzkonto 206000 und 206100 - Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses

Sowie bei den Rücklagen ist ein Jahresfehlbetrag für die vorliegende erstmalige Eröffnungsbilanz nicht relevant. Der Ausweis des letzten kameralen Jahresergebnisses ist seitens des Gesetzesgebers nicht vorgeschrieben.

2.2. Sonderposten

Bilanzkonto 211000 - Sonderposten für Investitionszuweisungen 14.633.250,75 €

Unter der Bilanzposition werden Zuweisungen und Zuschüsse passiviert, welche die Stadt Stühlingen für die Finanzierung von Investitionen (Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen) erhalten hat.

Ein Großteil der Zuwendungen für Investitionen hat die Stadt Stühlingen vom Land Baden-Württemberg erhalten. Bei den Gebäuden handelt es sich im Wesentlichen um Zuschüsse aus dem Ausgleichstock.

Bei den Zuwendungen für das bewegliche Vermögen handelt es sich weitestgehend um Mittel aus der Z-Feu für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen und Feuerwehrausrüstung sowie Mittel aus dem Ausgleichstock.

Bilanzkonto 212000 - Sonderposten für Investitionsbeiträge 7.140.772,36 €

Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um Erschließungsbeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz im Zuge der Erschließung von Straßen, Wegen und sonstigen Erschließungsanlagen.

Bilanzkonto 219000 - Sonderposten für sonstiges 276,31 €

Unter der Bilanzposition werden Kostenersätze, Verkaufserlöse sowie Geldspenden passiviert, welche die Stadt Stühlingen für die Finanzierung von Investitionen (Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen) erhalten hat.

2.3 Rückstellungen

Bilanzkonto 28200000 - Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen 21.702,72 €

Aufgrund der Kappung von vielen Überstunden von diversen Mitarbeitern 2015 und Umstellung auf eine neue Gleitzeit-Dienstvereinbarung wurden verschiedenen Mitarbeitern die Möglichkeit eingeräumt, die bisher angefallenen Überstunden auf ein Lebensarbeitszeit-Urlaubskonto zu übertragen. Dieser Lebens-Urlaubsanspruch soll dann vor dem Ende der Beschäftigungszeit bei der Stadt Stühlingen genommen werden. Dieser Lebens-Urlaubanspruch hatte zum 31.12.2018 noch ein Mitarbeiter. Der wertmäßige Anspruch beträgt bei ihm 21.702,72 EUR, welcher als Rückstellung für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen in die doppische Buchführung ab 2019 übernommen wurde.

Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren

Die Bürgschaften, Gewährverträge und anhängigen Gerichtsverfahren wurden auf die Wahrscheinlichkeit einer Zahlungspflicht überprüft. Es ergaben sich keine Indizien für eine drohende Verpflichtung, weshalb auf eine Veranschlagung verzichtet wurde.

Darüber hinaus wurde aufgrund der fehlenden Voraussetzungen auf die Bildung der weiteren Rückstellungen verzichtet:

- Unterhaltsvorschussrückstellungen
- Rückstellungen für die Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien
- Gebührenausgleichsrückstellungen
- Altlastsanierungsrückstellungen

Wahlrückstellungen

- Verbindlichkeitsrückstellungen (FAG- oder Steuerrückstellungen)

Auf die Bildung von Wahlrückstellungen wurde in der Eröffnungsbilanz verzichtet.

2.4 Verbindlichkeiten

Bilanzkonto 23163000 und 23173000 - Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Kredite sind in Höhe des Rückzahlungsbetrages zu passivieren. Die ermittelten Anfangsbestände ergeben sich aus den Saldenmitteilungen der Kreditgeber zum 31.12.2018.

Kreditinstitut	Nummer	Stand 31.12.2018
ZVK des KVBW	0000056702	23.008,44 €
L-Bank	9100236700	33.400,00 €
L-Bank	9100236694	410.320,00 €
L-Bank	9100240392	90.000,00 €
L-Bank	9100240394	437.784,00 €
L-Bank	9100240913	39.984,00 €
L-Bank	9100235294	32.668,00 €
L-Bank	9100235299	444.050,00 €
Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank	3018849416	24.925,79 €
Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank	3018849414	86.000,00 €
Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank	3018849405	8.500,10 €
Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank	3018849409	53.133,30 €
Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank	3018849410	20.195,84 €
Kreditanstalt für Wiederaufbau	0001082785	233.432,00 €
Kreditanstalt für Wiederaufbau	0011226623	143.530,00 €
Kreditanstalt für Wiederaufbau	0010140637	100.000,00 €

Volksbank Hochrhein	3400160642	174.870,23 €
Volksbank Hochrhein	3400160650	174.541,80 €
Volksbank Hochrhein	3400166438	14.782,80 €
Volksbank Hochrhein	3400166446	21.824,40 €
Gesamtsumme		**2.566.950,70 €**

Bilanzkonto 25110000 und 25111000 - Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 634.655,68 €

Eine Verbindlichkeit aus Lieferung und Leistung entsteht, wenn eine Leistung bereits erbracht wurde und die Rechnung bis zum Jahresabschluss vorliegt, jedoch noch nicht bezahlt wurde. Hierzu zählen alle Zahlungsverpflichtungen aus gegenseitigen Verträgen z. B. Kauf-, Werk- oder Dienstleistungsverträge. Hier erfolgte, gleich wie bei den Forderungen, die Prüfung und Übernahme der im kameralen Abschluss 2018 ausgewiesenen Kassenausgabereste als offene Posten in die Doppik und Ausweisung des Bestandes in der Eröffnungsbilanz 2019.

Offene Posten	**Betrag**
Verwaltungshaushalt (Ergebnishaushalt)	253.585,67 €
Vermögenshaushalt (Finanzhaushalt)	318.930,59 €
Betriebe gewerbliche Art	62.139,42 €
Summe	**634.655,68 €**

Bilanzkonto 26110000 (Verbindlichkeiten aus Transferleistungen) - 13.256,40 €

Transferaufwendungen sind Aufwendungen ohne unmittelbar damit zusammenhängende Gegenleistung (§ 61 Nr. 40 GemHVO). Zu den Transferaufwendungen zählen z.B. Aufwendungen für Sozialleistungen, Zuweisungen und Zuschüsse, Schuldendiensthilfen und allgemeine Umlagen (z. B. Kreisumlage).

Bilanzkonto 27919000 (Sonstige Verbindlichkeiten – Bestand FFM) 230.454,42 €

In der kameralen Buchhaltung hat die Stadt Stühlingen Gelder angenommen bzw. bezahlt, über die sie selbst nicht verfügen kann, sogenannte Vorschuss- und Verwahrgelder im Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge (SHV-Konten). Dies sind Kautionszahlungen, Nachlasszahlungen sowie Spendengelder, deren Verwendungszweck noch nicht geklärt ist und verschiedenes mehr.

Zum Stichtag 31.12.2018 waren in den Einzelplänen der Gliederungen 1-8 in den SHV-Konten insgesamt 22.365,41 EUR Vorschuss- und 252.819,83 EUR Verwahrgeld verbucht und in unserem Kassenbestand mit enthalten.

In der kommunalen Doppik wurden diese Ein- und Auszahlungen in die sogenannten Fremde-Finanz-Mittel-Konten (FFM-Konten) übernommen. Diese 230.454,42 EUR (netto) müssen irgendwann in den folgenden Haushaltsjahren ausbezahlt werden. Buchhalterisch wird diese Zahlungssumme von 230.454,42 EUR als sonstige Verbindlichkeiten beim Bilanzkonto Sonstige Verbindlichkeiten - Bestand FFM geführt.

Dieser Wert erscheint auch beim nichtausgeglichenen Verrechnungs-Zahlwegkonto 17290002 im doppischen Haushaltsjahr 2018.

Bilanzkonto 27990100 (Verbindlichkeiten Zinsabgrenzung) 5.027,52 €

Zinszahlungen aus Darlehen, bei welchen der Berechnungszeitraum der Zinszahlung jahresübergreifend berechnet und im neuen Haushaltsjahr zur Auszahlung führen, müssen auf die betroffenen Haushaltsjahre aufgeteilt werden. Der Anteil der Zinsen für das alte Haushaltsjahr wird bilanziell zum Jahresende als sonstige Verbindlichkeiten geführt.

Laut Berechnung unseres (damaligen) Zinsprogrammes beträgt dieser Zinsabgrenzungsbetrag zum 31.12.2018 bzw. 01.01.2019 5.027,52 EUR.

Bilanzkonto 27990200 - Verbindlichkeiten schwebende Tilgung und Zinszahlungen am Jahresende 13.775,09 €

Je nachdem, wie die Zins- und Tilgungstermine 30.12. bzw. 31.12. eines jeden Jahres auf Werktage bzw. auf ein Wochenende fallen, erfolgt die Abbuchung dieser Zins- und Tilgungszahlung erst an den Bankarbeitstagen im neuen Jahr (schwebende Zins-und Tilgungszahlung).

Diese Konstellation traf auch beim Jahreswechsel bei der Stadt Stühlingen zu. Diese erst im neuen Jahr 2019 abgebuchten Zins- und Tilgungsleistungen aus dem Jahr 2018 betrugen 13.775,09 EUR.

Bilanzkonto 27990400 - Verbindlichkeiten Personalaufwendungen 15.466,21 €

Laut VwV Produkt- und Kontorahmen des Landes Baden-Württemberg sollen die Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Personal- und Versorgungsaufwendungen

(Kontengruppe 40/41 sowie die Kontenart 441) bei den weiteren sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen werden.

Durch Auszahlung von Sitzungsgeldern, Arbeitsmedizinische und Arbeitssicherheitsbetreuung, Dienstfahrten im Haushaltsjahr 2019 für Aufwand, welcher bereits im Haushaltsjahr 2018 entstanden ist, bestand hier eine sonstige Verbindlichkeit zum 31.12.2018 bzw. 01.01.2019 von 15.466,21 EUR.

2.5 Rechnungsabgrenzungsposten

Bilanzkonto 29111000 - Passive Rechnungsabgrenzungsposten 518.118,62 €

Bei den Grabnutzungsgebühren zahlen die Hinterbliebenen beim Erwerb der Grabstelle eine Gebühr für das Recht, die Grabstelle für eine bestimmte Zeit (in Stühlingen i.d.R. 25 Jahre) nutzen zu können. Deshalb müssen diese Gebühren, welche bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr zugeflossen sind aber zum großen Teil den künftigen Haushaltsjahren zuzurechnen sind, entsprechend abgegrenzt werden. auf die Nutzungszeit der Grabstelle aufgeteilt werden. Das Gesetz sieht explizit die Bildung von passiven Rechnungsabgrenzungsposten für Grabnutzungsgebühren vor.

Diese Abgrenzung erfolgte bei uns über das NKF-Modul des Rechenzentrums Komm.ONE für jede Grabstätte einzeln in einer Excel-Auswertung. In der dort möglichen Grabstatusauswahl wurden dort nur die normalen belegten Gräber ausgewählt. Gräber mit Grabstatus Kriegsgrab, Ehrenbürger, Denkmalschutz, Priestergrab, Schwesterngrab, Nutzungsrecht entzogen, vorzeitige Rückgabe Nutzung oder Sonderstatus wurden hier nicht berücksichtigt, da in diesen Fällen die Grabnutzung zu einem unendlich gilt bzw. in diesen Fällen keine Grabnutzungsgebühren berechnet wurden.

Die mit diesem Excel-Tool errechneten Gebührenabgrenzungsanteile betrugen zum 31.12.2018 518.118,62 EUR, welcher als passiver Rechnungsabgrenzungsposten auf die Haushaltsjahre 2019 ff. aufgeteilt wird.

Sonstige Pflichtangaben

Vorbelastungen künftige Haushaltsjahre

Nach § 88 Abs. 2 GemHVO darf die Gemeinde Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Übernahme bedarf grundsätzlich die Genehmigung der Rechtaufsichtsbehörde. Sofern eine Inanspruchnahme der Bürgschaft droht, ist hierfür eine Rückstellung zu bilden.

Die Stadt Stühlingen hat folgende Bürgschaften übernommen:

Bürgschaft für:	**Restschuld 31.12.2018**	**Rückstellungen**
1. Wohnungs- und Siedlungswesen 1/3 Haftung Ausfallbürgschaften für Baudarlehen	176.721,00 €	0,00 €
2. Sonstige Zwecke Ausfallbürgschaft für Sportschützenvereinshaus Stühlingen	83.171,00 €	0,00 €
Gesamt	**259.892,00 €**	**0,00 €**

Verpflichtungsermächtigungen

Für das Haushaltsjahr 2018 wurden keine Verpflichtungsermächtigungen gebildet und somit werden zum 01.01.2019 keine Verpflichtungsermächtigungen dargestellt.

Städtischer Anteil an den beim KVBW gebildeten Pensionsrückstellungen

Nach § 41 Abs. 2 GemHVO besteht ein Bilanzierungsverbot für Pensionsrückstellungen in den Bilanzen der Kommunen. Es soll jedoch wenigstens der auf die Stadt Stühlingen entfallende Anteil, der aufgrund von § 41 Abs. 2 GemHVO i. V. m. § 27 Abs. 5 GKV zentral beim kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg gebildeten Pensionsrückstellungen, angegeben werden.

Zum Stichtag per 31.12.2018 beträgt der Anteil der Pensionsrückstellungen 3.951.625,00 €. Dieser Wert wird der Stadt jährlich mitgeteilt.

Vermögensübersicht (Anlage 26)

Nach § 55 Abs. 1 GemHVO hat die Stadt Stühlingen zum Stichtag 31.12.2018 folgendes Vermögen:

Bezeichnung	Buchwert zum 01.01.2019
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	**27.639,21 €**
1. Sachvermögen (ohne Vorräte)	**90.729.150,53 €**
2.1 Unbebaute Grundstücke	22.938.332,40 €
2.2 Bebaute Grundstücke	11.370.451,27 €
2.3 Infrastrukturvermögen	53.600.749,67 €
2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	82.433,81 €
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	17.089,64 €
2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.001.393,92 €
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	189.853,73 €
2.8 Anlage im Bau	1.528.846,09 €
2. Finanzvermögen (ohne Forderungen und Liquide Mittel)	**2.510.540,08 €**
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €
3.2 sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen oder anderen kommunalen Zusammenschlüsse	850,00 €
3.3 Sondervermögen	2.470.000,00 €
3.4 Ausleihungen	3.060,00 €
3.5 Wertpapiere	36.630,38 €
Summe	**93.267.329,82 €**

In der Vermögensübersicht sind der Stand des Vermögens zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge sowie die Zuschreibungen und Abschreibungen darzustellen. Da es sich hierbei um die erstmalige Eröffnungsbilanz der Stadt Stühlingen handelt, wird auf die Darstellung der Zu- und Abgänge sowie die Zuschreibungen und Abschreibungen verzichtet.

Schuldenübersicht (Anlage 28)

Nach § 55 Abs. 2, § 61 Nr. 38 GemHVO hat die Stadt Stühlingen zum Stichtag 31.12.2018 folgende Schulden:

Art der Schulden			Wert zum 01.01.2019	davon mit einer Restlaufzeit von		
				Bis zu 1 Jahr	Über 1 bis 5 Jahre	Mehr als 5 Jahre
			EUR			
1			2	3	4	5
1.1		**Anleihen**				
1.2		**Verbindlichkeiten aus Kredite für Investitionen**				
	1.2.1	Bund				
	1.2.2	Land				
	1.2.3	Gemeinde und Gemeindeverbände				
	1.2.4	Zweckverbände und dergleichen				
	1.2.5	Kreditinstitute	2.543.942,26			2.543.942,26
	1.2.6	sonstige Bereiche	23.008,44			23.008,44
1.3		**Kassenkredite**				
1.4		**Verbindlichkeiten aus Kreditähnlichen Rechtsgeschäfte**				
Gesamtschulden Kernhaushalt			2.566.950,70			2.566.950,70

Übersicht über den Stand der Rücklagen zum Jahresabschluss (Anlage 27)

Nach § 23 GemHVO hat die Stadt Stühlingen zum Stichtag der Eröffnungsbilanz folgende Rücklagen:

Art	Stand zum 01.01. des HHJ	Stand zum 31.12. des HHJ
	EUR	
1. Ergebnisrücklagen	**0,00 €**	**0,00 €**
1.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00 €	0,00 €
1.2 Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00 €	0,00 €
2. Zweckgebundene Rücklagen	0,00 €	0,00 €
Rücklagen gesamt	**0,00 €**	**0,00 €**

Übersicht über den Stand der Rückstellungen

Nach § 41 GemHVO hat die Stadt Stühlingen zum Stichtag 31.12.2018 folgende Rückstellungen:

Rückstellungen	Stand zum 01.01.2019
1. Rückstellungen gemäß § 41 Abs. 1 GemHVO	**21.702,72 €**
1.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	21.702,72 €
1.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen	0,00 €
1.3 Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen	0,00 €
1.4 Gebührenüberschussrückstellungen	0,00 €
1.5 Altlastsanierungsrückstellungen	0,00 €
1.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	0,00 €
2. Rückstellungen gemäß § 41 Abs. 2 GemHVO	**0,00 €**
2.1 Pensionsrückstellungen	0,00 €
2.2 Beihilferückstellungen	0,00 €
Insgesamt	**21.702,72 €**

Organe der Stadt Stühlingen

Der Gemeinderat und der Bürgermeister sind die Organe der Stadt Stühlingen (vgl. § 23 GemO). Nach § 53 Abs. 2 Nr. 8 GemHVO sind die Namen der Gemeinderäte und des Bürgermeisters zum 01.01.2019 aufzuführen.

Leitung der Verwaltung zum 01.01.2019

Bürgermeister	Joachim Burger

Bürgermeisterstellvertreter/-in zum 01.01.2019

1. Stellv.	**FW**	Marianne Würth
2. Stellv.	**CDU**	Rüdiger Mayer

Mitglieder des Gemeinderates zum 01.01.2019

Gemeinderäte	**FW**	Würth, Marianne (OT Stühlingen)
	FW	Dr. Jordan, Heinz (OT Stühlingen)
	FW	Würth, Gabriele (OT Stühlingen)
	FW	Bryssinck, Jens (OT Stühlingen)
	FW	Geng, David (OT Bettmaringen)
	FW	Löhle, Wolfgang (OT Eberfingen)
	FW	Jehle, Bruno (OT Eberfingen)
	FW	Keller, Edgar (OT Mauchen)
	FW	Hotz, Frank (OT Mauchen)
	FW	Fischer, Gabriele (OT Weizen)
	FW	Held, Tobias (OT Weizen)
	CDU	Pieper, Corinna (OT Stühlingen)
	CDU	Mayer, Rüdiger (OT Stühlingen)
	CDU	Lang, Georg (OT Stühlingen)
	CDU	Güntert, Raimund (OT Bettmaringen)
	CDU	Scheu, Hugo (OT Blumegg)
	CDU	Kaiser, Wolfgang (OT Grimmelshofen)
	CDU	Engel, Bernhard (OT Lausheim)
	CDU	Buntru, Klaus (OT Schwaningen)
	CDU	Hofmeier, Harald (OT Wangen)
	CDU	Frey, Peter (OT Weizen)

Feststellungsbeschluss

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019 der Stadt Stühlingen wird aufgrund von §§ 95 und 95b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg mit folgenden Werten festgestellt:

	Bilanzpositionen	**Betrag**
1.1	Sachvermögen	90.839.146,82 €
1.2	Finanzvermögen	10.213.235,07 €
1.3	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	11.901,75 €
	Gesamtbetrag der Aktivseite (Summe aus 1.1 bis 1.3)	**101.064.283,64 €**
2.1	Basiskapital	75.283.833,26 €
2.2	Sonderposten	21.774.299,42 €
2.3	Rückstellungen	21.702,72 €
2.4	Verbindlichkeiten	3.466.329,62 €
2.5	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	518.118,62 €
	Gesamtbetrag der Passivseite (Summe aus 2.1 bis 2.5)	**101.064.283,64 €**

Stühlingen, 19.09.2022

Burger,
Bürgermeister

Luftkurort
Südschwarzwald

Stadt Stühlingen

Umstellungsdatum: 01.01.2019
(Bewertungsleitfaden der Stadt Stühlingen)

Stichtag der Erfassung und Bewertung	01.01.2019
Anfang der Pflichterfassung AK/HK (innerhalb 6 Jahre vor Eröffnungsbilanz)	01.01.2013
Datum der Verfassung	01.09.2022

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis 3

Vorwort des Bürgermeisters 4

1. Allgemeines 5

1.1. Gesetzliche Grundlagen 5

1.2. Allgemeine Grundlagen 5

1.3. Zinsen für Fremdkapital 6

1.4. Zeiträume 6

1.5. Sonstiges 6

2. Anlagevermögen 8

2.1. Immaterielle Vermögensgegenstände 9

2.2. Unbebaute Grundstücke und grundstückgleiche Rechte 11

2.2.1. Nutzungsart Grünflächen 13

2.2.2. Nutzungsart Ackerland 16

2.2.3. Nutzungsart Wald, Forsten 17

2.2.4. Nutzungsart Sonstige unbebaute Grundstücke 19

2.3. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 21

2.4. Infrastrukturvermögen und grundstücksgleiche Rechte 29

2.4.1. Grund und Boden des Infrastrukturvermögens ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

2.4.2. Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen 30

2.4.3. Anlagen zur Abwasserableitung, Abwasserreinigung und Abfallentsorgung 32

2.4.4. Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen 32

2.4.5. Strom-, Gas-, Wasserleitungen und zugehörige Anlagen 36

2.4.6. Wasserbauliche Anlagen 37

2.4.7. Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen 38

2.4.8. Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens 39

2.5. Bauten auf fremdem Grund und Boden 42

2.6. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler 43

2.7. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge 44

2.8. Vorräte 48

2.9. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau 50

2.10. Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse 51

2.11. Sonderposten 53

Abkürzungsverzeichnis

AK/HK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
GemO	Gemeindeordnung
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemKVO	Gemeindekassenverordnung
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
StaLa	Statistisches Landesamt

Mitwirkung an der Bewertung

Rechnungsamt	Frau Schippmann
Rechnungsamt	Herr Weidele
Rechnungsamt	Frau Carreira
Bauamt	Herr Gatti
Extern	Firma Schüllermann

Für Rückfragen zu oder Interesse an dieser Dokumentation gibt Ihnen das Rechnungsamt der Stadt Stühlingen gerne Auskunft.

Kontakt:
Joana Carreira
Telefon: 07744/532-40
carreira@stuehlingen.de

Vorwort des Bürgermeisters

Das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) wird in der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 2015, in der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 11. Dezember 2009, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29. April 2016 und in der Gemeindekassenverordnung (GemKVO) vom 11. Dezember 2009, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 2015 geregelt. Die Bestimmungen des NKHR sind von den Gemeinden spätestens im Jahr 2020 umzusetzen. Der Gemeinderat der Stadt Stühlingen hat beschlossen das NKHR zum 01.01.2019 einzuführen. Somit ist der Stichtag der Eröffnungsbilanz der 01.01.2019.

Das NKHR orientiert sich am doppelten Buchhaltungssystem, welches im Handelsrecht angewandt wird. Es bildet sowohl die periodengerechte Darstellung von Erträgen und Aufwendungen, als auch Vermögen und Schulden ab. Somit soll eine größere Transparenz im kommunalen Finanzwesen geschaffen und weitergehend dem Gedanken der intergenerativen Gerechtigkeit entsprochen werden.

Die Eröffnungsbilanz gliedert sich entsprechend den Vorgaben des § 52 der GemHVO. Dazu ist ergänzend gemäß § 53 GemHVO ein Anhang beizufügen, in dem insbesondere die gewählten Ansatz- und Bewertungsmethoden, sowie Abweichungen von genannten Methoden beschrieben werden. Ergänzt werden außerdem, der auf die Gemeinde entfallende Anteil, an den beim kommunalen Versorgungsverband gebildeten Pensionsrückstellungen, die Entwicklungen der Liquidität, übertragene Ermächtigungen und Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre gemäß § 42 GemHVO.

_____

Unterschrift

1. Allgemeines

1.1. Gesetzliche Grundlagen

Die Bewertung basiert grundsätzlich nach den Vorschriften der zum Zeitpunkt der Erfassung gültigen Gemeindeordnung (GemO), sowie der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)

Weiterhin diente der Bilanzierungsleitfaden[1] als Grundlage. Ein Leitfaden zur Erfassung und Bewertung von Vermögen, erstellt in enger Abstimmung durch das Innenministerium Baden-Württemberg, die Gemeindeprüfanstalt Baden-Württemberg, dem Gemeindetag, Städtetag, Landkreistag, sowie dem Datenverarbeitungsverbund Baden-Württemberg.

1.2. Allgemeine Grundlagen

Insbesondere galt § 62 GemHVO „Erstmalige Bewertung, Eröffnungsbilanz", in Verbindung mit dem Bilanzierungsleitfaden, als Rechtsgrundlage für die folgenden Bewertungsrichtlinien.

Dem Grundsatz der Einzelbewertung wurde grundsätzlich, sofern nicht durch etwaige Regelungen und Vereinfachungen anderweitig bestimmt, Folge geleistet. Gemäß dem Aktivierungsgrundsatz wurden Güter bilanziert, sofern sie selbstständig verwertbar und bewertbar sind und sich im wirtschaftlichen Eigentum der Kommune befinden. Hierbei wurde eine Wertgrenze von EUR 800,00 ohne Umsatzsteuer festgelegt.

Als Zeitpunkt der Anschaffung gilt die Überführung in die eigene wirtschaftliche Verfügungsgewalt (vgl. wirtschaftliches Eigentum). Als Zeitpunkt der Herstellung bzw. Fertigstellung gilt der frühere Zeitpunkt, aus Inbetriebnahme oder sachlicher Fertigstellung.

Grundsätzlich wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, für die Bewertung herangezogen. Jedoch wurden gemäß § 62 Abs. 2 GemHVO für Vermögensgegenstände, die mehr als sechs Jahre vor Eröffnungsbilanz angeschafft oder hergestellt wurden, den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- und Herstellungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte angesetzt. Einzelne Erfahrungswerte können den folgenden Positionen entnommen werden. Die Anschaffungs- und Herstellungsnebenkosten, sowie nachträgliche Herstellungskosten wurden gemäß den gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt.

Vermögensgegenstände wurden aufgrund des Vorsichtsprinzips, auf mögliche Wertminderungsgründe untersucht. Dies betrifft insbesondere Grundstücke und Gebäude.

Weitergehend wurde, mit einzelnen Ausnahmefällen, Gebrauch von § 62 Abs. 3 GemHVO gemacht, wonach Vermögensgegenstände, die vor dem 31. Dezember 1974 angeschafft oder hergestellt worden sind, mit dem Preisverhältnis zum 01. Januar 1974 angesetzt werden dürfen.

---

[1] Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage (Fassung: Juni 2017)

Für sämtliche Vermögensgegenstände, die innerhalb von sechs Jahren vor Eröffnungsbilanz angeschafft wurden, sind die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten inklusive Nebenkosten angesetzt worden.

1.3. Zinsen für Fremdkapital

Zinsen für Fremdkapital wurden nicht in die Herstellungskosten eingerechnet. Dies gilt mit Ausnahme von Zinsen für Finanzierung der Herstellung, die auf den Zeitraum der Herstellung entfallen.

1.4. Zeiträume

Durch o.g. Regelung wurden folgende Zeiträume und Regelungen festgelegt:

Vor dem 31. Dezember 1974
Ansatz der Preisverhältnisse zum 01. Januar 1974, gem. § 62 Abs. 3 GemHVO

01. Januar 1975 bis 31.12.2012
Ansatz von Erfahrungswerten gemäß § 62 Abs. 2 GemHVO

01.01.2013 bis 31.12.2018
Ansatz der tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten.

1.5. Sonstiges

Die jeweils angewandten Erfahrungswerte (vgl. „2. Erfassung und Bewertung") werden im Einzelnen mit Bezug auf die jeweiligen Vermögensgegenstände erläutert.

Für die Abschreibung wurden gemäß § 46 Abs. 1 GemHVO die betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern nach dem Bilanzierungsleitfaden, AfA-Tabelle Baden-Württemberg und AfA-Tabelle des BMF angesetzt. Bereits abgeschriebene, unbewegliche Vermögensgegenstände wurden mit einem Erinnerungswert von EUR 1,00 in die Eröffnungsbilanz aufgenommen (vgl. Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 91 „2.4.5.7 Ansatz von abgeschriebenen Vermögensgegenständen", Fassung Juni 2017).

Anlagevermögen der Stadt Stühlingen

2.1. Immaterielle Vermögensgegenstände

Hierbei ist zwischen folgende Anlagengruppen zu unterscheiden:

00200 Lizenzen
00250 DV-Software

Definition: *Unter „immateriellen Vermögensgegenständen" sind alle werthaltigen, abgrenzbaren und unkörperlichen Vermögensgegenstände zu verstehen, die nicht Sachen i. S. v. § 90 BGB sind. Ein immaterieller Vermögensgegenstand ist ein nicht-physischer Vermögenswert im Eigentum der Stadt. Immaterielle Vermögensgegenstände sind dem Anlagevermögen zuzurechnen (Bilanzierungsleitfaden Seite 93). Zum Beispiel: Lizenzen, Software, Konzessionen, Patente und Schutzrechte.*

Wertgrenze: Gemäß § 38 Abs. 4 GemHVO kann der Bürgermeister für immaterielle Vermögensgegenstände eine Wertgrenze von bis zu EUR 1.000 ohne Umsatzsteuer festlegen, unter der keine immateriellen Vermögensgegenstände erfasst werden. Die Wertgrenze wurde mit EUR 800,00 ohne Umsatzsteuer festgelegt.

Vereinfachungsregel: Weitergehend wurde die Vereinfachung nach § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO in Anspruch genommen, wonach bei immateriellen Vermögensgegenständen außerhalb von sechs Jahren vor Eröffnungsbilanz auf eine Bilanzierung verzichtet werden kann.

Grundsatz der Einzelerfassung: Außerdem wurde dem Grundsatz der Einzelerfassung und Einzelbewertung stets Rechnung getragen. Es wird darauf geachtet, dass die immateriellen Vermögensgegenstände so voneinander abgegrenzt werden, dass Zu- und Abgänge in späteren Jahren eindeutig zugeordnet werden können.

Bewertung: Die Werte des bereits bestehenden Anlagenachweises für die immateriellen Vermögensgegenstände konnten komplett übernommen werden. Weshalb für die immateriellen Vermögensgegenstände ausschließlich die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten zur Bewertung herangezogen wurden.

Laut Bilanzierungsleitfaden beträgt die ND:

Vermögensgegenstände	Abschreibdauer
Software (Betriebssysteme u. Netzwerk)	4 Jahre
Software (Anwendungen Standard)	4 Jahre
Software (Anwendungen Spezial)	7 Jahre

Wert in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019:

Der Wert in der Eröffnungsbilanz setzt sich wie folgt zusammen:

- Rathaus Produkt 11.20.00.00 18.008,35 €
- Rechnungsamt Produkt 11.22.00.00 7.750,65 €
- Realschule Produkt 21.10.04.00 1.880,20 €

Anlagegruppe:	**00210 Lizenzen** **Wert in der Eröffnungsbilanz: EUR 3.468,61 €**
Anlagegruppe:	**00250 DV-Software** **Wert in der Eröffnungsbilanz: EUR 24.170,60 €**

2.2. Unbebaute Grundstücke und grundstückgleiche Rechte

Hierbei ist zwischen folgende Anlagengruppen zu unterscheiden:

01110	Grünflächen Grundstück
01120	Grünflächen Aufwuchs
01200	Ackerland
01310	Wald, Forsten Grundstück
01320	Wald, Forsten Aufwuchs
01900	Sonstige unbebaute Grundstücke

Definition: *Unbebaute Grundstücke sind nach § 145 (1) BewG Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden. Zu den unbebauten Grundstücken gehören auch alle Grundstücke, auf denen Bauten von Dritten aufgrund eines dinglichen z.B. Erbbaurecht oder obligatorischen z. B. Pacht Rechts erbaut wurden (Bilanzierungsleitfaden Seite 94).*

Erfassung und Bewertung: Die Erfassung und Bewertung der unbebauten Grundstücke erfolgte in zwei Schritten:

1. Ermittlung der Anzahl und Nutzungsart der Grundstücke
2. Bewertung der Grundstücksfläche

Datenermittlung für die Bewertung der Grundstücke: Grundlage für die Erfassung aller Grundstücke, die im Besitz der Kommune stehen, bildete ein Export aus dem Geoinformationssystem mit Datum vom 10.11.2016. Hierbei wurden alle Grundstücke im Eigentum der Stadt Stühlingen mitsamt Nutzungsart und Nutzungsfläche erfasst. Anschließend wurden die Grundstücke dem Kernhaushalt, BGA und Wasserversorgung zugeordnet. Allerdings ist hierbei zu beachten, dass erworbene Grundstücke nach dem 10.11.2016 nicht in der Liste enthalten waren. Weshalb für die Datenermittlung dieser Grundstücke die Kaufverträge sowie Kontoauszüge aus dem Finanzprogramm herangezogen worden sind.

Ermittlung der Nutzungsart der Grundstücke: Bei der Bewertung der unbebauten Grundstücke ist zwischen folgenden Nutzungsarten zu unterscheiden:

- Grünflächen
- Ackerland
- Wald/Forsten
- Sonstige unbebaute Grundstücke

Für die Zuordnung zu den Anlageklassen, Sachkonten/Bilanzposition ist die Nutzungsart zum Zeitpunkt der Bilanzierung maßgebend. Hierbei wurde auf die tatsächliche Nutzungsart geachtet. Zum Beispiel ein Feldweg welches in der Zwischenzeit als Ackerland genutzt wird, wurde als Ackerland bewertet und bilanziert.

Grundstücke mit mehreren Nutzungen: Insofern auf einem Grundstück verschiedene Nutzungen vorhanden waren, wurden diese, soweit dies möglich war, auf fiktive Teilgrundstücke

aufgeteilt. Um die neu gebildeten Teilgrundstücke bewerten zu können, wurde deren Nutzfläche bestimmt. Hierbei wurden untergeordneten Nutzungsarten der Hauptnutzungsart zugeordnet.

Die Eigentumsverhältnisse wurden berücksichtigt. Grundstücke, die nur im Teileigentum der Kommune stehen, sind nicht vorhanden.

Die Bodenrichtwerte, festgelegt durch den Gutachterausschuss, bildeten die Datengrundlage für die Bewertung der bebauten Grundstücke sowie der Bauplätze.

Bewertung der Grundstücksflächen: In einem zweiten Schritt findet die Bewertung der Grundstücksflächen statt. Hierbei ist zu beachten, dass bei Grünflächen und Waldflächen zusätzlich eine Bewertung des Aufwuchses vorgeschrieben ist.

Schematische Darstellung des Bewertungsgrundsatzes nach § 62 GemO (Bilanzierungsleitfaden Seite 96):

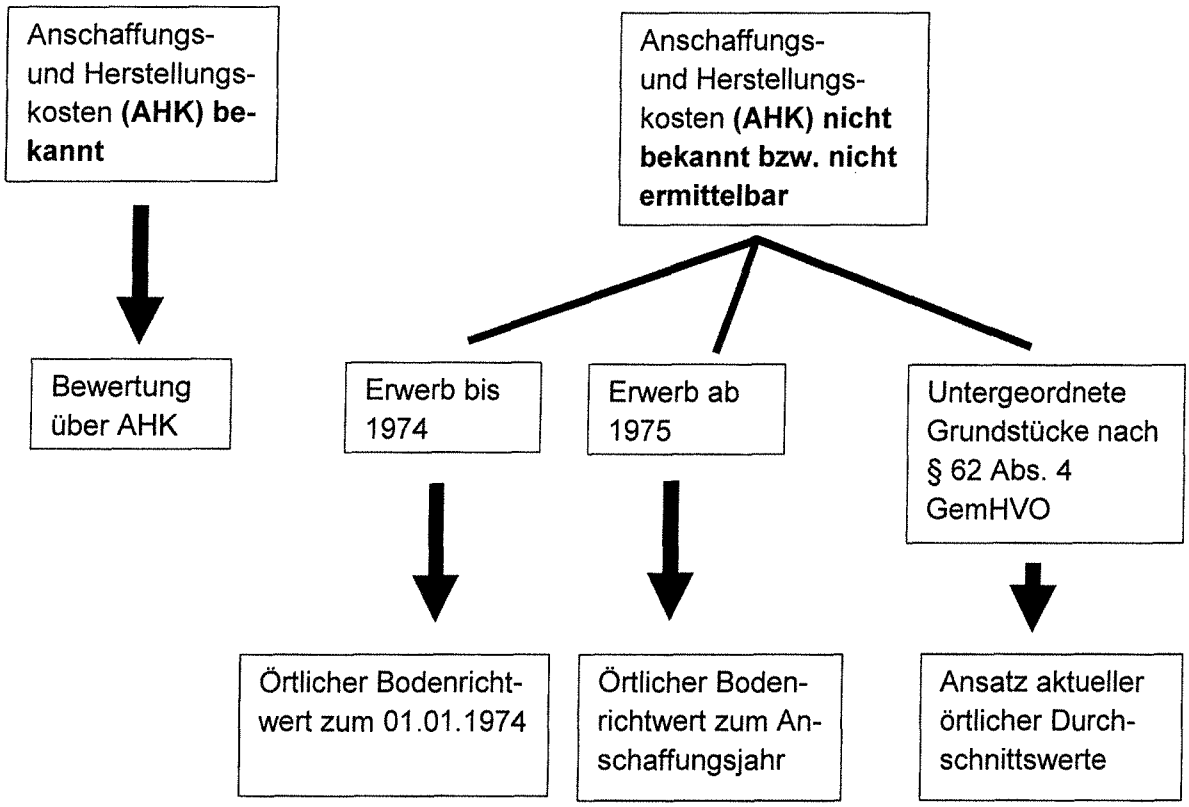

Bewertung von untergeordnete Grundstücke nach § 62 Abs. 4 GemHVO:

Hierzu zählen folgenden Nutzungsarten: Ackerland, Bach, Friedhof, Grünanlagen, Grünland, Halde, Lagerplatz, Platz, Sportanlagen, Straßenverkehr, Unland und Wege.

Die Stadt Stühlingen hat zum Zeitpunkt der Bewertung keine eigenen Bodenrichtwerte für landwirtschaftliche Flächen, daher wurde beim Amt für Landwirtschaft Waldshut angefragt. Anhand der Kaufpreissammlungen zwischen den Jahren 2015 und 2019 konnte für die Nutzungsart Ackerland und Grünfläche ein örtlicher Durchschnittspreis zu Grunde gelegt werden. Eine Indexierung fand nicht statt.

2.2.1. Nutzungsart - Grünflächen

Definition: *Im kommunalen Besitz befindlicher Grund und Boden, der als Parkanlagen oder als sonstige Erholungsflächen genutzt wird, einschließlich der zugehörigen Oberflächengewässer, des Aufwuchses, der Einbauten/Aufbauten und der Ausstattung. Tierparks und botanische Gärten, wenn keine Bauten vorhanden sind bzw. Bauten von untergeordneter Bedeutung sind." - Bilanzierungsleitfaden, Seite 100.*

Bewertung Grund und Boden: Grundstücke von Grünflächen galten als sogenannte Grundstücke von untergeordneter Bedeutung. Hierfür wurde, der vom Amt für Landwirtschaft ermittelter örtlicher Durchschnittspreis zum Bewertungszeitpunkt angesetzt. Dieser betrug 0,71 €/m². Untergeordnete Nutzungsarten gehen in der Hauptnutzungsart unter (z Bsp. Grünland und Betriebsfläche). Das ganze Grundstück wurde als bebautes Grundstück bewertet und bilanziert.

Für folgende Grundstücke konnten die tats. Anschaffungskosten ermittelt werden:

Ortsteil	Vermögensgegenstand
Eberfingen	Grünfläche Flst. 0118/000
Eberfingen	Grünfläche Flst. 0119/000
Eberfingen	Grünfläche Flst. 0130/001
Stühlingen	Grünfläche Flst. 1054/001

Wert in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019:

Der Wert in der Eröffnungsbilanz setzt sich wie folgt zusammen:

- Grundstücke Grünflächen Produkt 11.33.00.00 707.089,59 €
- Grundstücke Grün- und Gartenanlagen Produkt 55.10.01.00 962,76 €
- Grundstücke Freizeit- und Spielplätze Produkt 55.10.02.00 7.910,11 €

Anlagegruppe: 01110 Grund und Boden bei Grünflächen
Wert in der Eröffnungsbilanz: EUR 715.962,46

Bewertung Aufwuchs bei Grünflächen: Bei der Bewertung der Grünflächen ist gleichzeitig eine Bewertung des Aufwuchses, Aufbauten sowie der Ausstattung vorgesehen, daher ist eine Unterscheidung zwischen Grünanlagen und Grünland wichtig.

Grünflächen/Grünanlagen: Wie aus der Definition erkennbar sind Grünanlagen Flächen, die der Erholung oder der Freizeitgestaltung dienen. Aufgenommen werden nur solche Flächen, die eine „eigene Aufenthaltsqualität" haben, die also z.B. durch Wege, Bänke oder ähnliches für eine Nutzung erschlossen sind.

Zu den Grünanlagen gehört in Stühlingen samt Ortsteile die Nutzungsart:

- Parkanlagen (unbebaut)
- Kleingartenanlagen
- öffentliche Kinderspielplätze bei Rast- und Grillplätze
- Bolzplätze
- Rast- und Grillplätze
- Zeltplätze

Ortsteil	Grünanlage
Bettmaringen	Aussichtsplatz Flst. 2135/001
Bettmaringen	Grill- und Rastplatz Flst. 2307/000
Bettmaringen	Spielplatz bei Rastplatz Flst. 2307/000
Bettmaringen	Grill- und Rastplatz Flst. 2087/000
Blumegg	Parkanlage Flst. 1300/007
Eberfingen	Spielplatz bei Rastplatz Flst. 1252/000
Eberfingen	Grill- und Rastplatz Buchenloh Flst. 1252/000
Eberfingen	Bolzplatz bei Grillhütte 1528/000
Eberfingen	Öffentlicher Kinderspielplatz Flst. 0001/000
Grimmelshofen	Grill- und Rastplatz Flst. 1399/000
Grimmelshofen	Spielplatz bei Rastplatz Flst. 1399/000
Grimmelshofen	Grill- und Rastplatz Flst. 1768/000
Lausheim	Grill- und Rastplatz Nussbachhütte Flst. 2447/000
Lausheim	Grill- und Rastplatz Flst. 2433/000
Lausheim	Spielplatz bei Ratsplatz Flst. 2502/000
Mauchen	Grill- und Rastplatz Flst. 2080/000
Mauchen	Öffentlicher Kinderspielplatz 2392/000
Schwaningen	Grill- und Rastplatz Flst. 3233/000
Stühlingen	Bolzplatz Stühlingen
Stühlingen	Pärkli Anlage Flst. 0469/000
Wangen	Grill- und Rastplatz Flst. 0197/000
Wangen	Bolzplatz Flst. 0197/000
Weizen	Spielplatz bei Ratsplatz Flst. 1996/000
Weizen	Rastplatz bei Klausenhütte Flst. 1996/000
Weizen	Rastplatz Flst. 2637/000
Weizen	Rastplatz Flst. 2674/000

Bewertung öffentliche Kinderspielplätze: Bei der Stadt Stühlingen wird zwischen öffentliche Kinderspielplätze und Kinderspielplätze welche als Außenanlage gelten unterschieden. Öffentliche Kinderspielplätze wurden einzeln bewertet und unter der Bilanzposition 01120 erfasst (siehe oben). Kinderspielplätze welche als Außenanlage gelten werden bei den bebauten Grundstücken erfasst.

Grund und Boden bei Kinderspielplätze: Sofern der Spielplatz eine eigenständige Flst-Nr. hat, wird der Grund & Boden unter der Anlagengruppe 01110 Grünflächen bewertet. Sollte der Spielplatz keine eigene Flst-Nr. besitzen, werden hier lediglich der Aufwuchs und die Spielgeräte bewertet. Der Grund & Boden wird dann der übergeordneten Bewertungseinheit (z. B. Schule, Kindergarten) als Außenanlage zugerechnet.

Ausstattung bei Kinderspielplätzen: Für die Bewertung der Spielgeräte gelten dieselben Regeln (6-Jahresfrist und Wertgrenze) wie für bewegliches Vermögen.

- Anschaffung Spielgeräte vor 01.01.2013: Zunächst wurde festgelegt, welche Spielgeräte vor dem Bewertungsstichtag angeschafft wurden. Hierfür wurde die Auflistung aller Spielgeräte der Jahreshauptinspektion herangezogen. Zur Festlegung des Anschaffungszeitpunktes wurden Belege bis zum Haushaltsjahr 2009 gesichtet. Daher ist anzunehmen, dass die Spielgeräte außerhalb der 6-Jahresfrist vor 2009 beschafft wurden. Somit gelten alle diese Geräte als vollständig abgeschrieben und werden nicht in der Anlagebuchhaltung aufgenommen. Auf Vergleichsangebote mit Rückindizierung

zum Anschaffungszeitpunkt wurde verzichtet, da nicht für alle Spielgeräte Vergleichsangebote eingeholt werden konnten.

- Anschaffung Spielgeräte nach 01.01.2013: Anschaffungen nach 01.01.2013 konnten durch Rechnungen belegt werden.

Laut Bilanzierungsleitfaden beträgt die ND:

Vermögensgegenstände	**Abschreibdauer**
Spielgeräte	10 Jahre
Zaun aus Holz	8 Jahre
Zaun aus Metall	15 Jahre

Aufwuchs und Aufbauten bei Kinderspielplätzen: Bei den Kinderspielplätzen ist zwischen eine Spielwiese und Flächen die tatsächlich einer Grünanlage/Parkanlage ähneln zu unterscheiden. Für Kinderspielplätze die lediglich eine Spielwiese haben erfolgt keine Berechnung des Aufwuchses. Es wird lediglich eine Berechnung für diejenigen Flächen durchgeführt, die tatsächlich einer Grünanlage/Parkanlage ähneln.

Da die AHK hier nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelbar ist, wurden Erfahrungswerte als Vereinfachung herangezogen und ein durchschnittlicher qm-Preis gebildet.

Ortsüblicher Aufwuchs bei einem Kinderspielplatz der Stadt Stühlingen:

Rasenfläche 200 qm	1 Arbeitskraft a 25 € a 4 Std. + Samen	200,00 €
Sträuche, Hecke, Pflanzenflächen 30 lfm.	35 € (Arbeitskraft + Material)	1.050,00 €
5 Bäume	1 Arbeitskraft a 25 € a 2 Std. + Material	1.000,00 €
5 t. Kies	1 Arbeitskraft a 25 € + Material a 16,95 €	109,75 €
Ortsüblicher durchschnittlicher qm-Preis (2015)		**11,80 €**

Bewertung des Aufwuchses/Aufbauten und Ausstattung bei Grünanlagen (ohne Kinderspielplätze): Grünland sind landwirtschaftlich genutzte Flächen, auf denen Gras als Dauerkultur angebaut wird. Dazu zählen u. a. Wiesen und Weiden. Diese Flächen können entweder für längere Zeit mit Gräsern eingesät werden oder sind absolutes Grünland. Teilweise handelt es sich um große Wiesenflächen im Außenbereich die keine Fläche, die der Erholung oder der Freizeitgestaltung dienen. Die Grünflächen wurden mittels Filterung der Nutzungsart aus der Grundstücksliste ermittelt. Die ermittelten Flächen wurden anschließend auf die im Bilanzierungsleitfaden gegebene Definition überprüft. Die aus der Grundstücksliste ermitteln Grünflächen wurden aufgrund dieser Definition überprüft und einer der unten aufgeführten Kategorien zugeordnet. Bei der Bewertung des Aufwuchses bei Grünflächen, wird bei der Stadt Stühlingen eine Unterscheidung zwischen Grünland und Grünanlage vorgenommen. Hierfür wurden für alle Grundstücke der Stadt Stühlingen GIS-Auszüge angefertigt.

Bewertung Grünanlagen (ohne Kinderspielplätze): Grünflächen die keine Grünanlage darstellen, wurden der Kategorie 4 zugeordnet.

Kategorie	Beschreibung	Pauschalpreis (1996)
Kategorie 1 (Grünanlage)	Aufwändige Grünanlage, hochwertige Einbauten und Wegeanlagen	59,00 €/m²
Kategorie 2 (Grünanlage)	Vielfältiger, teilweise aufwändige Bewuchs, wenige Einbauten	14,50 €/m²
Kategorie 3 (Grünanlage)	Einfache Pflanzungen, wenige/einfache Aufbauten	3,50 €/m²
Kategorie 4 (Grünland)	Grünland (Wiesen und Weiden, Flächen im Außenbereich die keinen eigenen Aufenthaltsqualität haben)	Der Aufwuchs bei Grünland wird nicht bewertet. Hier geht man davon aus, dass der Aufwuchs im Kaufpreis bereits enthalten ist.

Tabelle 1: Kategorisierung Grünanlagen, vgl. Bilanzierungsleitfaden, S. 101

Für die Ermittlung des Anschaffungsjahres wurden die Grünanlagen entsprechend ihres Zustand nach mit Hilfe eines Bewertungsbogens bewertet. Über die Zustandsklasse erfolgte eine Rückrechnung auf das fiktive Anschaffungsjahr, mit Hilfe einer Rückrechnungstabelle.

Anschließend wurden die Grünanlagen mittels des Baupreiskostenindexes auf ihr jeweiliges Anschaffungsjahr rückindexiert. Für jede Grünanlage wurde ein separates Bewertungsformular erstellt und dem Bewertungsbogen sowie der Bilder beigefügt.

Für die Bewertung des Aufwuchses in der Kategorie 3 wurden mittels des Baupreiskostenindexes auf ihr jeweiliges Anschaffungsjahr rückindexiert. Aufgrund fehlenden Daten wurde das Anschaffungsjahr 1974 angenommen.

Laut Bilanzierungsleitfaden beträgt die ND:

Bezeichnung	Abschreibdauer
Aufwuchs bei Grünflächen und Spielplätzen	50 Jahre

Wert in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019:

Der Wert in der Eröffnungsbilanz setzt sich wie folgt zusammen:

- Aufwuchs/Aufbauten Freisportanlagen Produkt 42.41.02.00 23.929,90 €
- Grundstücke Grün- und Gartenanlagen Produkt 55.10.01.00 68.628,30 €
- Grundstücke Freizeit- und Spielplätze Produkt 55.10.02.00 63.748,23 €

Anlagegruppe: **01120 Aufwuchs bei Grünflächen**
Wert in der Eröffnungsbilanz: EUR 156.306,43

2.2.2. Nutzungsart - Ackerland

Definition: *Unter Ackerland versteht man „landwirtschaftlich oder gartenbaulich kommerziell oder für eigene Zwecke genützte Flächen (z.B. Streuobstwiesen, Naturschutzflächen, Biotope). - Bilanzierungsleitfaden, Seite 102.*

Bewertung Grund und Boden bei Ackerland: Grundstücke mit Nutzung als Ackerland gelten als Grundstücke von untergeordneter Bedeutung. Hierfür wurde der vom Amt für Landwirtschaft ermittelter örtlicher Durchschnittspreis zum Bewertungszeitpunkt angesetzt. Dieser betrug 1,93 €/m².

Für folgende Grundstücke konnten die tats. Anschaffungskosten ermittelt werden:

Ortsteil	Vermögensgegenstand
Stühlingen	Ackerland Flst. 1129/000

Bewertung Aufwuchs bei Ackerland: Der Aufwuchs ist im Wert von Grund und Boden enthalten. Es erfolgt keine separate Bewertung.

Wert in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019:

Der Wert in der Eröffnungsbilanz setzt sich wie folgt zusammen:

- Grundstücke Ackerland Produkt 11.33.00.00 993.668,43 €

Anlagegruppe: 01200 Ackerland
Wert in der Eröffnungsbilanz: EUR 993.668,43

2.2.3. Nutzungsart - Wald, Forsten

Definition: *Laut Bilanzierungsleitfaden für Baden-Württemberg ist Wald jede mit Forstpflanzen (Waldbäumen und Waldsträuchern) bestockte Grünfläche.*

Bewertung Grund und Boden der Waldflächen: Waldgrundstücke wurden, gemäß § 62 Abs. 4 Punkt 2 GemHVO, grundsätzlich mit einem Wert von 2.600,00 € je Hektar angesetzt.

Für folgende Grundstücke konnten die tats. Anschaffungskosten ermittelt werden:

Ortsteil	Vermögensgegenstand
Eberfingen	Waldgrundstück Flst. 0118/000
Eberfingen	Waldgrundstück Flst. 0119/000
Eberfingen	Waldgrundstück Flst. 0130/001
Grimmelshofen	Waldgrundstück Flst. 1677/000
Mauchen	Waldgrundstück Flst. 2426/000

Bewertung Grundstücke Nutzungsart Gehölz: Die dem Wald zugeordneten Grundstücke mit der Nutzung Gehölz, insgesamt 315 Grundstücke, wurden für eine weitere Prüfung gefiltert und jedes Grundstück auf seine tatsächliche Nutzung hin überprüft. In der Folge sollten die Grundstücke weiterhin als Gehölz geführt und mit 0,26 €/ m² bewertet werden, die auch der Waldbewirtschaftung unterliegen. Diese Grundstücke sind jene, welche aufgrund Ihrer topografischen Nähe zum Wald auch tatsächlich einer Bewirtschaftung unterliegen. Bei sämtlichen Grundstücken wurde hierbei festgestellt, dass es sich nicht um die Nutzung Gehölz handelt. Diese Grundstücke wurden daher in der Folge als Grünfläche mit dem örtlichen Durchschnittswert von 0,71 €/m² bewertet. Die Nutzungsart wurde ebenfalls entsprechend angepasst.

Bewertung Waldgrundstücke mit unterschiedlichen Nutzungsarten: Für Flurstücke mit unterschiedlichen Nutzungsarten wurden Teilgrundstücke gebildet. Die Bildung der Teilgrundstücke ist für die Bewertung des Aufwuchses wichtig. Die Stadt Stühlingen hat bei der Bewertung von Grund und Boden nicht von der Vereinfachungsregel, Grundstücke mit unterschiedlichen Nutzungsarten als Waldfläche zu bewerten, Gebrauch gemacht. In diesem Fall hat die Stadt Stühlingen lediglich bewaldete Fläche als Wald ausgewiesen.

Wert in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019:

Der Wert in der Eröffnungsbilanz setzt sich wie folgt zusammen:

- Grundstücke Wald/Forst Produkt 55.50.00.00 5.135.353,37 €

Anlagegruppe: 01310 Grund und Boden bei Wald/Forsten
Wert in der Eröffnungsbilanz: EUR 5.135.353,37

Bewertung Aufwuchs bei Wald, Forsten: Gemäß § 62 Abs. 4 Punkt 1 GemHVO kann für den Aufwuchs bei Wäldern und Forsten ein Wert zwischen EUR 7.200,00 und EUR 8.200,00 festgelegt werden. Nach Einschätzung des zuständigen Forstamts ist dieser Wert passend, entsprechend wurde ein Wert in Höhe von EUR 7.200,00 festgelegt.

Die Ausführungen für die Einschätzung des unteren Pauschalwertes können dem Schreiben vom 05.05.2017 des Forstamts entnommen werden.

Aufteilung zwischen Grund und Boden und Aufwuchs: Sofern die tatsächlichen Anschaffungskosten vorlagen, erfolgte hier eine Aufteilung von 1/4 Grund und Boden und 3/4 Aufwuchs.

Darüber hinaus sind folgende Hütten unter der Bilanzposition erfasst:

- Jagdhütte Hollenweger Flst. 2133/000 Lausheim
- Schutzhütte Großholz Flst. 2535/000 Mauchen
- Schutzhütte Kreuzweg Flst. 1881/000 Stühlingen
- Schutzhütte Oberholz Flst. 0310/000 Wangen

Wert in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019:

Der Wert in der Eröffnungsbilanz setzt sich wie folgt zusammen:

- Aufwuchs Wald/Forst Produkt 55.50.00.00 14.219.178,05 €
- Aufbauten Waldhütten Produkt 55.50.00.00 3.915,60 €

Anlagegruppe: 01320 Aufwuchs bei Wald/Forsten
Wert in der Eröffnungsbilanz: EUR 14.223.093,65

2.2.4. Nutzungsart - sonstige unbebaute Grundstücke

Zu den sonstigen unbebauten Grundstücken zählen die Nutzungsarten:

- Biotope
- Lagerplätze
- Graben
- Unland
- Brachland
- Halde
- Bauplätze
- Grundstücke, für die Erbbaurechte vergeben worden sind

Bewertung Grund und Boden bei sonstige unbebaute Grundstücke: Sonstige unbebaute Grundstücke gelten als Grundstücke von untergeordneter Bedeutung. Ausnahme hiervon stellen Bauplätze sowie Bauwartungsland dar. Lagen die tats. Anschaffungskosten nicht vor so wurden die sonstige unbebaute Grundstücke mit 0,71 €/qm bewertet.

Die Bodenrichtwerte, festgelegt durch den Gutachterausschuss, bildeten die Datengrundlage für die Bewertung der bebauten Grundstücke sowie der Bauplätze. Für alle Ortsteile wurden Bodenrichtwerte festgelegt.

Für die Bauplätze sind im Bodenrichtwert die Erschließungskosten enthalten. Hierbei handelt es sich um folgende Grundstücke:

Ortsteil	Vermögensgegenstand
Bettmaringen	Grundstück Flst. 2436/001
Bettmaringen	Grundstück Flst. 2443/000
Eberfingen	Grundstück Flst. 0093/002
Eberfingen	Grundstück Flst. 1765/000
Mauchen	Grundstück Flst. 2017/004
Mauchen	Grundstück Flst. 2017/005
Mauchen	Grundstück Flst. 2017/006
Mauchen	Grundstück Flst. 2022/003
Mauchen	Grundstück Flst. 2022/005
Stühlingen	Grundstück Flst. 0008/000
Stühlingen	Grundstück Flst. 0067/009
Stühlingen	Grundstück Flst. 0067/010
Stühlingen	Grundstück Flst. 0067/012
Stühlingen	Grundstück Flst. 1132/001
Wangen	Grundstück Flst. 0040/000
Wangen	Grundstück Flst. 0270/000
Weizen	Grundstück Flst. 2779/000

Für folgende sonstige unbebaute Grundstücke konnten die tats. Anschaffungskosten ermittelt werden:

Ortsteil	Vermögensgegenstand
Bettmaringen	Grundstück Flst. 2119/000
Stühlingen	Grundstück Flst. 0220/000

Stühlingen	Grundstück Flst. 4240/000
Stühlingen	Grundstück Flst. 4237/000
Stühlingen	Grundstück Flst. 4237/001
Stühlingen	Grundstück Flst. 4237/003
Stühlingen	Grundstück Flst. 4237/004
Stühlingen	Grundstück Flst. 4237/005
Wangen	Grundstück Flst. 0450/000
Wangen	Grundstück Flst. 0451/000
Wangen	Grundstück Flst. 0452/000

Bewertung Aufwuchs bei sonstige unbebaute Grundstücke: Der Aufwuchs ist im Wert von Grund und Boden enthalten. Es erfolgt keine separate Bewertung.

Wert in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019:

Der Wert in der Eröffnungsbilanz setzt sich wie folgt zusammen:

- Grundstücke Graben Produkt 11.33.00.00 9.716,35 €
- Grundstücke Unland Produkt 11.33.00.00 4.686,71 €
- Grundstücke Halde Produkt 11.33.00.00 6.762,75 €
- Grundstücke Bauwertungsland Produkt 11.33.00.00 4.579,84 €
- Grundstücke Bauplatz Produkt 11.33.00.00 1.625.999,35 €
- Grundstücke Lagerplatz Produkt 11.33.00.00 16.053,81 €
- Grundstücke Golfplatz Produkt 11.33.00.00 42.962,50 €
- Grundstücke sonstige Grundstücke 11.33.00.00 2.506,57 €

Anlagegruppe: 01900 sonstige unbebaute Grundstücke
Wert in der Eröffnungsbilanz: EUR 1.713.948,06

2.3. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Hierbei ist zwischen folgende Anlagengruppen zu unterscheiden:

02110	Grund & Boden bei Wohnbauten
02120	Wohnbauten
02130	Außenanlagen bei Wohnbauten
02210	Grund & Boden bei sozialen Einrichtungen
02220	Gebäude bei sozialen Einrichtungen
02230	Außenanlagen bei sozialen Einrichtungen
02310	Grund & Boden bei Schulen
02320	Schulen
02330	Außenanlagen bei Schulen
02410	Grund & Boden bei Kulter-, Sport- und Gartenanlagen
02420	Kultur-, Sport- und Gartenanlagen
02430	Außenanlagen bei Kultur-, Sport- und Gartenanlagen
02910	Grund & Boden mit Betriebsgebäuden
02920	Betriebsgebäuden
02930	Außenanlage bei Betriebsgebäuden

Definition: *Ein bebautes Grundstück, stellt nach § 74 Bewertungsgesetz (BewG) ein Grundstück dar, auf dem sich ein benutzbares Gebäude befindet. Gebäude sind nach § 2 Abs. 2 LBO „selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen." Absatz 1 erklärt bauliche Anlage als "unmittelbar mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte, Anlagen".*

Bewertung Grund und Boden bei bebaute Grundstücke: Bebaute Grundstücke galten als Grundstücke von übergeordneter Bedeutung. Für diese wurden die Anschaffungsjahre ermittelt und der jeweils passende Bodenrichtwert des Jahres angesetzt. Sofern dieser nicht verfügbar war, wurde der nächst nähere Wert mittels des Index für Baden-Württemberg rückindexiert. Die Zurechnung des Grundstückes erfolgt entsprechend der Zuordnung des Gebäudes.

Bewertung Gebäude: Soweit die tatsächlichen AHK vorhanden waren, wurden die Gebäude zu den tatsächlichen AHK bewertet. Hier wurde darauf geachtet, dass die übernommene Werte aus der Kameralistik realistisch sind. Lagen die tatsächlichen AHK nicht vor, erfolgte die Bewertung über den rückindizierten Gebäudeversicherungswert. Als Grundlage hierfür dient Unterpunkt „3.2.3.1.1 Bewertung nach rückindizierten Gebäudeversicherungswerten" des Bilanzierungsleitfadens in Verbindung mit dem angegebenen Index (S. 104f.). Die Gebäudeversicherungswerte konnten aus der aktuellen Beitragsrechnung entnommen werden. Dieser

wurde anschließend mittels des Index, auf das Anschaffungsjahr rückindiziert. Im Vorfeld der Bilanzierung war es sehr wichtig mit der jeweiligen Versicherungsgesellschaft und dem zuständigen stadtinternen Mitarbeiter zu prüfen, ob sämtliche Investitionsmaßnahmen an den versicherten Objekten berücksichtigt sind bzw. dass keine Vermögensgegenstände doppelt erfasst worden sind.

Anschaffungs- und Herstellungszeitpunkt: Ebenso wurde der Herstellungszeitpunkt mit den vorhandenen Unterlagen verglichen. Sofern das Anschaffungsjahr nicht in Erfahrung gebracht werden konnte oder dem Zustand des Gebäudes deutlich widersprach, wurde eine Zustandsbewertung nach § 62 Abs. 2 Satz 2 GemHVO durch einen technischen Mitarbeiter durchgeführt. Hierbei sind die Gebäude in Zustandsklassen eingeteilt worden, die anschließend aufgrund der angenommen Gesamtnutzungsdauer für Gebäude, in Höhe von 50 Jahren, auf fiktive Anschaffungsjahre übergeleitet wurden.

Bewertung von Gebäuden mit mehreren Nutzungen: Unterliegt ein Gebäude mehreren Nutzungen, erfolgt eine prozentuale Aufteilung.

Wesentliche Verbesserung: Hier gilt die „3 von 7 Regelung", D.h. werden mindestens 3 zentrale Gewerke, die einzeln betrachtet Erhaltungsaufwand darstellen, innerhalb von 3 Jahren (zeitlicher Zusammenhang) wesentlich verbessert, muss eine Aktivierung erfolgen.

Im Einzelnen sind dies die Bereiche:

- Heizung
- Sanitär
- Elektroinstallation
- Fenster
- Dach
- Fassade
- Zentrale Belüftung/Klimatisierung

Eine wesentliche Verbesserung liegt vor, wenn an einem Gebäude eine Sanierung oder anderweitige wertsteigernde Investitionsmaßnahmen stattgefunden haben. Denn der heutige Goldmarkwert enthält sowohl die Herstellungskosten, als auch die Kosten der Sanierung. Aus diesem Grund kann der heutige Goldmarkwert nicht einfach auf das ursprüngliche Herstellungsjahr zurückindiziert werden. Hierfür wurde mithilfe der Daten aus der alten Anlagebuchhaltung die Gebäude auf eine wesentliche Verbesserung hin geprüft. Wurden spätere Erweiterungen, An- oder Umbauten getätigt, kann keine Rückindizierung des Gebäudeversicherungswerts auf das Herstellungsjahr erfolgen, da der heutige Gebäudeversicherungswert sowohl die ursprünglichen Herstellungskosten als auch die Kosten der Erweiterung, des An- oder Umbaus enthält.

Es wurde ein Verfahren ermittelt, durch den die ursprünglichen Herstellungskosten bestimmt werden können. Eine plausible Lösung ist, den Goldmarkwert auf das Jahr der Sanierung zurück zu indizieren und in EUR umzurechnen, damit der Wert des Gebäudes zum Zeitpunkt der Sanierung bestimmt werden kann. Die AHK der Sanierung (ermittelt durch die alte Anlagebuchhaltung) sind von dem ermittelten Herstellungswert abzuziehen, um den Wert des Gebäudes vor der Sanierung zu bestimmen.

Ab dem Zeitpunkt der Sanierung wird dieser ermittelte Wert auf den ursprünglichen Herstellungszeitpunkt zurückindiziert, um die Herstellungskosten zu den Preisverhältnissen des Herstellungsjahres zu erhalten. Im Anschluss kann ab diesem Zeitpunkt die planmäßige Abschreibung errechnet werden.

In einem nächsten Schritt muss die Nutzungsdauer angepasst werden, da das Gebäude durch die Sanierung einen Wertzugang erfahren hat und somit auch eine längere Nutzungsdauer vermutet werden kann. Zunächst ist zu bestimmen wie viele Jahre vom ursprünglichen HZP bis zum Zeitpunkt der Sanierung abgeschrieben wurden. Als angepasste Nutzungsdauer wird der Mittelwert der ursprünglich verbleibenden Restnutzungsdauer und der durch die Sanierung neu ermittelten ND (i.d.R. bis zu 50 Jahre) errechnet. Mit dieser angepassten Nutzungsdauer wird das Gebäude ab dem Zeitpunkt der Sanierung planmäßig abgeschrieben.

Laut Bilanzierungsleitfaden beträgt die ND:

Bezeichnung	**Abschreibdauer**
Wohncontainer	10 Jahre
Sportgerätehütte, Hütten, Unterstellschopf, Toilettenhäuschen, Garagen, Scheune, Lagerschuppen	20 Jahre
Buswartehäuschen	20 Jahre
Betriebsgebäude (Holz)	30 Jahre
Betriebsgebäude (Massivbau)	50 Jahre

Bei Aufbauten von Sportplätzen wurden vorab die Eigentumsverhältnisse, insbesondere in Bezug auf Vereine geklärt. Sofern das wirtschaftliche Eigentum dem ansässigen Verein zuzuordnen war, erfolgte keine Aufnahme in die Bilanz. Dies entspricht den Ausführungen zum wirtschaftlichen Eigentum (vgl. Bilanzierungsleitfaden S. 18) und den Vorgaben für die Datenermittlung bei Sportanlagen (vgl. Bilanzierungsleitfaden S. 106). Sofern das wirtschaftliche Eigentum der Kommune zufiel, wurden die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt. Falls dies nicht möglich war, wurden Erfahrungswerte oder aktuelle Preise für vergleichbare Bauten auf das Anschaffungsjahr mittels des Baupreiskostenindex rückindiziert.

Bei der Stadt Stühlingen werden folgende Objekte als **Wohnbauten** bilanziert:

Gemarkung	**Straße**
Bettmaringen	Wohnhaus zur Mittleren Alp 5
Bettmaringen	Wohnhaus zur Mittleren Alp 13
Blumegg	Wohnhaus Schulstraße 7
Eberfingen	Wohnhaus Kapellenstraße 9
Weizen	Lausheimer Straße 2
Weizen	Ehrenbachstraße 35

Bei der Stadt Stühlingen werden folgende Objekte als **soziale Errichtungen** bilanziert:

Gemarkung	**Straße**
Bettmaringen	Kindergarten zur Mittleren Alp 5
Eberfingen	Kindergarten Kapellenstraße 9
Lausheim	Kindergarten Hinter der Burg 3
Schwaningen	Kindergarten Friedhofstraße 10 – 12
Stühlingen	Kindergarten Hallauer Straße 7b
Stühlingen	Asyl- und Obdachlosenheim Stadtweg 16
Stühlingen	Asyl- und Obdachlosenheim Wohncontainer Bahnhofstraße

Stühlingen	Jugendcontainer Hallauer Straße 7
Weizen	Kindergarten Ehrenbachstraße 35 a

Bei der Stadt Stühlingen werden folgende Objekte als **Schulen** bilanziert:

Gemarkung	**Straße**
Stühlingen	Grundschule Hallauer Straße 7
Stühlingen	Realschule Hallauer Straße 7
Weizen	Grundschule Ehrenbachstraße 35

Bei der Stadt Stühlingen werden folgende Objekte bei **Kultur-, Sport-, Freizeit und Gartenanlagen** bilanziert:

Gemarkung	**Straße**
Bettmaringen	Sportplatz Flst. 2307/000
Eberfingen	Sportanlage Flst. 1525/000
Grimmelshofen	Sportanlage Flst. 0241/000 & 0241/001
Lausheim	Sportanlage Flst. 2095/000
Mauchen	Sportplatz Flst. 2392/000
Schwaningen	Sportanlage Flst. 3395/000
Stühlingen	Sportplatz Flst. 0552/000
Stühlingen	Sportplatz Flst. 1180/000
Stühlingen	Stadthalle am Bahndamm 13
Stühlingen	Schwimmbad Weilerweg 8
Mauchen	Schwimmbad St. Gallusstr. 51
Wangen	Sportanlage Flst. 0283/000
Weizen	Ehrenbachhalle Ehrenbachstr. 35
Weizen	Sportplatz Flst. 0240/000

Bei der Stadt Stühlingen werden folgende Objekte als **sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden** bilanziert:

Gemarkung	**Straße**
Bettmaringen	Gemeindehaus, Zur Mittleren Alp 5
Bettmaringen	Feuerwehr, Zur Mittleren Alp 5
Bettmaringen	Vereinshaus, Zur Mittleren Alp 13
Bettmaringen	Kapelle, Hubweg 3
Bettmaringen	WC Anlage bei Spielplatz, Außer Ort 8
Bettmaringen	Waaghaus, Kaaweg 1
Blumegg	Gemeindehaus, Schulstraße 7
Blumegg	Feuerwehr, Schulstraße 7
Blumegg	Garage, Schulstraße 7
Blumegg	Waaghaus, Weilerstraße 1
Eberfingen	Grundbuchamt, Kapellenstraße 2
Eberfingen	Feuerwehrgerätehaus, Kapellenstraße 2
Eberfingen	Garage Feuerwehr, Bergstraße 2
Eberfingen	Gemeindehaus, Kapellenstraße 9
Grimmelshofen	Gemeindehaus & Erweiterung, Brühlstraße 2
Grimmelshofen	Feuerwehrgerätehaus, Brühlstraße 2
Grimmelshofen	Vereinshaus, Martinstraße 13
Grimmelshofen	Gartenhaus, Martinstraße 13
Grimmelshofen	Garage Feuerwehr, Martinstraße 13
Grimmelshofen	Geräteschuppen Außer Ort 29

Lausheim	Vereinshaus, Hinter der Burg 3
Lausheim	Gemeindehaus, Hinter der Burg 3
Lausheim	Gemeindehaus, Im Zinken 9
Lausheim	Feuerwehrgerätehaus, Im Zinken 9
Lausheim	Toilettengebäude am Grillplatz, Außer Ort 20
Mauchen	Geräteschuppen, St. Gallusstraße 39
Mauchen	Gemeindehaus, St. Gallusstraße 46
Mauchen	Feuerwehrgerätehaus, St. Gallusstraße 46
Schwaningen	Gemeindehaus, Friedhofstraße 10
Schwaningen	Feuerwehrgerätehaus, Friedhofstraße 12
Stühlingen	Scheune, Eberfinger Straße 14
Stühlingen	Feuerwehrgerätehaus, Eberfinger Straße 11 a
Stühlingen	Haus Hug, Schloßstraße 7
Stühlingen	Rathaus, Schloßstraße 9
Stühlingen	Vereinshaus, Stadtweg 16
Stühlingen	Lagerschuppen, Litzbühlstraße 2
Stühlingen	Bauhof, Im Sulzfeld 9
Wangen	Gemeindehaus, Ringstraße 2
Wangen	Kapelle, St. Wendelinstraße 20
Wangen	Gemeindehaus, Oberalpstraße 2
Wangen	Feuerwehrgerätehaus, Oberalpstraße 2
Weizen	Garage, Ehrenbachstraße 35
Weizen	Feuerwehrgerätehaus, Ehrenbachstraße 39
Weizen	Vereinshaus, Ehrenbachstraße 39
Weizen	Garage, Lausheimer Straße 2

Wert in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019:

Der Wert in der Eröffnungsbilanz setzt sich wie folgt zusammen:

- Grundstücke Wohnbauten Produkt 11.24.00.00 26.382,36 €

Anlagegruppe: **02110 Grund und Boden bei Wohnbauten**
Wert in der Eröffnungsbilanz: EUR 26.382,36

Wert in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019:

Der Wert in der Eröffnungsbilanz setzt sich wie folgt zusammen:

- Wohnbauten Produkt 11.24.00.00 36.452,74 €

Anlagegruppe: **02120 Wohnbauten**
Wert in der Eröffnungsbilanz: EUR 36.452,74

Wert in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019:

Der Wert in der Eröffnungsbilanz setzt sich wie folgt zusammen:

- Grundstücke Einrichtungen für Wohnungslose Produkt 31.40.05.00 89.956,28 €
- Grundstücke Einrichtungen für Flüchtlinge Produkt 31.40.07.00 6.875,34 €
- Grundstücke Jugendcontainer Produkt 36.20.01.00 12.547,14 €
- Grundstücke Kindergärten Produkt 36.50.01.01 112.562,55 €

Anlagegruppe: 02210 Grund und Boden bei sozialen Einrichtungen
Wert in der Eröffnungsbilanz: EUR 221.941,31

Wert in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019:

Der Wert in der Eröffnungsbilanz setzt sich wie folgt zusammen:

- Einrichtungen für Flüchtlinge Produkt 31.40.07.00 229.122,28 €
- Kindergärten Produkt 36.50.01.01 2.548.734,19 €

Anlagegruppe: 02220 Gebäude bei sozialen Einrichtungen
Wert in der Eröffnungsbilanz: EUR 2.815.887,32

Wert in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019:

Der Wert in der Eröffnungsbilanz setzt sich wie folgt zusammen:

- Kindergärten Produkt 36.50.01.01 277.650,56 €

Anlagegruppe: 02230 Außenanlage bei sozialen Einrichtungen
Wert in der Eröffnungsbilanz: EUR 277.650,56

Wert in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019:

Der Wert in der Eröffnungsbilanz setzt sich wie folgt zusammen:

- Grundstücke Grundschulen Produkt 21.10.01.00 116.292,51 €
- Grundstück Realschule Produkt 21.10.04.00 150.565,73 €

Anlagegruppe: 02310 Grund und Boden bei Schulen
Wert in der Eröffnungsbilanz: EUR 266.858,24

Wert in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019:

Der Wert in der Eröffnungsbilanz setzt sich wie folgt zusammen:

- Grundschulen Produkt 21.10.01.00 68.693,91 €
- Realschule Produkt 21.10.04.00 3.482.094,33 €

Anlagegruppe: 02320 Schulen
Wert in der Eröffnungsbilanz: EUR 3.550.788,24

Wert in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019:

Der Wert in der Eröffnungsbilanz setzt sich wie folgt zusammen:

- Grundschulen Produkt 21.10.01.00 88.497,60 €
- Realschule Produkt 21.10.04.00 3.470,62 €

Anlagegruppe: 02330 Außenanlage Schulen
Wert in der Eröffnungsbilanz: EUR 91.968,22

Wert in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019:

Der Wert in der Eröffnungsbilanz setzt sich wie folgt zusammen:

- Grundstücke Freibäder Produkt 42.40.01.00 24.922,80 €
- Grundstücke Stadthalle Produkt 42.41.01.00 288.890,82 €
- Grundstücke Freisportanlage Produkt 42.41.02.00 68.046,40 €
- Grundstücke Ehrenbachhalle Produkt 57.30.01.00 43.700,00 €

Anlagegruppe: 02410 Grund & Boden bei Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen Wert in der Eröffnungsbilanz: EUR 425.560,02

Wert in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019:
Der Wert in der Eröffnungsbilanz setzt sich wie folgt zusammen:

- Gebäude Freibäder Produkt 42.40.01.00 340.399,55 €
- Gebäude Stadthalle Produkt 42.41.01.00 492.485,61 €
- Gebäude Ehrenbachhalle Produkt 57.30.01.00 98.959,44 €

Anlagegruppe: 02420 Kultur-, Sport-, und Gartenanlagen
Wert in der Eröffnungsbilanz: EUR 931.844,60

Wert in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019:

Der Wert in der Eröffnungsbilanz setzt sich wie folgt zusammen:

- Freibäder Produkt 42.40.01.00 1.836,10 €
- Stadthalle Produkt 42.41.01.00 0,00 €
- Freisportanlagen Produkt 42.41.02.00 110.790,08 €

Anlagegruppe: 02430 Außenanlage Kultur-, Sport-, und Gartenanlagen
Wert in der Eröffnungsbilanz: EUR 112.626,18

Wert in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019:

Der Wert in der Eröffnungsbilanz setzt sich wie folgt zusammen:

- Grundstücke Gemeindehäuser Produkt 11.24.00.00 133.552,42 €
- Grundstücke Bauhof Produkt 11.25.00.00 86.416,41 €
- Grundstücke Feuerwehrgerätehäuser Produkt 12.60.00.00 68.589,60 €
- Grundstücke Kapellen Produkt 29.10.00.00 3.275,62 €

Anlagegruppe: 02910 Grund und Boden mit Betriebsgebäuden
Wert in der Eröffnungsbilanz: EUR 291.834,05

Wert in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019:

Der Wert in der Eröffnungsbilanz setzt sich wie folgt zusammen:

- Gemeindehäuser Produkt 11.24.00.00 595.871,91 €
- Gebäude Bauhof Produkt 11.25.00.00 421.465,59 €
- Feuerwehrgerätehäuser Produkt 12.60.00.00 1.108.932,18 €
- Gebäude Kapellen Produkt 29.10.00.00 18.755,58 €
- Gebäude WC-Anlagen Produkt 55.10.00.00 1.674,10 €
- Gebäude Waaghäuser Produkt 57.30.00.00 1.207,42 €

Anlagegruppe: 02920 Betriebsgebäuden
Wert in der Eröffnungsbilanz: EUR 2.147.906,78

Wert in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019:

Der Wert in der Eröffnungsbilanz setzt sich wie folgt zusammen:

- Außenanlage Gemeindehäuser Produkt 11.24.00.00 130.925,23 €
- Außenanlage Straßen, Wege & Plätze Produkt 54.10.01.00 41.825,42 €

Anlagegruppe: 02930 Außenanlage bei Betriebsgebäuden
Wert in der Eröffnungsbilanz: EUR 172.750,65

2.4. Infrastrukturvermögen und grundstücksgleiche Rechte

Hierbei ist zwischen folgende Anlagengruppen zu unterscheiden:

03100	Grund & Boden des Infrastrukturvermögens
03200	Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen
03400	Abwasserbeseitigungs- und Abfallentsorgungsanlagen
03500	Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen
03600	Strom-, Gas-, Wasserleitungen und dazugeh. Anlagen
03700	wasserbauliche Anlagen
03800	Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen
03900	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens

2.4.1. Grund und Boden des Infrastrukturvermögens

Bewertung Grund und Boden des Infrastrukturvermögens: Grundstücke des Infrastrukturvermögens galten als Grundstücke von untergeordneter Bedeutung. Für die Bewertung der Grundstücke wurde gemäß § 62 Abs. 4 GemHVO ein örtlicher Durchschnittswert (Ackerland 1,93 € + Grünland 0,71 €) zum Bewertungszeitpunkt angesetzt. Der durchschnittliche Erfahrungswert des Grund und Bodens für Straßen, Wege, Plätze bei der Stadt Stühlingen liegt bei 1,32 €/qm. Für alle Straßengrundstücke der Stadt Stühlingen wurde nur einen Durchschnittswert festgesetzt.

Wert in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019:

Der Wert in der Eröffnungsbilanz setzt sich wie folgt zusammen:

• Grundstücke Löschwassereinspeisung	124,96 €
• Grundstück Nothelferkapelle	39,10 €
• Grundstücke Wasserversorgung	5.900,10 €
• Grundstücke Kläranlagen	33.869,05 €
• Grundstücke Straßen, Wege und Plätze	1.132.771,37 €
• Grundstücke Buswartehäuschen	530,64 €
• Grundstücke Gewässer	169.401,03 €
• Grundstücke Friedhofsanlagen	27.959,44 €
• Grundstücke Waldwege	523.996,84 €
• Grundstücke Feld- und Wirtschaftswege	2.092.482,49 €

Anlagegruppe: 03100 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens
Wert in der Eröffnungsbilanz: EUR 3.987.075,02 €

2.4.2. Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen

Definition: *Brücken sind ingenieurtechnische Bauwerke, die gemäß Kontenrahmen für Baden-Württemberg der Kontengruppe 03200 zugeordnet werden.*

Bewertung: Brücken sind grundsätzlich separat zu bewerten. Alle Brücken der Stadt Stühlingen wurden einzeln bewertet.

Vorgehensweise bei der Stadt Stühlingen: Zur Erfassung der in Stühlingen vorhandenen Brücken erfolgte die Sichtung der vom Bauamt geführten Excel-Liste, in welche neben Brücken u.a. auch Durchlässe erfasst sind. Diese Liste diente bisher unter anderem auch der Überwachung von TÜV-Terminen.

Da kaum Akten geführt wurden, sind daraus leider keine Informationen zu entnehmen. Folglich ist es ziemlich schwierig, auf die Anschaffungs- und Herstellungskosten zurückgreifen zu können. Dennoch konnten aus der alten Anlagebuchhaltung für folgende Bauwerke die tatsächlichen Herstellungskosten übernommen werden:

- Brücke in Eberfingen Flst. 0178/000
- Brücke in Schwaningen Flst. 3210/002
- Brücke in Stühlingen Flst. 0425/001

Für die restlichen Bauwerke wurde ein Bewertungsformular erstellt und vom Bauamt die Brücken begutachtet und der Zustand bewertet. Durch diese Bewertung erfolgte die Ermittlung des fiktiven Herstellungsjahres. Mit Hilfe der rückindexierten Pauschalsätze erfolgte dann je Brücke die Bewertung der AHK. Bei Brücken mit einem fiktiven Anschaffungsjahr vor 1974 wurde der Indexwert von 1974 zu Grunde gelegt.

Die Bewertung der genannten Vermögensgegenstände erfolgte mittels der Rückindexierung der im Bilanzierungsleitfaden auf Seite 115f. genannten Werte.

Für die Brücken der Stadt Stühlingen wurden folgenden Nutzungsdauern festgelegt:

Vermögensgegenstand	**Nutzungsdauer**
Brücken in überwiegender Beton/Stahlbauweise Kategorie 2- Straßenbrücken	80 Jahre
Brücken in überwiegender Holzbauweise Kategorie 4 – Radfahr-/Fußgängerstege	30 Jahre

Bewertung von Mauern: Zur Erfassung der in Stühlingen vorhandenen Mauern erfolgte die Sichtung der vom Bauamt geführten Excel-Liste, sowie die Befahrung vor Ort im Zuge der Erfassung von sonstigen Infrastrukturvermögen bzw. der Bewertung der Straßen. Es erfolgte eine Unterscheidung zwischen Stütz- und Trockenmauern.

Anschließend wurde für jede Mauer ein Bewertungsformular erstellt und vom Bauamt die Mauern begutachtet und der Zustand bewertet. Durch diese Bewertung erfolgte die Ermittlung des fiktiven Anschaffungsjahres. Mit Hilfe der rückindexierten Pauschalsätze erfolgte dann je Mauer die Bewertung der AHK. Bei Mauern mit einem fiktiven Anschaffungsjahr vor 1974 wurde der Indexwert von 1974 zu Grunde gelegt.

Die Bewertung der genannten Vermögensgegenstände erfolgte mittels der Rückindexierung der im Bilanzierungsleitfaden auf Seite 115f. genannten Werte.

Laut Bilanzierungsleitfaden beträgt die ND:

Vermögensgegenstand	Nutzungsdauer
Mauern	80 Jahre

Bewertung von Treppen: Die Erfassung der in Stühlingen vorhandenen Treppen erfolgte analog zu den Brücken und Mauern durch eine Befahrung im Zuge der Erfassung von sonstigen Infrastrukturvermögen bzw. die Bewertung der Straßen bzw. durch das Wissen der Mitarbeiter von Treppen.

Für die Treppen wurde zudem die jeweilige Treppenbreite und die Anzahl der Stufen erfasst. Mittels Dreisatz erfolgte entsprechend der Treppenbreite die Ermittlung des Pauschalwerts und die Ermittlung der Ersatzbewertung.

Die Bewertung der genannten Vermögensgegenstände erfolgte mittels der Rückindexierung der im Bilanzierungsleitfaden auf Seite 115f. genannten Werte.

Laut Bilanzierungsleitfaden beträgt die ND:

Vermögensgegenstand	Nutzungsdauer
Treppen	50 Jahre

Bewertung von Lärmschutzbauten: In Stühlingen sind keine Lärmschutzbauten vorhanden.

Wert in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019:

Der Wert in der Eröffnungsbilanz setzt sich wie folgt zusammen:

- Treppen 202.853,34 €
- Brücken 1.513.988,27 €
- Stützmauern 417.243,94 €

Anlagegruppe: **03200 Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen**
Wert in der Eröffnungsbilanz: EUR 2.134.085,55

2.4.3. Abwasserbeseitigungs- und Abfallentsorgungsanlagen

Bewertung bei der Stadt Stühlingen: Da es sich hierbei um eine kostenrechende Einrichtung handelt, wurde für die Abwasserbeseitigungs- und Abfallentsorgungsanlagen die Werte der entsprechenden, vorhandenen Anlagennachweise übernommen. Diese wurden im Rahmen der Prüfung der Gebührenkalkulation von der zuständigen Behörde genehmigt.

Wert in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019:

Der Wert in der Eröffnungsbilanz teilt sich wie folgt auf:

- Produkt 53.80.01.00 Kanal 12.102.435,53 €
- Produkt 53.80.02.00 Kläranlage 4.826.838,68 €

Anlagegruppe: **03400 Abwasserbeseitigungs- und Abfallentsorgungsanlagen Wert in der Eröffnungsbilanz: EUR 16.929.274,21**

2.4.4. Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen

Vorgehensweise bei der Stadt Stühlingen: Als Datengrundlage für die Erfassung des Straßenvermögens diente eine zuvor aus dem geographischen Informationssystem exportierte Grundstücksliste. Diese ist nach Nutzungsarten sortiert worden und sämtliche Grundstücke des Straßenvermögens, inklusive Parkplätzen und Gehwegen an Landes- oder Kreisstraßen wurden erfasst.

Die Grundstücke wurden per Luftbilder ausgewertet und teilweise anhand dessen, sowohl auf-passende Bezeichnung und Fläche geprüft, als auch in die unten aufgeführten Kategorien aufgeteilt:

Straßenart	Straßentyp	Nutzungs-dauer vorgeschla-gen	Nutzungsdauer gewählt	Wert Jahr 2015
Straßenart 1:	Schnellverkehrsstra-ßen, Industriesammel-straßen	25-30	Nicht vorhanden	entfällt
Straßenart 2	Hauptverkehrsstra-ßen, Industriestraßen, Str. im Gewerbege-biet	30-50	40	127,00 EUR/m²
Straßenart 3	Wohnsammelstraßen, Fußgängerzonen mit Ladeverkehr Fußgän-gerzonen	40-60	Nicht vorhanden	entfällt
Straßenart 4	Anliegerstraßen, be-fahrbare Wohnwege, Fußgängerzonen, as-phaltierte/ betonierte Feldwege	30-50	40	106,00 EUR/m²

Straßenart 4 Unterklasse 1	Minder ausgebaute asphaltierte/betonierte Straßen und Wege, u.a. Gemeindeverbindungsstraßen	30-50	30	106,00 EUR/m²
Straßenart 5	nicht asphaltierte/ betonierte Wege	15-30	20	23,00 EUR/m²

Tabelle 2: Straßenarten mit Nutzungsdauer und Wert zum Jahr 2015 gem. Bilanzierungsleitfaden, S. 112

Da keine anderweitigen Erfahrungswerte vorliegen, wurden im Sinne von § 62 Abs. 4 GemHVO hilfsweise die im Bilanzierungsleitfaden 3. Auflage, S. 112 genannten Pauschalsätze bezogen auf das Jahr 2015 angewandt

Sofern eine Straße über das Luftbild keiner Straßenart zuzuordnen war, erfolgte die Zuordnung bei der Befahrung durch das Bauamt.

Nach der genannten Analyse konnte festgestellt werden:

- Straßenarten 1 und 3 sind in Stühlingen nicht vorhanden
- Straßenart 4 wurde weiter untergliedert in Unterklasse 1 für Gemeindeverbindungsstraßen, die einer stärkeren Nutzungsfrequenz unterliegen als die Anliegerstraßen (Straßenart 4), weshalb für diese die minimale Nutzungsdauer festgelegt wurde
- Für Straßenart 2, 4 und 5 wurde der Mittelwert der Nutzungsdauer festgelegt
- Straßen mit einer Restnutzungsdauer von 0 Jahren wurden mit einem Erinnerungswert von 1 € bewertet, gleiches gilt für Straßen der Straßenart 5
- Für Straßen die mehreren Straßenarten zuzuordnen sind, erfolgte eine Trennung des Grundstücks über die Vermessung in GIS, gem. Angaben des Bauamts auf den Dokumentationsbögen. Hiervon wurde ein Ausdruck der Dokumentation beigefügt und in der Straßenliste das Grundstück somit geteilt und zweimal erfasst.
- Sofern eine Straße mehrerer Straßenarten eine Restnutzungsdauert von 0 Jahren hatte, erfolgte keine Trennung.

Des Weiteren wurden folgende Vereinfachungsregelungen in Anspruch genommen:

- „Dabei kann die gesamte Straße einschließlich Zubehör als ein Vermögensgegenstand betrachtet werden, d.h. es ist dann keine Unterscheidung in Straßenkörper, Straßenbeleuchtung, Straßenbegleitgrün notwendig." (Bilanzierungsleitfaden, S. 68)
- „Hochwertiges Straßenzubehör kann wie bewegliches Vermögen behandelt werden." (Bilanzierungsleitfaden, S. 113). Dies bedeutet insbesondere, dass bei genanntem hochwertigem Zubehör (u.a. Beleuchtung, Signalanlagen, Stationäre Geschwindigkeitsmessanlagen etc.) gemäß § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO auf eine Bilanzierung außerhalb von sechs Jahren vor Eröffnungsbilanz verzichtet wurde.

Für die Indizierung, der vom Bilanzierungsleitfaden vorgegebenen Werte des Jahres 2015, wurde der Straßenbauindex von Baden-Württemberg angewandt.

Für die Durchführung der Rückindizierung, wurden die Baujahre der einzelnen Straßen mittels Zustandsbewertung ermittelt und somit von § 62 Abs. 2 Satz 2 GemHVO Gebrauch gemacht.

Für die weitere Dokumentation wurde auf den Dokumenten der Zustandsbewertung das dadurch ermittelte fiktive Anschaffungsjahr und der sich daraus ergebende indexierte Pauschalansatz je m² notiert und in die Straßenliste übertragen.

Sofern das Straßengrundstück zwei Straßenarten unterlag erfolgte eine entsprechende Teilung des Grundstücks mittels Angaben des Bauamts und Vermessung im GIS. Die so ermittelten Flächen wurden ausgedruckt und zur Dokumentation den entsprechenden Grundstücken zugeordnet.

Aufgrund der vielen Straßengrundstücke wurde auf die Erfassung des Datums verzichtet, in der nachfolgenden Übersicht ist dargestellt, wann die Straßen vom Rechnungsamt bzgl. Ihres Anschaffungsjahres und des entsprechenden indexierten Pauschalsatzes bewertet wurden und dies in der Bewertungsliste vermerkt wurde:

Ortsteil	**Bewertung erfolgte am**
Bettmaringen	13.08.2018
Blumegg	06.12.2018
Eberfingen	14.08.2018
Grimmelshofen	06.12.2018
Lausheim	15.08.2018
Mauchen	26.07.2018 + 27.07.2018
Schwaningen	15.08.2018
Stühlingen	27.07.2018
Wangen	07.12.2018
Weizen	06.12.2018

Die Bewertung wurde von der Firma Schüllermann abschließend überprüft. Anschließend wurde die Grundstücksfläche der einzelnen Grundstücke vom Rechnungsamt angepasst. Der Regelung innerhalb der 6 Jahresfrist wurde hier Rechnung getragen. Die Aufteilung in Wald-, Feld- und Weg/Straße wurde seitens des Rechnungsamtes durchgeführt.

Für folgende Straßen wurden über die Erschließungsbeiträge die Herstellungskosten ermittelt:

Ortsteil	**Vermögensgegenstand**
Bettmaringen	Untere Breite Flst. 2129/000
Blumegg	Gässleacker Flst. 0037/000
Eberfingen	Kreuzäcker I (Lerchenweg) 0129/000 und Teil 0137/000
Eberfingen	Kreuzäcker II Flst. 0130/001
Lausheim	Rechenstieg Flst. 0261/005
Mauchen	Beuggen im Grund I Teilfläche Flst. 2016/000
Mauchen	Beuggen im Grund II Teilfläche Flst. 2016/000
Mauchen	Beuggen im Grund II Teilfläche Flst. 2014/001
Mauchen	Alte Kirchgasse Flst. 0011/000
Schwaningen	Kreuzäcker/Finkenweg Flst. 3098/000
Schwaningen	Lettenweg Flst. 3111/000
Schwaningen	Kirchäcker Flst. 3088/0000
Stühlingen	Sommerhalde Ost-Behagelweg Flst. 0504/006 & 0486/001
Stühlingen	Sommerhalde-Behagelweg Flst. 0519/000 & 0981/000
Stühlingen	Rappenhalde Flst. 1054/001
Stühlingen	Inneres Zegle I Flst. 0471/004
Stühlingen	Sulzfeld Alterschließung Flst. 2475/000
Stühlingen	Sulzfeld I Teil Flst. 2474/000

Stühlingen	Sulzfeld II Teil Flst. 2474/000 und 2437/001
Stühlingen	Hallauer Straße, Obere Hallauer Str., Zinngärten & Zinngasse
Stühlingen	Eichwiesen – Am Bahndamm Flst. 0412/000
Stühlingen	Seegarten Flst. 2519/000 & 2535/000 & 2536/000
Wangen	Litzbühl I Flst. 0262/000
Weizen	Doräcker Flst. 2760/000
Weizen	Heckenweg Flst. 1380/002
Weizen	Fritz-Stotmeister Straße
Weizen	BA Winkel-Mühlegaß Amselweg

Für folgende Straßen konnten die tats. Herstellungskosten ermittelt werden:

Ortsteil	**Vermögensgegenstand**
Wangen	Litzbühl II Flst. 0272/000
Weizen	Grubäcker West II Flst. 2794/000

Straßenzubehör: Hierbei wird zwischen einfachen und hochwertigen Straßenzubehör unterschieden.

- Hochwertigen Straßenzubehör: Beleuchtung, Parkscheinautomaten, Signalanlagen, Geschwindigkeitsmessanlagen und Verkehrszählanlagen (Aufzählung nicht abschließend)
- Einfachen Straßenzubehör: Verkehrszeichen, Leitplanken, Poller, Pfosten und Papierkörbe.

Bei der Erstbewertung kann das Straßenzubehör in den Wert der Straße eingerechnet werden.

Einfaches Straßenzubehör: Das einfache Straßenzubehör wurde in den Straßenwert eingerechnet.

Hochwertigen Straßenzubehör: Es wird empfohlen, hochwertiges Zubehör separat zu bilanzieren, sofern die AHK mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden können. Ansonsten kann hochwertiges Straßenzubehör wie bewegliches Vermögen behandelt werden, mit der Folge, dass in Anlehnung an § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO auf einen Ansatz verzichtet werden kann, wenn dieses älter ist als sechs Jahre.
Vorgehen bei der Stadt Stühlingen: Die Stadt Stühlingen hat auf einen Ansatz verzichtet, wenn das Straßenzubehör älter als sechs Jahre ist. Ebenso wurde das Straßenzubehör unterhalb der Wertgrenze nicht aufgenommen.

Im Eigentum der Stadt Stühlingen befinden sich keine Ampelanlagen sowie Parkscheinautomaten. Somit begrenzte sich die Bewertung auf die Straßenbeleuchtung.

Bewertung Straßenbeleuchtung:

Die Stadt ist im Einzelnen wie folgt verfahren:

1. Straßenbeleuchtung, die im Wege der Erschließung gebaut wurde und über die Erschließungsakten erfasst ist werden bei der Bewertung der Straße berücksichtigt.

2. Straßenbeleuchtung, die nicht im Rahmen einer Erschließungsmaßnahme hergestellt wurde, wird separat als einzelner Vermögensgegenstand erfasst.

Abgrenzung Unterhaltungsaufwand:

Des Weiteren wurde festgelegt, dass es sich lediglich beim Austausch einer kompletten Straßenlaterne (Mast + Leuchte + ggf. Fundament) um eine Investition handelt, die aktiviert wird. Alle weiteren Maßnahmen (z.B. Reparatur, Rütteltest und Austausch Leuchtmittel) gehören zur Unterhaltung.

Laut Bilanzierungsleitfaden beträgt die ND:

Bezeichnung	Abschreibdauer
Beleuchtungsanlagen	20 Jahre

Wert in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019:

Der Wert in der Eröffnungsbilanz teilt sich wie folgt auf:

- Straßen, Wege, Plätze Produkt 54.10.01.00 18.927.066,45 €
- Straßenbeleuchtung Produkt 54.10.02.00 301.969,71 €
- Feld- und Wirtschaftswege Produkt 55.51.15.00 9.943.425,58 €
- Waldwege Produkt 55.50.00.00 707.370,96 €
- Tourismus Produkt 57.50.00.00 12.393,52 €

Anlagegruppe: 03500 Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen
Wert in der Eröffnungsbilanz: EUR 29.892.226,22

2.4.5. Strom-, Gas-, Wasserleitungen und zugehörige Anlagen

Definition: *Unter der Position werden die Photovoltaikanlagen der Stadt Stühlingen aufgeführt.*

Bewertung bei der Stadt Stühlingen: Die Bewertung der Photovoltaikanlagen erfolgte über die tats. Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die Werte wurden aus der alten Anlagebuchhaltung übernommen.

Zum 01.01.2019 sind folgende Photovoltaikanlagen im Eigentum der Stadt:

- Photovoltaikanlage Brühlstraße in Grimmelshofen
- Photovoltaikanlage Kindergarten in Schwaningen

Laut Bilanzierungsleitfaden beträgt die ND:

Bezeichnung	Abschreibdauer
Photovoltaikanlagen	20 Jahre

Wert in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019:

Der Wert in der Eröffnungsbilanz setzt sich wie folgt zusammen:

- Photovoltaikanlagen Produkt 53.10.10.00 87.953,89 €

Anlagegruppe: 03600 Strom-, Gas-, Wasserleitungen und dazugeh. Anlagen
Wert in der Eröffnungsbilanz: EUR 87.953,89

2.4.6. Wasserbauliche Anlagen

Bewertung Grund und Boden bei Wasserbaulichen Anlagen: Die Bewertung erfolgte entsprechend dem Vorgehen der Bewertung von unbebauten Grundstücken. Für die Bewertung wurde der örtlicher Durchschnittswert von 0,71 €/qm herangezogen. Die Grundstücke werden unter der Bilanzposition 03100 aufgenommen.

Bewertung der Gewässerbauwerke: Bei natürlichen Gewässern erfolgte keine Bewertung sowie keine Abschreibung. Die Gewässerbauwerke wurden zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten bilanziert. Hierfür wurden die Werte aus der alten Anlagebuchhaltung übernommen.

Zum 01.01.2019 sind folgende Gewässerbauwerke in der Anlagebuchhaltung aufgenommen:

- Gewässerbau Ehrenbach 1 Bauabschnitt
- Teilausbau Mauchenbach

Wert in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019:

Laut Bilanzierungsleitfaden beträgt die ND:

Bezeichnung	Abschreibdauer
Wasserbauliche Anlagen	50 Jahre

Wert in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019:

Der Wert in der Eröffnungsbilanz setzt sich wie folgt zusammen:

- Gewässer Produkt 55.20.00.00 196.177,71 €

Anlagegruppe: 03700 wasserbaulichen Anlagen
Wert in der Eröffnungsbilanz: EUR 196.177,71

2.4.7. Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen

Zum 01.01.2019 sind folgende Friedhofsanlagen im Eigentum der Stadt:

- Friedhofsanlage Bettmaringen Flst. 2254/000
- Friedhofsanlage Blumegg Flst. 1323/000
- Friedhofsanlage Eberfingen Flst. 0466/000 & 0467/000 & 0468/000
- Friedhofsanlage Grimmelshofen 1497/000
- Friedhofsanlage Mauchen Flst. 2039/000
- Friedhofsanlage Schwaningen Flst. 3091/000
- Friedhofsanlage Stühlingen Flst. 1095/000 & 1098/000
- Friedhofsanlage Wangen Flst. 0058/000
- Friedhofsanlage Weizen Flst. 0192/000

Ausnahme: Das Grundstück im Ortsteil Lausheim befindet sich nicht im Eigentum der Stadt Stühlingen.

Bewertung Grund und Boden bei Friedhöfe: Für Friedhöfe wurde der Grund und Boden gemäß analog zu den Grünflächen mit 0,71 €/qm angenommen. Der Wertansatz der Friedhofsgrundstücke wird über den Bilanzposten „03100 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens" abgebildet.

Bewertung Gebäude bei Friedhöfe: Die Bewertung der Friedhofsgebäude erfolgte über den Bilanzposten „03800 Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen".

Die Vorgehensweise ist in der Bewertungsrichtlinie unter dem Punkt „02 bebaute Grundstücke" nachzulesen.

Bewertung Friedhofsanlage: Die Ermittlung der Quadratmeter der Friedhöfe erfolgte zunächst über vertiGis. Von diesen Quadratmetern wurden die Flächen der Gebäude abgerechnet, damit lediglich die Flächen der Grünanlagen übrigbleiben. Da die Werte vor dem 01.01.2013 nicht nachvollziehbar sind. Entschied sich die Verwaltung an dieser Stelle von der Vereinfachungsregelung Gebrauch zu machen. Getätigte Investitionen innerhalb der 6 Jahresfrist werden in der Anlagebuchhaltung dargestellt.

Die Friedhofsanlagen wurden der Kategorie „vielfältige, teilweise aufwändiger Bewuchs, wenige Einbauten" zugeordnet und sind somit mit einem durchschnittlichen Quadratmeterpreis von 14,50 € bewertet.

In einem zweiten Schritt wurden dieser rückindizierter Durchschnittspreis mit den Quadratmetern der Grünfläche multipliziert um einen Gesamtwert für die Friedhofsanlage zu erhalten.

Herstellungsjahr der Friedhofsanlage wurde analog zum Herstellungsjahr des Gebäudes angewandt.

Die Friedhofsanlagen werden laut Kontenrahmen für Baden-Württemberg über den Bilanzposten „03800 Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen" bewertet. Hiervon ausgenommen ist die Friedhofsanlage in Lausheim. Diese ist unter der Bilanzposition „04100 Bauten auf fremden Grund und Boden" zu finden.

Laut Bilanzierungsleitfaden beträgt die ND:

Bezeichnung	Abschreibdauer
Aufwuchs/Aufbauten bei Friedhofsanlagen	50 Jahre
Stützmauer	50 Jahre

Wert in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019:

Der Wert in der Eröffnungsbilanz setzt sich wie folgt zusammen:

- Gebäude Friedhof Produkt 55.30.00.00 122.479,35 €
- Friedhofsanlage Produkt 55.30.00.00 134.325,03 €

Anlagegruppe: 03800 Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen
Wert in der Eröffnungsbilanz: EUR 256.804,38

2.4.8. Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens

Definition: *Zu den sonstigen Bauten des Infrastrukturvermögens gehören insbesondere die Buswartehäuschen, die als hochwertiges Straßenzubehör selbstständig bilanziert wurden, Brunnen sowie die Löschwasserentnahmestellen.*

Buswartehäuschen - Bewertung bei der Stadt Stühlingen: Lagen die tats. Anschaffungs- und Herstellungsosten vor, so wurden diese herangezogen.

Hierbei handelt es sich um folgende Bauwerke:

Ortsteil	Bezeichnung
Bettmaringen	Buswartehaus Flst. 2058/004
Bettmaringen	Buswartehaus Flst. 2241/003
Bettmaringen	Buswartehaus Flst. 2116/000
Lausheim	Buswartehaus Flst. 0063/000
Mauchen	Buswartehaus
Schwaningen	Buswartehaus Flst. 3198/000
Wangen	Buswartehaus Flst. 0222/030
Wangen	Buswartehaus Unterwangen
Weizen	Buswartehaus

Laut Bilanzierungsleitfaden beträgt die ND:

Vermögensgegenstände	Abschreibdauer
Buswartehäuschen	20 Jahre

Brunnen - Bewertung bei der Stadt Stühlingen:

Grund und Boden: Für die Bewertung des Grund und Bodens bei Brunnenanlagen wurde der örtlicher Durchschnittswert zum Bewertungszeitpunkt von 1,32 €/qm angesetzt.

Brunnenanlagen: Aus der alten Anlagebuchhaltung konnten für folgende Bauwerke die tatsächlichen Herstellungskosten übernommen werden:

- Brunnen in Eberfingen Flst. 0020/000
- Brunnen in Wangen Flst. 0007/000

Für die restlichen Bauwerke wurde ein Bewertungsformular erstellt und vom Bauamt der Zustand bewertet. Durch diese Bewertung erfolgte die Ermittlung des fiktiven Herstellungsjahres. Mit Hilfe der rückindexierten Erfahrungswerte (Versicherungswerte) erfolgte dann je Brunnen die Bewertung der AHK. Bei Brücken mit einem fiktiven Anschaffungsjahr vor 1974 wurde der Indexwert von 1974 zu Grunde gelegt.

Alle vorhandenen Brunnen wurden über den Bilanzposten 03900 aktiviert. Hierbei handelt es sich um folgende Bauwerke:

Ortsteil	**Bezeichnung**
Bettmaringen	Tinkofenstraße Flst. 2150/000
Bettmaringen	Mittlere Alp Straße Flst. 2207/000
Bettmaringen	Mittlere Alp Straße Flst. 2191/000
Bettmaringen	Brunnen Friedhof Flst. 2254/000
Blumegg	Brunnen Friedhof Flst. 1323/000
Eberfingen	Bergstraße Flst. 0020/000
Eberfingen	Brunnen Friedhof Flst. 0466/000 & 0467/000 & 0468/000
Eberfingen	Brunnen Friedhof Flst. 0466/000 & 0467/000 & 0468/000
Grimmelshofen	Wutachstraße Flst. 0055/000
Grimmelshofen	Schleitheimerstraße Flst. 0134/001
Grimmelshofen	Martinstraße Flst. 0053/003
Grimmelshofen	Brunnen Flst. 0141/000
Grimmelshofen	Brunnen Friedhof Flst. 1497/000
Lausheim	Brunnen Flst. 0041/001
Lausheim	Brunnen Flst. 0238/000
Mauchen	Brunnen Flst. 0001/004
Mauchen	Brunnen Flst. 2013/001
Mauchen	Brunnen Friedhof Flst. 2039/000
Schwaningen	Hofwies Flst. 3182/000
Schwaningen	Rosenweg Flst. 3241/000
Schwaningen	Brunnen bei Grillplatz Flst. 3233/000
Stühlingen	Städtlebrunnen Flst. 0324/000
Stühlingen	An der Steig Flst. 0012/000
Stühlingen	Bahnhofstraße Flst. 0411/001
Stühlingen	Jakobsruh beim Friedhof Flst. 1095/000
Stühlingen	Johannisbrunnen bei der Kirche Flst. 0023/000
Stühlingen	Brunnen an der Kirche
Stühlingen	Brunnen Friedhof Flst. 1095/000 & 1098/000
Wangen	Bannackerweg Flst. 0248/000
Wangen	Michaelstraße Flst. 0007/000
Wangen	Brunnen Flst. 0124/000
Wangen	St. Wendelin-Straße Flst. 0223/000
Wangen	Brunnen Flst. 0300/000
Wangen	Brunnen Friedhof Flst. 0058/000

2.5. Bauten auf fremdem Grund und Boden

Hierbei ist zwischen folgende Anlagengruppen zu unterscheiden:

04100	Bauten auf fremdem Grund und Boden

Die Bewertung von Bauten auf fremden Grund und Boden erfolgte analog zu den bereits dargestellten Bewertungsmethoden. Fremde Grundstücke werden nicht bewertet.

Zum 01.01.2019 sind folgende Anlagen auf fremdem Grund und Boden:

- Kinderspielplatz Blumegg
- Friedhofsanlage Lausheim

Wert in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019:

Der Wert in der Eröffnungsbilanz setzt sich wie folgt zusammen:

• Kinderspielplatz Blumegg	9.062,71 €
• Friedhofsanlage Lausheim	73.371,10 €

Anlagegruppe: 04100 Bauten auf fremden Grundstücken
Wert in der Eröffnungsbilanz: EUR 82.433,81

Wangen	Sparrenberg Ortsmitte Flst. 0108/000
Wangen	Brunnen bei Grillplatz Flst. 0197/000
Weizen	Brunnen bei Grillplatz Flst. 1996/000
Weizen	Ortsmitte Brunnenplatz Flst. 0074/006

Laut Bilanzierungsleitfaden beträgt die ND:

Vermögensgegenstand	**Abschreibdauer**
Brunnen	50 Jahre

Löschwasserentnahmestellen - Bewertung bei der Stadt Stühlingen: Die Löschwasserentnahmestellen wurden mit den Werte aus der alten Anlagebuchhaltung bilanziert.

Hierbei handelt es sich um folgende Bauwerke:

Ortsteil	**Bezeichnung**
Bettmaringen	Löschwasserentnahmestelle
Bettmaringen	Löschwasserentnahmestelle Steinastraß
Schwaningen	Löschwasserentnahmestelle
Stühlingen	Löschwasserentnahmestelle Sulzfeld
Stühlingen	Löschwasserentnahmestelle Sulzfeld

Laut Bilanzierungsleitfaden beträgt die ND:

Bezeichnung	**Abschreibdauer**
Löschwasserentnahmestellen	20 Jahre

Wert in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019:

Der Wert in der Eröffnungsbilanz setzt sich wie folgt zusammen:

- Löschwasserentnahmestellen Produkt 12.60.00.00 21.048,80 €
- Bushaltestellen Produkt 54.10.04.00 25.748,82 €
- Brunnen Produkt 54.10.01.00 70.355,07 €

Anlagegruppe: 03900 sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens
Wert in der Eröffnungsbilanz: EUR 117.152,69

2.6. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Hierbei ist zwischen folgende Anlagengruppen zu unterscheiden:

05100	Kunstgegenstände
05900	Sonstige Kulturdenkmäler

Wertgrenze: Gemäß § 38 Abs. 4 GemHVO kann der Bürgermeister für bewegliche Vermögensgegenstände eine Wertgrenze von bis zu EUR 1.000 ohne Umsatzsteuer festlegen, unter der keine immateriellen Vermögensgegenstände erfasst werden. Die Wertgrenze wurde mit EUR 800,00 festgelegt. Vermögensgegenstände unter der Wertgrenze wurden nicht erfasst.

Vereinfachungsregel: Weitergehend wurde die Vereinfachung nach § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO in Anspruch genommen, wonach bei beweglichen Vermögensgegenständen außerhalb von sechs Jahren vor Eröffnungsbilanz auf eine Bilanzierung verzichtet werden kann. Vermögensgegenstände außerhalb der sechs Jahresfrist wurden nicht berücksichtigt.

Grundsatz der Einzelerfassung: Außerdem wurde dem Grundsatz der Einzelerfassung und Einzelbewertung stets Rechnung getragen. Es wird darauf geachtet, dass die beweglichen Vermögensgegenstände so voneinander abgegrenzt werden, dass Zu- und Abgänge in späteren Jahren eindeutig zugeordnet werden können.

Bewertung: Die Werte des bereits bestehenden Anlagenachweises konnten komplett übernommen werden. Weshalb für die Kunstgegenstände ausschließlich die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten zur Bewertung herangezogen wurden.

Denkmäler wurden mit einem Erinnerungswert von EUR 1,00 in die Eröffnungsbilanz aufgenommen.

Wert in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019:

Der Wert in der Eröffnungsbilanz setzt sich wie folgt zusammen:

- Kommunale Museen Produkt 25.20.00.00 17.084,64 €
- Denkmäler Produkt 29.10.00.00 5,00 €

Anlagegruppe: **05100 Kunstgegenstände**
Wert in der Eröffnungsbilanz: EUR 17.084,64

Anlagegruppe: **05900 sonstige Kunstdenkmäler**
Wert in der Eröffnungsbilanz: EUR 5,00

2.7. Bewegliches Vermögen - Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Hierbei ist zwischen folgende Anlagengruppen zu unterscheiden:

06100	Fahrzeuge
06200	Maschinen
06300	technische Anlagen
07200	Betriebs- und Geschäftsausstattung

Definition Fahrzeug: *Fahrzeuge sind sämtliche Fortbewegungsmitteln samt Anbauten.*

Definition Maschine: *Maschine ist eine mechanische Vorrichtung, die Kraft oder Energie überträgt und so bestimmte Arbeiten für den Menschen erleichtert. Beispiel: Rasenmäher, Kran, Säge, Rüttelplatte, Laubgebläse, Kehrmaschine, Fräse, Hochdruckreiniger, Müllverdichter, Streuautomat, etc.*

Definition technische Anlage: *Als technische Anlage wird in der Technik eine planvolle Zusammenstellung von in räumlichem Zusammenhang stehenden Maschinen, Geräten und/oder Apparaten bezeichnet. Die Maschinen, Geräte bzw. Apparate können funktional, steuerungstechnisch oder sicherheitstechnisch miteinander verknüpft sein. Beispiel: Geschwindigkeitsmessanlagen, Beschallungsanlage, Uhren- und Fernsprechanlagen, Alarmierungsanlage, Klimaanlage, Notrufsystem, Videoüberwachungsanlage, Beleuchtungsanlage, Lüftungsanlage, Feuerlöschanlage, Brandmeldeanlage, etc.*

Definition Betriebs- und Geschäftsausstattung: *Unter Betriebs- und Geschäftsausstattung (kurz BGA) ist im Rechnungswesen die Bezeichnung für Gegenstände im Sachanlagevermögen, die nicht unmittelbar in der Produktion eingesetzt sind, sondern im überwiegend administrativen Bereich der langfristigen Produktionsbereitschaft dienen, zu verstehen. Beispiel: Hardware, Möbel, Aktenvernichter, Defibrillator, Frankier- und Wiegesystem, Schulausstattung, etc.*

Vorgehensweise bei der Stadt Stühlingen: Die Werte des bereits bestehenden Anlagenachweises für die beweglichen Vermögensgegenstände waren komplett und konnten übernommen werden. Dies bedeutet, es konnten überall die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten veranschlagt werden. Erfahrungswerte mussten nie angesetzt werden. Auch künftig gehen die Verantwortlichen davon aus, in diesem Bereich immer die tatsächlichen AHK ermitteln zu können.

Vereinfachungsregelung: Gemäß § 38 Abs. 4 GemHVO kann der Bürgermeister eine Wertgrenze von bis zu EUR 1.000,00 ohne Umsatzsteuer festlegen, unter der keine immateriellen und beweglichen Vermögensgegenstände erfasst werden. Die Wertgrenze wurde mit EUR 800,00 festgelegt. Vermögensgegenstände unter der Wertgrenze wurden nicht aufgenommen.

Weitergehend wurde die Vereinfachung nach § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO in Anspruch genommen, wonach bei immateriellen und beweglichen Vermögensgegenständen außerhalb

von sechs Jahren vor Eröffnungsbilanz auf eine Bilanzierung verzichtet werden kann. Ausnahme hiervon bildeten hochwertige, bewegliche Vermögensgegenstände, deren Nutzungsdauer deutlich über sechs Jahren lag.

Ausnahmen: Hochwertige Maschinen/technische Anlagen/Fahrzeuge wurden aufgrund ihres hohen Wertes aufgenommen und mit den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten aktiviert. Eine weitere Ausnahme stellt die Übernahme der Anlagegüter der Betriebe gewerblicher Art dar. Hier wurden alle Anlagegüter aus der alten Anlagebuchhaltung übernommen.

Grundsatz der Einzelerfassung: Außerdem wurde auf den Grundsatz der Einzelerfassung geachtet.

Festwertverfahren und Gruppenbewertung: Von den Vereinfachungsregeln nach § 37 Abs. 2 und 3 GemHVO (Festwertverfahren und Gruppenbewertung) wurde kein Gebrauch gemacht und es soll auch in Zukunft davon abgesehen werden.

Die Nutzungsdauer ist abhängig von der Art des **Fahrzeuges**:

Fahrzeug	Nutzungsdauer
Elektrofahrzeuge	12 Jahre
Löschfahrzeuge	25 Jahre
Drehleiter	17 Jahre
Mannschaftstransportfahrzeuge, Rüstwagen	10 Jahre
Kommandowagen	13 Jahre
Anhänger allg. (PKW)	10 Jahre
Kipper, Kehrmaschine, Bagger, Radlader, Streufahrzeuge, Boote, Unimog	9 Jahre
Schlepper, Traktoren	12 Jahre
Personenfahrzeug allg.	10 Jahre

Die Nutzungsdauer ist abhängig von der Art der **Maschine**:

Maschine	Nutzungsdauer
Hochleistungslüfter, Winterdienstgeräte, Werkzeuge	10 Jahre
Streusalzsilo	17 Jahre
Bohrmaschinen	16 Jahre
Sauger	12 Jahre
Rasentraktor, Atemschutzgeräte (Brandschutz)	9 Jahre
Kreissägemaschine, Motorsäge	8 Jahre
Motorsense	7 Jahre

Die Nutzungsdauer für technische Anlagen sowie für Betriebs- und Geschäftsausstattung beträgt in der Regel 10 Jahre.

Wert in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019:

Der Wert in der Eröffnungsbilanz setzt sich wie folgt zusammen:

- Bauhof Produkt 11.25.00.00 147.120,98 €
- Feuerwehr Produkt 12.60.00.00 550.910,04 €
- Forstwirtschaft Produkt 55.50.00.00
- 85.945,22 €

Anlagegruppe: 06100 Fahrzeuge
Wert in der Eröffnungsbilanz: EUR 783.976,54

Wert in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019:

Der Wert in der Eröffnungsbilanz setzt sich wie folgt zusammen:

- Bauhof Produkt 11.25.00.00 25.724,60 €
- Feuerwehr Produkt 12.60.00.00 6.587,86 €
- Grundschule Produkt 21.10.01.00 878,75 €
- Kindergarte Produkt 36.50.01.01 1.101,16 €
- Freibad Produkt 42.40.01.00 17.685,16 €
- Kläranlage Produkt 53.80.02.00 2.243,33 €
- Winterdienst Produkt 54.50.02.00 46.835,98 €

Anlagegruppe: 06200 Maschinen
Wert in der Eröffnungsbilanz: EUR 101.056,84

Wert in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019:

Der Wert in der Eröffnungsbilanz setzt sich wie folgt zusammen:

- EDV Rathaus Produkt 11.20.00.00 25.416,57 €
- Gebäudemanagement Produkt 11.24.00.00 2.805,60 €
- Zentrale Dienstleistungen Produkt 11.26.00.00 5.471,60 €
- Ordnungsamt Produkt 12.20.00.00 2.013,56 €
- Feuerwehr Produkt 12.60.00.00 7.119,66 €
- Realschule Produkt 24.10.01.00 5.343,40 €
- Bibliotheken Produkt 27.20.00.00 956,23 €
- Kronenplatz Stromanschluss Produkt 28.10.00.00 9.900,36 €
- Turmuhranlagen Produkt 29.10.00.00 2.620,96 €
- Kindergärten Produkt 36.50.01.01 2.257,56 €
- Kläranlage Produkt 53.80.00.00 42.289,62 €
- Ehrenbachhalle Weizen Produkt 57.30.10.00 10.165,42 €

Anlagegruppe: 06300 technische Anlagen
Wert in der Eröffnungsbilanz: EUR 116.360,54

Wert in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019:

Der Wert in der Eröffnungsbilanz setzt sich wie folgt zusammen:

• Ortsverwaltung Produkt 11.10.00.00	4.087,99 €
• Hauptamt Produkt 11.11.00.00	1.029.79 €
• Rathaus Produkt 11.20.00.00	13.880,64 €
• Bauamt Produkt 11.24.00.00	576,29 €
• Zentrale Dienstleistungen Produkt 11.26.00.00	921,94 €
• Feuerwehr Produkt 12.60.00.00	11.618,97 €
• Grundschulen Produkt 21.10.01.00	2.493,86 €
• Realschule Produkt 21.10.04.00	18.426,99 €
• Schulmensa Produkt 21.50.00.00	842,37 €
• Schulsozialarbeit Produkt 36.20.02.00	282,87 €
• Kindergärten Produkt 36.50.01.01	82.048,45 €
• Kläranlage Produkt 53.80.02.00	3.468,95 €
• Friedhöfe Produkt 55.30.00.00	5.101,36 €
• Forstwirtschaft Produkt 55.50.00.00	1.827,45 €
• Ehrenbachhalle Produkt 57.30.10.00	43.245,81 €

Anlagegruppe: **07200 Betriebs- und Geschäftsausstattung**
Wert in der Eröffnungsbilanz: EUR 189.853,73

2.8. Vorräte

Hierbei ist zwischen folgende Anlagengruppen zu unterscheiden:

08100	Rohstoffe
08200	Hilfsstoffe
08300	Betriebsstoffe

Definition: *Vorräte sind Vermögensgegenstände, die zum kurzfristen Verbrauch oder zur Weiterveräußerung angeschafft oder herstellt wurden. Sie werden aufgeteilt in Rohstoffe (z. B. Streusalz) Hilfsstoffe und Betriebsstoffe (z. B. Heizöl).*

Bewertung bei der Stadt Stühlingen: Für die Vorräte ist eine Sammel- oder Gruppenbewertung zulässig. Da diese Vorräte zu unterschiedlichen Preisen und zu verschiedenen Zeitpunkten erworben werden, ist eine Einzelbewertung nicht möglich. Die Bilanzierung der Vorräte erfolgt über die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten. Im Jahr 2018 lag der Literpreis für Heizöl bei 0,62 €.

Es gelten die allgemeinen Vereinfachungsregeln.

- Buchung auf „Vorrat"
- am 31.12. jeden Jahres Bestand ablesen
- Umbuchung der jeweiligen Vorräte auf das entsprechende Aufwandskonto

Entsprechend dem Grundsatz der Wesentlichkeit werden bei der Stadt Stühlingen lediglich Heizöl als Vorrat bilanziert.

Die tatsächliche Bewertung erfolgt nach der Bewertungsvereinfachungsverfahren FIFO (First in – First out) gemäß § 45 Abs. 1 GemHVO. Dieser besagt, dass das zuerst beschaffene Material auch zuerst verbraucht wird.

Objekt	**Bestand 31.12.2018 Heizöl**	**Werte zum 01.01.2019 Heizöl**
Zur Mittleren Alp 5, Bettmaringen	2.964 Liter	1.837,68 €
Zur Mittleren Alp 13, Bettmaringen	3.952 Liter	2.450,24 €
Kapellenstraße 2, Eberfingen	5.757 Liter	3.569,34 €
Kapellenstraße 9, Eberfingen	13.578 Liter	8.418,36 €
St. Gallus Straße 46, Mauchen	6.876 Liter	4.263,12 €
Friedhofstraße10, Schwaningen	1.388 Liter	860,56 €
Stadtweg 16, Stühlingen	4.109 Liter	2.547,58 €
Eberfinger Straße 10 a, Stühlingen	1.634 Liter	1.013,08 €
Im Sulzfeld 9, Stühlingen	7.971 Liter	4.942,02 €
Am Bahndamm 13, Stühlingen	13.605 Liter	8.435,10 €
Hallauer Straße 7, Stühlingen	45.000 Liter	27.900,00 €
Ehrenbachstraße 35 & 35 a, Weizen	26.000 Liter	16.120,00 €
Gesamtsumme Heizöl	**132.834 Liter**	**82.357,08 €**

Vorräte werden verbraucht und sind nicht abnutzbar. Daher sind sie nicht abschreibungspflichtig.

Wert in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019:

Der Wert in der Eröffnungsbilanz setzt sich wie folgt zusammen:

- Heizöl 82.357,08 €

Anlagegruppe: **08300 Betriebsstoffe**
Wert in der Eröffnungsbilanz: EUR 82.357,08

2.9. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Hierbei ist zwischen folgende Anlagengruppen zu unterscheiden:

09600 Anlagen im Bau

Definition: *Anlagen im Bau sind Gebäude, sonstige Bauten, Maschinen und andere Anlagegüter, deren Herstellung noch nicht beendet wurde.*

Bewertung bei der Stadt Stühlingen: Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau wurden mit den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten bilanziert. Ist die Anlage fertig gestellt, werden die Zahlungen auf das entsprechende Anlagekonto umgebucht und aktiviert.

Zum 01.01.2019 befinden sich folgende Anlagen im Bau:

- Erschließung Baugebiet Inneres Zelgle West Bauabschnitt 1
- Generalsanierung Ehrenbachhalle

Die Abschreibung beginnt mit der Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme des Vermögensgegenstandes.

Wert in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019:

Der Wert in der Eröffnungsbilanz setzt sich wie folgt zusammen:

- Erschließung Baugebiet Produkt 54.10.01.00 270.748,45 €
- Sanierung Ehrenbachhalle Produkt 57.30.10.00 1.258.097,64 €

Anlagegruppe	**09600 Anlage im Bau** **Wert in der Eröffnungsbilanz: EUR 1.528.846,09**

2.10. Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

Für die Bilanzierung von geleisteten Investitionszuschüssen wurde vom Wahlrecht in § 62 Abs. 6 GemHVO Gebrauch gemacht, es erfolgte kein Ansatz in der Eröffnungsbilanz. Ausnahme hierfür bildeten folgende geleistete Investitionszuschüsse:

- Investitions- und Tilgungsumlagen an Zweckverbände

Der entsprechende Beschluss durch den Gemeinderat wurde am 30.05.2022 gefasst.

Sonderposten der Stadt Stühlingen

2.11. Sonderposten

Hierbei ist zwischen folgende Anlagengruppen zu unterscheiden:

21100	Sonderposten aus Zuwendungen und Umlagen
21200	Sonderposten aus Beiträge und ähnliche Entgelte
21900	Sonstige Sonderposten

Definition: *Ein Sonderposten ist ein Passivposten in der kommunalen Bilanz. Die Sonderposten werden über die Abschreibungszeit des damit finanzierten Anlageguts aufgelöst.*

- 21100 Sonderposten aus Zuwendungen und Umlagen

Unter diesen Sonderposten fallen die ganzen Zuweisungen für bewegliches Vermögen oder Baumaßnahmen. Die Auflösung des Sonderpostens muss mit der Abschreibung des Anlageguts übereinstimmen.

- 21200 Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten

Dieser Bilanzposten weist die ganzen Einzahlungen aus Erschließungsbeiträgen. Die Beiträge werden parallel zu den Baukosten der Straße aufgelöst.

- 21900 Sonstige Sonderposten

Hier werden die kompletten Spenden, Kostenbeteiligungen, Ablösebeiträge und Entschädigungen dargestellt, welche die Stadt für Investitionen erhalten hat. Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt ebenfalls analog der Abschreibung des gegenübergestellten Anlageguts.

Bewertung von Zuwendungen und Umlagen:

Für erhaltene Zuschüsse wurden, nach § 62 Abs. 6 GemHVO, Sonderposten in entsprechender Höhe gebildet. Sofern die Bewertung des Vermögensgegenstandes nach Erfahrungs- oder Pauschalwerten erfolgte, wurden korrespondierende Erfahrungs- und Pauschalwerte für die Sonderposten angesetzt. Für Vermögensgegenstände, die nach tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet wurden, wurde die tatsächliche Höhe der entsprechenden Zuschüsse ermittelt und angesetzt. Hier erfolgte die Übernahme von Altbeständen aus der vorherigen Anlagenbuchhaltung. Es wurden nur Werte übernommen, die einem Aktivgut zugeordnet und Anhand eines Beleges nachgewiesen werden konnten. Unterschieden wurde, soweit dies möglich war, nach Fördermitteln des Bundes, des Landes und sonstiger Zuwendungsgeber.

Wert in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019:

Der Wert in der Eröffnungsbilanz setzt sich wie folgt zusammen:

- Gemeindehäuser Produkt 11.24.00.00 375.276,30 €
- Bauhof Produkt 11.25.00.00 303.080,15 €
- Feuerwehr Produkt 12.60.00.00 852.485,65 €
- Realschule Produkt 21.10.04.00 2.795.718,56 €
- Kommunale Museum Produkt 25.20.00.00 16.000,00 €

- Kindergärten Produkt 36.50.01.01 1.943.485,58 €
- Freibäder Produkt 42.40.01.00 5.616,63 €
- Stadthalle Produkt 42.41.01.00 99.670,89 €
- Freizeitsportanlagen Produkt 42.41.02.00 54.123,78 €
- Kanal Produkt 53.80.01.00 2.412.750,16 €
- Kläranlagen Produkt 53.80.02.00 3.360.043,64 €
- Straßen, Wege & Plätze Produkt 54.10.01.00 1.464.555,97 €
- Brücken Produkt 54.10.04.00 506.082,57 €
- Park- und Gartenanlagen Produkt 55.10.01.00 50.250,00 €
- Freizeitanlagen & Spielplätze Produkt 55.10.02.00 20.395,27 €
- Gewässerschutz Produkt 55.20.00.00 92.185,00 €
- Forstwirtschaft Produkt 55.50.00.00 2.354,43 €
- Ehrenbachhalle Produkt 57.30.10.00 273.250,58 €
- Tourismus Produkt 57.50.00.00 5.925,59 €

Anlagegruppe **21100 Sonderposten aus Zuwendungen und Umlagen**
Wert in der Eröffnungsbilanz: EUR 14.633.250,75

Bewertung von Sonderposten aus Beiträge und ähnliche Entgelte:
Alle von der Stadt Stühlingen abgerechneten Erschließungsbeiträge wurden anhand der Gebührenbescheide ermittelt. Es erfolgte eine Zuordnung zu den aktivierten Baukosten für die Straßen. Die Ermittlung erfolgte getrennt für die Kernstadt und die Ortsteile. Die Daten wurden getrennt nach Straßen erfasst.

Ortsteil	Vermögensgegenstand
Bettmaringen	Untere Breite Flst. 2129/000
Blumegg	Gässleacker Flst. 0037/000
Eberfingen	Kreuzäcker I (Lerchenweg) 0129/000 und Teil 0137/000
Eberfingen	Kreuzäcker II Flst. 0130/001
Lausheim	Rechenstieg Flst. 0261/005
Mauchen	Beuggen im Grund I Teilfläche Flst. 2016/000
Mauchen	Beuggen im Grund II Teilfläche Flst. 2016/000
Mauchen	Beuggen im Grund II Teilfläche Flst. 2014/001
Mauchen	Alte Kirchgasse Flst. 0011/000
Schwaningen	Kreuzäcker/Finkenweg Flst. 3098/000
Schwaningen	Lettenweg Flst. 3111/000
Schwaningen	Kirchäcker Flst. 3088/0000
Stühlingen	Sommerhalde Ost-Behagelweg Flst. 0504/006 & 0486/001
Stühlingen	Sommerhalde-Behagelweg Flst. 0519/000 & 0981/000
Stühlingen	Rappenhalde Flst. 1054/001
Stühlingen	Inneres Zegle I Flst. 0471/004
Stühlingen	Sulzfeld Alterschließung Flst. 2475/000
Stühlingen	Sulzfeld I Teil Flst. 2474/000
Stühlingen	Sulzfeld II Teil Flst. 2474/000 und 2437/001
Stühlingen	Hallauer Straße, Obere Hallauer Str., Zinngärten & Zinngasse
Stühlingen	Eichwiesen – Am Bahndamm Flst. 0412/000
Stühlingen	Seegarten Flst. 2519/000 & 2535/000 & 2536/000
Wangen	Litzbühl I Flst. 0262/000
Weizen	Doräcker Flst. 2760/000

Weizen	Heckenweg Flst. 1380/002
Weizen	Fritz-Stotmeister Straße
Weizen	BA Winkel-Mühlegaß Amselweg

Wert in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019:

Der Wert in der Eröffnungsbilanz setzt sich wie folgt zusammen:

- Kanal Produkt 53.80.01.00 2.128.859,77 €
- Kläranlagen Produkt 53.80.02.00 1.002.430,21 €
- Straßen, Wege & Plätze Produkt 54.10.01.00 4.009.482,43 €

Anlagegruppe 21200 Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten
Wert in der Eröffnungsbilanz: EUR 7.140.772,36

Bruttomethode:

Die Stadt Stühlingen hat sich bei der Aktivierung von bezuschussten Vermögensgegenständen auf die Bruttomethode festgelegt. D.h. das

- Anlagegut wird in voller Höhe aktiviert und der
- Sonderposten wird in voller Höhe passiviert.

Beispiel:

Kauf eines Fahrzeuges in Höhe von 100.000,- €
Zuschuss für das Fahrzeug in Höhe von 40.000,- €

Aktivierung Fahrzeug 100.000,- €
Passivierung Fahrzeug 40.000,- €

Keine Aktivierung in Höhe von 60.000,- € (Nettomethode)

Stadt Stühlingen				**Drucksache Nr.:** 163/22			
Amt/Sachgebiet: Stadtkasse	Sachbearbeiter/in: Frau Geng			Tel.: 532-44		Datum: 31.08.2022	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff	nö	Sitzung am:	Anerkenntnis: Bgm	HA	RA	BA
Ortschaftsrat	☐	☐		—	—	—	—
Haupt- u. Finanzausschuss	☐	☐		—	—	—	—
Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt	☐	☐		—	—	—	—
Gemeinderat	☒	☐	19.09.2022	—	—	Gg	—

Verhandlungsgegenstand:

Entscheidung über die Annahme einer Zuwendung (Spende) gemäss § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung
hier: zweckgebundene Spende von Apotheker B. Vollminghoff E.K.

Finanzierungsnachweis:

Sachvortrag ab Seite 2:

Beschlussvorschlag:

Der Annahme der Spende in Höhe von € 5.000,00 wird zugestimmt.

Sachvortrag:

Spender:	Apotheker B. Vollminghoff E.K.
Spendenbetrag:	€ 5.000,00
Spendenzweck:	Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege

Apotheker B. Vollminghoff E.K. hat eine Spende in Höhe von € 5.000,00 für das Corona-Testzentrum Hauptstraße 12 in Stühlingen überwiesen.

Wir bitten um Annahme der Spende.

Stadt Stühlingen				**Drucksache Nr.:** 164/22			
Amt/Sachgebiet: Stadtkasse	Sachbearbeiter/in: Frau Geng			Tel.: 532-44		Datum: 31.08.2022	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff	nö	Sitzung am:	Anerkenntnis: Bgm	HA	RA	BA
Ortschaftsrat	☐	☐		—	—	—	—
Haupt- u. Finanzausschuss	☐	☐		—	—	—	—
Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt	☐	☐		—	—	—	—
Gemeinderat	☒	☐	19.09.2022	—	—	Gg	—

Verhandlungsgegenstand:

Entscheidung über die Annahme einer Zuwendung (Spende) gemäss § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung
hier: Spenden laut Spenderliste für Defibrillator Schwaningen

Finanzierungsnachweis:

Sachvortrag ab Seite 2:

Beschlussvorschlag:

Der Annahme der Spenden in Höhe von € 2.437,00 wird zugestimmt.

Sachvortrag:

Spender:	diverse Spender laut Spenderliste
Spendenbetrag:	€ 2.437,00
Spendenzweck:	Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege

Wir bitten um Annahme der Spenden.

Stadt Stühlingen				**Drucksache Nr.: 165/22**			
Amt: Stadtkasse	Sachbearbeiter/in: Frau Geng			Tel.: 532-44		Datum: 08.09.2022	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff.	nö	Sitzung am:	Anerkenntnis: Bgm	HA	RA	BA
Ortschaftsrat	☐	☐					
Haupt- und Finanzausschuss	☐	☐					
Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt	☐	☐					
Gemeinderat	☒	☐	19.09.2022			Gg	

Verhandlungsgegenstand:

Entscheidung über die Annahme einer Zuwendung (Spende) gemäss § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung

hier: zweckgebundene Spende von Dunkermotoren GmbH an die Realschule Stühlingen

Finanzierungsnachweis:

Sachvortrag ab Seite 2:

Beschlussvorschlag:

Der Annahme der Spende in Höhe von € 23.716,00 wird zugestimmt.

Sachvortrag:

Spender:	Dunkermotoren GmbH
Spendenbetrag:	€ 23.716,00
Spendenzweck:	Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschl. der Studentenhilfe

Die Dunkermotoren GmbH hat für die Realschule Stühlingen eine Spende in Höhe von € 23.716,00 überwiesen.

Wir bitten um Annahme der Spende.

Stadt Stühlingen				**Drucksache Nr.: 166/22**			
Amt: Stadtkasse	Sachbearbeiter/in: Frau Geng			Tel.: 532-44	Datum: 08.09.2022		
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff.	nö	Sitzung am:	Anerkenntnis: Bgm	HA	RA	BA
Ortschaftsrat	☐	☐					
Haupt- und Finanzausschuss	☐	☐					
Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt	☐	☐					
Gemeinderat	☒	☐	19.09.2022			Gg	

Verhandlungsgegenstand:

Entscheidung über die Annahme einer Zuwendung (Spende) gemäss § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung

hier: zweckgebundene Spende von Hotz Frank und Tanja für die Feuerwehr Abt. Mauchen

Finanzierungsnachweis:

Sachvortrag ab Seite 2:

Beschlussvorschlag:

Der Annahme der Spende in Höhe von € 250,00 wird zugestimmt.

Sachvortrag:

Spender:	Hotz Frank und Tanja
Spendenbetrag:	€ 250,00
Spendenzweck:	Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung

Die Eheleute Frank und Tanja Hotz haben für die Feuerwehr Abt. Mauchen eine Spende in Höhe von € 250,00 überwiesen.

Wir bitten um Annahme der Spende.

Stadt Stühlingen				**Drucksache Nr.: 167/22**			
Amt: Stadtkasse	Sachbearbeiter/in: Frau Geng			Tel.: 532-44	Datum: 08.09.2022		
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff.	nö	Sitzung am:	Anerkenntnis: Bgm	HA	RA	BA
Ortschaftsrat	☐	☐					
Haupt- und Finanzausschuss	☐	☐					
Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt	☐	☐					
Gemeinderat	☒	☐	19.09.2022			Gg	

Verhandlungsgegenstand:

Entscheidung über die Annahme einer Zuwendung (Spende) gemäss § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung

hier: zweckgebundene Spende von Löhle Wolfgang

Finanzierungsnachweis:

Sachvortrag ab Seite 2:

Beschlussvorschlag:

Der Annahme der Spende in Höhe von € 703,38 wird zugestimmt.

Sachvortrag:

Spender:	Löhle Wolfgang
Spendenbetrag:	€ 703,38
Spendenzweck:	Ausstattung OV-Sitzungsraum in Eberfingen

Herr Wolfgang Löhle hat einen Beamer mit Kabel für den OV-Sitzungsraum in Eberfingen im Wert von € 703,38 gespendet.

Wir bitten um Annahme der Spende.

Stadt Stühlingen				**Drucksache Nr.: 168/22**			
Amt: Stadtkasse	Sachbearbeiter/in: Frau Geng			Tel.: 532-44	Datum: 08.09.2022		
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff.	nö	Sitzung am:	Anerkenntnis: Bgm	HA	RA	BA
Ortschaftsrat	☐	☐					
Haupt- und Finanzausschuss	☐	☐					
Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt	☐	☐					
Gemeinderat	☒	☐	19.09.2022			Gg	

Verhandlungsgegenstand:

Entscheidung über die Annahme einer Zuwendung (Spende) gemäss § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung

hier: zweckgebundene Spende von der Sto SE & Co. KGaA

Finanzierungsnachweis:

Sachvortrag ab Seite 2:

Beschlussvorschlag:

Der Annahme der Spende in Höhe von 300,00 € wird zugestimmt.

Sachvortrag:

Spender:	Sto SE & Co.KGaA
Spendenbetrag:	€ 300,00
Spendenzweck:	Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe

Die Sto SE & Co.KGaA hat für das Sommerferienprogramm eine Spende in Höhe von € 300,00 überwiesen.

Wir bitten um Annahme der Spende.

Stadt Stühlingen				**Drucksache Nr.:**169/22			
Amt/Sachgebiet: Bürgermeister	Sachbearbeiter/in: Herr Burger			Tel.: 532-10		Datum:	
Vorberatung/Beschlussfassung/ Kenntnisnahme	öff	nö	Sitzung am:	Anerkenntnis: Bgm	HA	RA	BA
Ortschaftsrat	☐	☐		—	—	—	—
Haupt- u. Finanzausschuss	☐	☐		—	—	—	—
Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt	☐	☐		—	—	—	—
Gemeinderat	☒	☐		—	—	—	—

Verhandlungsgegenstand:
Auftragsvergabe an die Klinikum Hochrhein GmbH für die Projektbetreuung zur Konzeptionierung und Implementierung eines Primärversorgungszentrums in Stühlingen zur flächendeckenden Integration der Kreisbevölkerung in die Gesundheitsregion Hochrhein

Finanzierungsnachweis:
Die benötigten Eigenmittel in Höhe von 17.000 Euro werden im Haushaltsjahr 2023 ff. eingeplant

Sachvortrag ab Seite 2:

Beschlussvorschlag:
Der Gemeinderat erteilt der Klinikum Hochrhein GmbH den Auftrag der Projektbetreuung zur Konzeptionierung und Implementierung eines Primärversorgungszentrums laut dem vorliegenden Angebot in Höhe von 144.300 Euro netto.

Sachvortrag:

Aufgrund eines vorliegenden Wirtschaftlichkeitsgutachtens vom März 2022 hat der Gesundheitsverbund des Landkreises Konstanz die Entscheidung getroffen, den stationären Betrieb im Krankenhaus Loreto Stühlingen zum 31. Juli 2022 einzustellen. Dieser Schritt ist mittlerweile umgesetzt.
In einem zweiten Schritt ist angedacht, das Medizinische Versorgungszentrum (MVZ) zum 30. September 2022 aufzugeben. Die Maßnahmen in diese Richtung laufen. Mittels eines Hinweisschildes werden die Patienten bereits auf die Schliessung zum 30. September hingewiesen.
Aufgrund dieser Entwicklungen im Jahr 2022 wird für die Menschen in und um Stühlingen ein deutlich schlechteres Angebot im Rahmen der gesundheitlichen Versorgung vorliegen.
Um dieser Situation entgegenzuwirken hat die Stadt Stühlingen beim Sozialministerium des Landes Baden-Württemberg einen Förderantrag zur Entwicklung eines Primärversorgungszentrums gestellt.
Diesem Antrag wurde entsprochen und der Stadt Stühlingen ein Förderbetrag in Höhe von 154.545 zugesagt.

Bei der Ausarbeitung der Förderunterlagen wurde auf das Know-how und die Expertise der Klinikum Hochrhein GmbH zurückgegriffen.
Die Stadt Stühlingen wird in den nächsten Monaten und vielleicht sogar Jahre die Zusammenarbeit mit der Klinikum Hochhrein GmbH deutlich ausweiten müssen.
Dies auch vor dem Hintergrund, das die Klinikum Hochrhein GmbH als 100% Gesellschafter der Medicum GmbH Stühlingen, die ab dem 1.10.2022 das MVZ in Stühlingen weiterbetreiben soll, im engen Austausch mit der Stadt Stühlingen steht. Dadurch erhofft sich die Stadt Stühlingen deutliche Syneergien bei der geplanten Entwicklung eines Primärversorgungszentrums.
Aus den besagten Gründen hat die Stadtverwaltung Stühlingen keine weiteren Angebote eingeholt und schlägt vor, die Vergabe der Projektbetreuung an die Klinikum Hochhrein GmbH zum Angebotspreis von 144.300,-- Euro netto zu vergeben.